



© Presseservice Wien

MAYDAY-DEMO

KEINE WIRKSAME AUFARBEITUNG VON POLIZEIGEWALT AM 1. MAI 2021

**PHILIPP SONDEREGGER
IM AUFTRAG VON AMNESTY INTERNATIONAL**

Eine Publikation von Amnesty
International Österreich. Die inhaltliche
Verantwortung liegt allein beim Autor.

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



GUTACHTEN

ÜBER DIE (SICHERHEITS-)BEHÖRDLICHE AUFARBEITUNG DES POLIZEIEINSATZES BEI DER „MAYDAY-DEMONSTRATION“ AM 1. MAI 2021 IM WIENER VOTIVPARK IM HINBLICK AUF ERFORDERNISSE DES MISSHANDLUNGSVERBOTES UND DES SCHUTZES DER VERSAMMLUNGSFREIHEIT

IM AUFTRAG VON AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH

PHILIPP SONDEREGGER

UNABHÄNGIGER MENSCHENRECHTSEXPERTE UND POLIZEIBEOBACHTER
SCHWARZINGERGASSE 8/8, 1020 WIEN
PHSBLOG.AT

Impressum:

Dezember 2021

Für den Inhalt verantwortlich: Philipp Sonderegger

Cover-Bild: Mit freundlicher Genehmigung von Presseservice Wien

Lektorat: Ruth Dellinger

Medieninhaberin: Amnesty International Österreich. Lerchenfelder Gürtel 43/4/3, 1160 Wie. Verlags- und Herstellungsort: Wien

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons: Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.



INHALT

ZUSAMMENFASSUNG S04

EINLEITUNG S08

**1. DER POLIZEIEINSATZ AM 1. MAI 2021 BEIM WIENER
VOTIVPARK S11**

TEIL A: VERHÜTUNG VON MISSHANDLUNGEN

**2. STAATLICHE VERPFLICHTUNG ZUR WIRKSAMEN
UNTERSUCHUNG VON MISSHANDLUNGSVORWUERFEN S16**

**3. MENSCHENRECHTLICHE BEURTEILUNG DER
UNTERSUCHUNG VON MISSHANDLUNGSVORWUERFEN ZUM
1. MAI 2021 S19**

TEIL B: SCHUTZ DER VERSAMMLUNGSFREIHEIT

**4. STAATLICHE VERPFLICHTUNGEN ZUM SCHUTZ DER
VERSAMMLUNGSFREIHEIT S29**

**5. MENSCHENRECHTLICHE BEURTEILUNG DES
POLIZEIEINSATZES AM 1. MAI 2021 S34**

ANHANG, S 45

KEINE WIRKSAME AUFARBEITUNG VON POLIZEIGEWALT AM 1. MAI

ZUSAMMENFASSUNG: UNTERSUCHUNG DES POLIZEIEINSATZES BEI DER „MAYDAY-DEMONSTRATION“ IN WIEN SOWIE DESSEN BEHÖRDLICHER AUFARBEITUNG

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- Es gibt klare Hinweise auf die Misshandlung von Teilnehmer:innen durch Polizei: in mehreren Fällen besteht der konkrete Verdacht auf unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.
- Es kam auch zu Eingriffen in das Recht auf friedliche Versammlung und der Pressefreiheit, denen es offenkundig an hinreichender Rechtfertigung fehlte.
- Die Einsatzleitung der Polizei trägt Mitverantwortung an der Eskalation der Versammlung: anerkannte Menschenrechtsstandards wurden missachtet und Good Practice nicht berücksichtigt. Massive Polizeigewalt wurde eingesetzt.
- Diese Untersuchung kommt zum Schluss, dass die Misshandlungsvorwürfe nicht – im Sinne der menschenrechtlichen Verpflichtungen und Standards – ausreichend unabhängig, gründlich, rasch, kompetent und/oder transparent untersucht wurden. Es wird weiters bezweifelt, dass die Polizei allen ihnen bekannten Misshandlungsvorfällen nachgegangen ist. Beides kommt einem Verstoß gegen das Misshandlungsverbot gleich.
- Es zeigt sich, dass polizeiliches Fehlverhalten bei der „Evaluierung“ des Einsatzes übersehen wurde und die Polizei ihre Verpflichtung vernachlässigt, Vorkehrungen für eingriffsarme Einsätze bei künftigen Versammlungen abzuleiten.
- Die Aufarbeitung der Ereignisse durch Polizei und Justiz ergibt das Bild mangelnder Transparenz und einer schwachen Fehlerkultur. Besonders schwer wiegt, dass Polizei und Justiz der Bekämpfung von Straflosigkeit nach vorliegender Beurteilung nicht den erforderlichen Stellenwert beimessen.
- Die Einrichtung einer unabhängigen Ermittlungs- und Beschwerdestelle zur Untersuchung von Misshandlungsvorfällen in voller Übereinstimmung mit den Menschenrechten ist unerlässlich und erlaubt keinen weiteren Aufschub.
- Es bedarf einer Verbesserung der Art und Weise, wie Versammlungseinsätze von den Behörden evaluiert werden.
- Alle Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen beim Polizeieinsatz am 1. Mai 2021 müssen umgehend untersucht werden.

DIE UNTERSUCHUNG

Nach ihrem Einsatz bei der „Mayday“-Demonstration vom 1. Mai 2021 in Wien sah sich die Polizei mit schweren Vorwürfen konfrontiert. Beteiligte und Beobachter:innen hielten der Exekutive massive Polizeigewalt und Fehlverhalten vor. Demgegenüber stellten die Polizeiführung der Landespolizeidirektion Wien sowie das Bundesministerium für Inneres Verfehlungen in Abrede.

„Rückwirkend betrachtet würden wir nichts anders machen. Wir haben stets versucht, die Grundrechte der Menschen zu wahren, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu schützen und auf der anderen Seite entschieden gegen Ausschreitungen vorzugehen.“ – Polizeipräsident, Gerhard Pürstl¹

Amnesty International tritt für die wirksame Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen in Übereinstimmung mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen ein und hat daher dieses Gutachten über den Polizeieinsatz sowie dessen behördliche Aufarbeitung in Auftrag gegeben. Es sollte überprüft werden, ob Österreich seinen menschenrechtlichen Pflichten nachkommt; die Polizei ihr Handeln evaluiert und Vorwürfe wirksam untersucht, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und Betroffenen adäquaten Rechtsschutz zu gewähren.

Der vorliegende Bericht untersucht den Polizeieinsatz und dessen Aufarbeitung in zwei Abschnitten. Der erste Teil widmet sich dem Misshandlungsverbot und der zweite Teil dem Schutz der Versammlungsfreiheit. Im ersten Teil werden Vorwürfe unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung dargestellt sowie ihre Untersuchung durch Polizei und Justiz analysiert. Im zweiten Teil wird der Polizeieinsatz bei der „Mayday“-Demonstration nachgezeichnet. Dann wird analysiert, ob die Evaluierung durch die Polizei geeignet ist, Fehlverhalten und Verbesserungspotential zu erkennen und notwendige Vorkehrungen für verhältnismäßiges Einschreiten bei zukünftigen Einsätzen abzuleiten.

DIE ERGEBNISSE

Verstöße gegen die Verpflichtung zur wirksamen Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen

Die Untersuchung ergibt eine dichte Verdachtslage, wonach es bei der „Mayday“-Demonstration am 1. Mai 2021 in Wien zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist, einschließlich unmenschlicher und erniedrigender Behandlung. In zumindest acht Fällen erscheint die ausgeübte Zwangsgewalt – in Form von Körperkraft, dem Einsatz von Pfefferspray oder dem Schlagstock – als ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig. Eine wirksame Untersuchung in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Verpflichtungen konnte bei eingehender Analyse weniger ausgesuchter Fälle nicht festgestellt werden: sie erscheint daher nicht vorgenommen worden und generell nicht gewährleistet zu sein. Konkret besteht der Verdacht, dass klare Hinweise auf mögliche Misshandlungen nicht ausreichend unabhängig, gründlich, rasch, kompetent oder transparent untersucht wurden. Es bleiben auch erhebliche Zweifel bestehen, ob die Behörden grundsätzlich allen klaren Hinweisen auf mögliche Misshandlung nachgehen, die ihr zur Kenntnis gelangen, da auf sozialen Medien keine Anzeigen entgegengenommen werden und offenbar auch keine Ausnahme bei Misshandlungsvorwürfen gemacht wird. Beides verstößt gegen die Verpflichtungen der Misshandlungsverhütung und der Pflicht zur wirksamen Untersuchung.

In einem Fall, welcher durch die Staatsanwaltschaft Wien bereits eingestellt worden war, konnten bei Recherchen im Rahmen dieser Untersuchung Videos gefunden werden, welche die Angaben der Betroffenen stützen und so eine Fortführung der gerichtlichen Aufklärung ermöglichten. Der Fall zeigt die Bedeutung des Videobeweises und stützt die Annahme, dass der Beschaffung von Videoaufnahmen der Vorfälle – auch von Seiten der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens – oftmals nicht ausreichend Beachtung geschenkt wird.

Unzulässige Eingriffe in die Versammlungsfreiheit, Missachtung anerkannter Menschenrechtsstandards bei Versammlungen sowie mangelhafte Evaluierung des Einsatzes durch die Polizei

Zahlreiche weitere Eingriffe in Menschenrechte wurden hier festgestellt, bei denen ernste Zweifel an der Verhältnismäßigkeit bestehen. Diese reichen von einer mangelnden Differenzierung zwischen friedlichen und unfriedlichen Teilnehmer:innen über den unzulässigen Einsatz von Pfefferspray bis zu unzulässigem Druck auf die Versammlungsleitung, die Versammlung aufzulösen. Es bestehen auch Zweifel daran, ob die Polizei Beobachter:innen der Versammlung ausreichend geschützt hat.

Zudem wurden wichtige menschenrechtliche Standards bei der Abwicklung von Versammlungen sowie Good Practice missachtet, z.B. unklare Zuständigkeit für Versammlungsleitung, Voreingenommenheit und unzureichende Vorbereitung eines Einsatzleiters, Falschinformation über Risikoeinschätzung der Versammlung und Vorhaben der Polizei, Missachtung des „No-Surprise“ Prinzips, Unterlassung von erforderlichen Schritten der Deeskalation sowie Provokation durch einen Zivil-Polizisten.

¹ Interview mit Polizeipräsident Gerhard Pürstl in der Kronen Zeitung vom 15.05.2021: *Diese Demos kosten Millionen an Steuergeld*, <https://www.krone.at/2412474> (05.09.2021)

Die Analyse des Einsatzes hinterlässt insgesamt den Eindruck, dass der Bedeutung sozialer Dynamiken bei Versammlungen wenig Beachtung geschenkt und Spannungen mit erheblicher bis massiver Polizeigewalt begegnet wurde, statt diese vorausschauend durch geeignete taktische und kommunikative Maßnahmen auszuräumen oder abzumildern.

Die Untersuchung kommt weiters zum Ergebnis, dass die Polizei durch eine Verkettung von individuellem und behördlichem Fehlverhalten Mitverantwortung an der Eskalation der Versammlung trägt. Es ist davon auszugehen, dass die Polizei die Eskalation auf der Straße des Achten Mai möglicherweise durch eigenes Verhalten in früheren Phasen der Versammlung verhindern hätte können. Die Polizei hingegen hat in ihrer Evaluierung keine Verfehlungen identifiziert. Das könnte auch darin gründen, dass keine Evaluierung nach den Anforderungen stattfand, die sich aus der Verpflichtung ergeben, die Versammlungsfreiheit zu schützen und notwendige Vorkehrungen für eingriffsarme Einsätze bei künftigen Versammlungen zu treffen.

Mangelnde Transparenz, mangelnde Fehlerkultur und ein Klima der Straflosigkeit

Der Umgang von Polizei und Justiz mit dem Einsatz ist von mangelnder Transparenz geprägt. Die Staatsanwaltschaft Wien hat unter Berufung auf das Auskunftspflichtgesetz keine Antworten auf eine entsprechende Anfrage erteilt. Die Landespolizeidirektion Wien beantwortete zwar die Anfrage, allerdings mit Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen nur sehr rudimentär. Mehrfach wird von einer Beantwortung abgesehen, da es keine entsprechenden Statistiken gebe. Dies wirft die Frage auf, auf welchen Informationsgrundlagen die Polizei den Einsatz evaluieren und zur Feststellung kommen konnte, dass er ohne Optimierungsbedarf verlaufen sei. Insgesamt ergibt sich das Bild, dass eine vollständige und gründliche Aufarbeitung des Einsatzes von der Polizei bislang unterlassen wurde. Ungeachtet einfachgesetzlicher Bestimmungen ist es aber auch Medien, politischen Parteien und Menschenrechtsorganisationen mangels Transparenz der Behörden nicht möglich, öffentliche Kontrolle über Menschenrechtsverletzungen wirksam auszuüben.

Dieses Gutachten bemängelt nicht nur fehlende Transparenz, sondern muss auch feststellen, dass die Polizeiführung den Einsatz – trotz laufendem Verfahren gegen zumindest einen beschuldigten Beamten – öffentlich sinngemäß als nicht zu beanstanden bezeichnet hat. Eine derartige Vorbeurteilung greift dem Ergebnis laufender Ermittlungen vor und kann als Einflussnahme auf laufende Ermittlungen aufgefasst werden. Das steht im Widerspruch zur hohen Sensibilität, die das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) von Behördenvertreter:innen bei der Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen erwartet, wenn es staatliche Behörden mahnt, nicht den geringsten Zweifel an ihrem Engagement bei der Bekämpfung von Straflosigkeit zu lassen. Das Ausbleiben einer eindeutigen Distanzierung von möglichem Fehlverhalten fördere einen schädlichen Corps-Geist, so das Komitee und trage zu einem Klima der Straflosigkeit bei Misshandlungen durch die Polizei bei.

Einrichtung einer Ermittlungs- und Beschwerdestelle

Diese aktuellen Ergebnisse reihen sich in einen breiten Befund von Versäumnissen der Polizei hinsichtlich ihrer Verpflichtungen zur Misshandlungsverhütung ein. Die Vereinten Nationen in ihrer periodischen Prüfung (Universal Periodic Review, UPR) der Menschenrechtslage, Nichtregierungsorganisationen und die Volksanwaltschaft kritisieren Österreich dafür, dass es seit Jahren verabsäumt, seine Verpflichtungen zur Misshandlungsverhütung zu erfüllen. Im Jänner 2020 ist die Bundesregierung übereingekommen, eine unabhängige Ermittlungs- und Beschwerdestelle bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamt:innen einrichten zu wollen. Es soll dabei eine eigene Behörde in multiprofessioneller Zusammensetzung etabliert werden, die sowohl von Amts wegen ermittelt als auch als Beschwerdestelle für Betroffene fungieren und mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet sein soll.

Auf Basis der Ergebnisse dieser Untersuchung werden folgende Schlüsse für die Einrichtung einer unabhängigen Ermittlungs- und Beschwerdestelle gezogen:

- Internationale Menschenrechtsstandards mit den fünf Kriterien der Wirksamkeit (Gründlichkeit, Unabhängigkeit, Raschheit, Kompetenz und Transparenz) bilden den Rahmen für eine Reform.
- Einer Reform sollte die gründliche Evaluierung vorangehen – inklusive der Frage für welche Personengruppen noch Vertrauen erzeugt werden muss, damit so eine Stelle auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- Die Einbeziehung externer, zivilgesellschaftlicher Expertise soll bereits bei Konzeption und Einrichtung der Stelle erfolgen.
- Vertrauen in unabhängige Ermittlungen erfordert auch die glaubwürdige Vertretung der Stelle gegenüber der Öffentlichkeit.
- Die Rolle der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde und Leiterin der Ermittlungsverfahren braucht ausreichend Berücksichtigung in dieser Reform.
- Eine Hebung der „Beweissicherheit“ – die Beschaffung von verfügbaren Zeug:innen und Videobeweisen – muss Ziel einer Reform sein.
- Das Mandat der Stelle darf nicht zu eng gefasst sein. Die Prävention von Misshandlungen erfordert es, auch die Begleitumstände von Misshandlungen in den Blick zu nehmen.

DIE WICHTIGSTEN EMPFEHLUNGEN

- ➔ Wirksame Untersuchung der Vorwürfe anlässlich der „Mayday“-Demo am 1. Mai 2021.
- ➔ Rasche Umsetzung des Vorhabens, eine unabhängige Ermittlungs- und Beschwerdestelle bei Misshandlungsvorfällen einzurichten; auf Basis der fünf Kriterien der Wirksamkeit, gründlicher Evaluierung unter Einbeziehung aller Stakeholder:innen und Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse.
- ➔ Stärkung der Menschenrechte auf Versammlungen durch wirksame Evaluierung und entsprechende Anpassungen polizeilichen Handelns.

DER POLIZEIEINSATZ, DESSEN BEHOERDLICHE AUFARBEITUNG UND METHODOLOGIE DES GUTACHTENS

EINLEITUNG

In einem Interview zwei Wochen nach dem umstrittenen² Polizeieinsatz bilanzierte der Präsident der Wiener Polizei³:

„Rückwirkend betrachtet würden wir nichts anders machen. Wir haben stets versucht, die Grundrechte der Menschen zu wahren, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu schützen und auf der anderen Seite entschieden gegen Ausschreitungen vorzugehen.“ – Polizeipräsident, Gerhard Pürstl

Die Aussagen des Polizeipräsidenten wurden in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung durch den damaligen Innenminister Karl Nehammer aufgegriffen. Dort wird zum Einsatz festgehalten⁴:

„Die Nachbesprechung [der Landespolizeidirektion Wien, Anm.] ergab, dass das Einschreiten der Exekutivbediensteten angesichts der massiven Angriffe gewaltbereiter Personen angemessen und nachvollziehbar war. Im taktisch/operativen Bereich wurde kein Optimierungsbedarf erkannt. Die erarbeiteten Ableitungen betrafen lediglich interne Abläufe im Einsatz.“ – Parlamentarische Anfragebeantwortung durch Innenminister Karl Nehammer

In den Tagen nach der „Mayday“-Demonstration am 1. Mai 2021 hat Amnesty International massive Kritik am Polizeieinsatz direkt durch Betroffene und in der medialen Berichterstattung wahrgenommen. Die Informationslage ergab in mehreren Fällen ausreichend klare Hinweise auf mögliche Misshandlungsfälle und die Missachtung anerkannter Menschenrechtsstandards und Good Practice beim Betreuen von Versammlungen.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen der Einschätzung der Polizeiführung und der öffentlichen Informationslage hat sich Amnesty International entschlossen, ein Gutachten über den Polizeieinsatz und dessen Aufarbeitung durch die (Sicherheits-)Behörden durchführen zu lassen.

² Bericht auf derStandard.at am 03.05.2021: *Kritik am Polizeiverhalten bei Demo vor Votivkirche am 1. Mai*, <https://www.derstandard.at/story/2000126348402/kritik-an-polizeiverhalten-bei-demo-vor-votivkirche-am-1-mai> (05.09.2021)

³ Interview mit Polizeipräsident Gerhard Pürstl in der Kronen Zeitung vom 15.05.2021: *Diese Demos kosten Millionen an Steuergeld*, <https://www.krone.at/2412474> (05.09.2021)

⁴ Parlamentarische Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres Karl Nehammer vom 06.07.2021 zur schriftlichen Anfrage (6558/J) der Abgeordneten Nurten Yılmaz, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend *Unverhältnismäßiger Polizeieinsatz am 1. Mai im Sigmund-Freud-Park bei der Votivkirche*, (6486/AB), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_06486/index.shtml (09.09.2021)

Der Auftrag umfasst die Prüfung, ob

- die vielen klaren Hinweise auf **mögliche Misshandlung** von der Polizei **aufgegriffen** und entsprechend völker- und menschenrechtlicher Verpflichtungen **untersucht** wurden, und
- die zahlreichen Anhaltspunkte für **mögliche Verletzungen der Versammlungsfreiheit bzw. Missachtung anerkannter Menschenrechtsstandards** bei diesem Polizeieinsatz durch die Wiener Polizei wirksam **evaluiert** und die entsprechenden **Vorkehrungen für künftige Einsätze** getroffen wurden.

Die Untersuchung kann weder strafrechtliche Ermittlungen noch die Überprüfung durch Verwaltungsgerichte sowie eine behördeninterne Evaluierung ersetzen. Es ist die Aufgabe von Staaten, dafür Sorge zu tragen, dass 1) Polizeieinsätze wirksam evaluiert, 2) die entsprechenden Konsequenzen gezogen, 3) Hinweise auf mögliche Menschenrechtsverletzungen nicht übergangen werden und 4) bei klarem Verdacht auf mögliche Misshandlungen diese in Übereinstimmung mit den Menschenrechten untersucht werden.

Es handelt sich hierbei auch um keine allumfassende Beurteilung des Einsatzes und dessen Aufarbeitung. Dies würde allen voran den Zugang zu allen relevanten Informationen erfordern. Um einen möglichen Handlungsbedarf für die Polizei festzustellen, reichen aber ohnehin fundierte Zweifel daran, dass die Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen und die Evaluierung von Polizeieinsätzen den entsprechenden Vorgaben genügen und wirksam sind. Methodisch wird daher nicht verifiziert, ob Einsatz und Aufarbeitung den jeweils erforderlichen Standards gerecht werden, sondern nach Belegen gesucht, welche diese Annahme der Übereinstimmung falsifizieren.

Dieses Gutachten geht der Frage nach, warum die Kritik durch Veranstalter:innen, Politiker:innen⁵, Versammlungsteilnehmer:innen sowie Betroffene einerseits und die Beurteilung durch die Exekutive andererseits derart auseinanderklaffen: weil die laut gewordenen Vorwürfe nicht ausreichend Substanz aufweisen oder weil diese nicht gründlich genug untersucht wurden?

METHODOLOGIE

Diese Analyse basiert auf Recherchearbeiten, die zwischen Mai und November 2021 geführt wurden. Sie gründet auf der ausführlichen Sichtung und Analyse von öffentlich zugänglichen Informationen zur „Mayday“-Demonstration am 1. Mai, auf zwölf ausführlichen Befragungen mit ausgewählten Betroffenen, rechtlichen Vertreter:innen und Zeug:innen der Ereignisse sowie der Sichtung und Analyse von nicht-öffentlich zugänglichem Video- und Fotomaterial und relevanter Dokumente. Die Gespräche wurden persönlich, telefonisch sowie online durchgeführt. In Übereinstimmung mit den Wünschen der interviewten Personen wurde die Identität einiger der befragten Personen anonymisiert, um die Personen zu schützen. Die Recherche und Veröffentlichung der Personenaussagen erfolgte nach den Standards der informierten Einwilligung („Informed Consent“). Für diesen Bericht konnte der Informationsstand des 05. Dezember 2021 berücksichtigt werden.

Der Autor dankt allen Personen, die zum Gelingen des Berichtes beigetragen haben, besonders all jenen Betroffenen von Eingriffen in ihre Menschenrechte, die trotz dieser oftmals besonders belastenden Situation bereit waren, von ihren Erlebnissen anlässlich der Versammlung zu berichten. Der herzliche Dank geht an AB, FB, Moritz Birk, Teresa Exenberger, KG, Gerald Igor Hauzenberger, Willi Hejda, Juliane Kamptner, CK, Clemens Lahner, Lars* Kollros, NL, JMN, LN, Nora Pentz, Walter Suntinger, Presseservice Wien, Kurt Prinz, Lorenzo Vincentini und jene Personen, die nicht genannt werden wollen oder können.

MANGELNDE TRANSPARENZ DER BEHÖRDEN

Die Arbeit an diesem Bericht ist geprägt von mangelnder Transparenz von Seiten der Behörden. Die Landespolizeidirektion Wien hat eine Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz vom 24. Juni nach 16 Wochen beantwortet (Gesetzliche Frist 8 Wochen). Fragen zum Polizeieinsatz wurden nur knapp oder gar nicht beantwortet, gar keine näheren Angaben wurden zu den Themenkomplexen „Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen“ und „Evaluierung von Versammlung“ gemacht. Dabei verwies die Behörde auf das Amtsgeheimnis und entsprechender Judikatur, nach der sie zu keiner Beantwortung verpflichtet sei. Diese Rechtsmeinung kann hier nicht gewürdigt werden, es soll aber festgehalten werden, dass geringe Transparenz nach den Anforderungen der Misshandlungsverhütung einen Mangel darstellt.⁶

⁵ Pressekonferenz der ÖH Akademie der bildenden Künste Wien am 10.05.2021: *Ein Blick auf die Ereignisse am 1.5.2021*, <https://www.oehakbild.info/2021/05/pressekonferenz-ein-blick-auf-die-ereignisse-am-1-5-2021/> (05.09.2021)

⁶ European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT): *14th General Report on the CPT's activities*, CPT/Inf (2004) 28, Z 36

Fest steht auch, dass die beantworteten Thematiken nicht substanziell umfangreicher sind als jene von zwei parlamentarischen Anfragebeantwortungen vom Juli 2021. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb für die Beantwortung des Auskunftsbegehrens vier weitere Monate erforderlich gewesen sein sollen.

Die angesprochenen parlamentarischen Anfragebeantwortungen⁷ durch den Innenminister sind aus nachvollziehbaren Gründen gründlicher als die Antwort auf das Auskunftsbegehren für diese Untersuchung. Aber auch die parlamentarischen Anfragebeantwortungen enthalten mit dem Hinweis auf fehlende Statistiken teilweise nur sehr lückenhafte und allgemeine Angaben. So kann die Behörde für den 1. Mai lediglich eine Gesamtzahl von elf Festnahmen in ganz Wien angeben, nicht aber an welcher Örtlichkeit sie erfolgten. Eine Zuordnung zu den rund 20 für diesen Tag angezeigten Versammlungen ist daher nicht möglich und es stellt sich die Frage, auf welchen Informationsgrundlagen die Polizei den Einsatz evaluieren und zur Feststellung kommen konnte, dass alles fehlerfrei gelaufen sei.

Auch an die Staatsanwaltschaft Wien wurden Fragen mit der Bitte um Auskunft gerichtet. Diese hat ebenfalls von einer Beantwortung der Fragen mit Verweis auf die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes abgesehen. Dies erscheint problematisch. Als Leiterin des Ermittlungsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft wesentlichen Einfluss auf dessen Ausgang⁸, weshalb jedenfalls ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit erforderlich scheint als es derzeit der Fall ist.

Mangels Transparenz der Behörden ist es überdies Medien, politischen Parteien und Menschenrechtsorganisationen nicht hinreichend möglich, wirksame öffentliche Kontrolle über Menschenrechtsverletzungen auszuüben.

⁷Parlamentarische Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres Karl Nehammer vom 07.07.2021 zur schriftlichen Anfrage (6576/J) der Abgeordneten Mag. Georg Bürstmayr, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend *Polizeieinsatz bei der "Mayday" Demo am 1. Mai im Sigmund Freud-Park/Votivpark in Wien*, (6509/AB), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/JJ_06576/index.shtml, (09.09.2021)

⁸Reindl-Krauskopf Susanne, Grafl Christian, Zotter Angelika, Herweg Barbara, Ghazanfari Shirin, Kilzer Laura: *ALES-Austrian Center for Law Enforcement Sciences: Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorfällen gegen Exekutivbeamte* (2018), S 47f

DER POLIZEIEINSATZ AM 1. MAI 2021 BEIM WIENER VOTIVPARK

REKONSTRUKTION DES ABLAUFES UND AUFLISTUNG VON MISSHANDLUNGSVORWÜRFEN

REKONSTRUKTION DES ABLAUFES⁹

Seit 2005 finden in Wien am 1. Mai Versammlungen der (Euro)Mayday-Bewegung statt. Die kapitalismuskritische Bewegung thematisiert nach eigenen Angaben prekäre Arbeits- und Lebensverhältnisse.¹⁰ Auch im Jahr 2021 riefen mehrere linke Gruppierungen zu dieser Demonstration mit anschließender Kundgebung auf.¹¹ Die „Hochschüler_innenschaft der Akademie der bildenden Künste Wien“ hat die Versammlung bei der zuständigen Landespolizeidirektion Wien am 14. April 2021 angezeigt. Am 26. April fand am Sitz der Behörde am Schottenring eine Vorbesprechung zwischen Polizei und Veranstalter:innen statt.

Am 1. Mai sammelten sich die Teilnehmer:innen gegen 13 Uhr beim Ottakringer Bahnhof, insgesamt sollen an diesem Tag zwischen 1.500 und 1.700 Personen an der Versammlung teilgenommen haben.¹² Die Polizei gibt an, dass insgesamt 267 Exekutivbedienstete aus Wien (221) und Kärnten (46)¹³ vor Ort waren, davon zehn zivile Exekutivbedienstete.¹⁴ Die Polizei hat die „Mayday“-Demonstration in den Vorbereitungen als friedlich eingeschätzt.¹⁵ Die Volksanwaltschaft sei als „Nationaler Präventionsmechanismus“¹⁶ über die Abhaltung der rund 20 an diesem Tag stattfindenden Versammlungen informiert worden, eine Besuchskommission sei jedoch nicht vor Ort gewesen, es habe aber telefonischen Kontakt gegeben.¹⁷ Die strategischen Ziele der Polizei hätten an diesem Tag gelautet, Marschkundgebungen der untersagten Versammlungen zu unterbinden und den reibungslosen Ablauf anderer, nicht untersagter Demonstrationen zu gewährleisten, indem unter anderem ein Zusammentreffen von Anhänger:innen konkurrierender Lager zu verhindern sei.¹⁸

Die Route der „Mayday“-Versammlung führte vom Startpunkt in einem Marsch durch den 16. und den 8. Wiener Gemeindebezirk zum Sigmund-Freud-Park, wo eine Abschlusskundgebung abgehalten wurde. Laut Versammlungsleitung wurde der

⁹ Die Angaben stützen sich auf eine Analyse von Zeug:innen-Angaben, Medienberichten, Videos vom Geschehen sowie behördlichen Dokumenten und Angaben. Misshandlungsvorwürfe werden angeführt, sofern ihnen ein erheblicher Einfluss auf den Verlauf des Geschehens zugeschrieben wird.

¹⁰ Interview mit Aktivist:innen auf IGKultur.at vom 12.02.2008: *Warum Euromayday? Reflexion über Potentiale und Konflikte einer Bewegung*, <https://www.igkultur.at/artikel/warum-euromayday-reflexion-ueber-potentiale-und-konflikte-einer-bewegung> (20.09.2021)

¹¹ Aufruf auf der Website Mayday.jetzt vom 12.04.2021: *Mayday 2021*, <https://www.mayday.jetzt/index.php/2021/04/12/mayday-2021-2/>, (20.09.2021)

¹² Bericht auf Heute.at vom 02.05.2021: *Elf Festnahmen bei Mai-Kundgebung im Votivpark*, <https://www.heute.at/s/elf-festnahmen-bei-mai-kundgebung-im-votivpark-100140433> (20.09.2021)

¹³ Anfragebeantwortung Nehammer Bürstmayr (6509/AB)

¹⁴ Antwortschreiben der Landespolizeidirektion Wien vom 14.10.2021 auf das Auskunftsbegehren des Autors vom 24.06.2021 nach dem Auskunftsspflichtgesetz: *Ihr Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2021*, GZ: PAD/21/1152791. Diese Angaben beziehen sich auf den „Einsatzabschnitt Mayday Parade“ und sind mit Vorsicht zu genießen, da auf Bild- und Videoaufnahmen mehrere Züge von Einsatzeinheiten aus Oberösterreich und Niederösterreich erkennbar sind, die offenbar nicht diesem Einsatzabschnitt zugeteilt aber trotzdem eingesetzt waren.

¹⁵ LPDW Beantwortung Auskunftsbegehren, GZ: PAD/21/1152791

¹⁶ Nähere Informationen auf der Website der Volksanwaltschaft, <https://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle>, (09.09.2021)

¹⁷ LPDW Beantwortung Auskunftsbegehren, GZ: PAD/21/1152791

¹⁸ Anfragebeantwortung Nehammer Bürstmayr (6509/AB)

Demonstrationszug nicht ausreichend gegen querenden Autoverkehr gesichert, es sei zu gefährlichen Situationen mit Autos gekommen.¹⁹ Nach Angaben der Polizei zündeten Teilnehmer:innen während des Marsches mehrfach Rauchfackeln,²⁰ die Polizei machte jedoch keine Durchsage mit dem bereitgestellten Lautsprecherfahrzeug (Taktisches Kommunikationsfahrzeug – TKF), dass von diesem Verhalten Abstand zu nehmen wäre.²¹ Beim Eintreffen am Sigmund-Freud-Park gegen 15:45 Uhr ließen sich die Teilnehmer:innen im Park nieder und es starteten Redebeiträge. Um ca. 16:00 Uhr – während einer Rede zum Thema Bildung – entrollten Aktivist:innen von einem Baugerüst an der gegenüberliegenden Votivkirche ein Banner mit der Forderung nach freiem Hochschulzugang.²² Die Polizei gibt an, dass dabei erneut Rauchfackeln entzündet wurden und die Gefahr einer Brandentwicklung gegeben gewesen sei.²³

Etliche²⁴ Mannschaftswagen der Polizei eilten unter Sirenenlärm zur Kirche, wo die Einsatzkräfte die Aktivist:innen des „Banner-Drops“ nicht mehr antrafen.²⁵ Aber das Polizeiaufgebot²⁶ im Votivpark erregte die Aufmerksamkeit vieler Kundgebungs-Teilnehmer:innen und lockte zunächst mehrere Dutzend Personen vom Ort der Abschlusskundgebung an. Eine Lautsprecherdurchsage, um die Teilnehmer:innen über die Situation zu informieren, erfolgte nicht.²⁷ Auch wurde das große Polizeiaufgebot nicht verlegt, nachdem die Gründe für das ursprüngliche Einschreiten weggefallen waren. Weitere Versammlungsteilnehmer:innen bewegten sich in den Votivpark. Auch weitere Verstärkung der Polizei langte an der Örtlichkeit ein.²⁸

Kurz vor 16:10 Uhr wurden zwei Personen angehalten.²⁹ Über den Grund für das Einschreiten kann die Polizei mangels Statistik keine Angaben machen.³⁰ Teilnehmer:innen vor Ort solidarisierten sich mit den Betroffenen durch „Lasst-Sie-frei“-Rufe. In dieser Situation verwendete ein Zivilpolizist Pfefferspray gegen Versammlungsteilnehmer:innen, von denen er sich bedrängt gefühlt habe.³¹ Seiner Darstellung, er habe sich gegenüber den Demo-Teilnehmer:innen als Polizist identifiziert, steht entgegen, dass Versammlungsteilnehmer:innen den Polizisten noch nach dem Vorfall für einen rechtsextremen Provokateur hielten und seine Identität erst am nächsten Tag öffentlich aufgeklärt wurde.³²

Nach weiteren Anhaltungen im Bereich Rooseveltplatz 2 verlagerte sich das Geschehen über die Straße des Achten Mai sukzessive Richtung Sigmund-Freud-Park zurück. Da es zur Störung der Anhaltungen gekommen sei, seien weitere Anhaltungen erfolgt, so die Polizei.³³ In dieser Situation drängte die Polizei Teilnehmer:innen ab, es kam zu Stürzen von Personen, darunter auch ein Fotograf³⁴, und die Polizei setzte vereinzelt Schlagstöcke gegen Demonstrationsteilnehmer:innen ein. Ein abgetrennter Bereich zur Durchführung der Amtshandlungen („Aufarbeitungsstraße“) wurde nicht eingerichtet, Polizist:innen, die Anhaltungen sicherten, wurden von Versammlungsteilnehmer:innen umringt. Weiterhin wurden keine Lautsprecherdurchsagen gemacht.

¹⁹ Interview mit Lars* Kollros am 17. Juni 2021; Interview mit Person 1 am 15. Juli 2021

²⁰ Bericht auf DiePresse.at vom 02.05.2021: *Zwischenfälle bei 1.-Mai-Demo in Wien: Elf Festnahmen, Kritik an Polizeieinsatz*, <https://www.diepresse.com/5974154/zwischenfaelle-bei-1-mai-demo-in-wien-elf-festnahmen-kritik-an-polizeieinsatz> (20.09.2021)

²¹ LPDW Beantwortung Auskunftbegehren, GZ: PAD/21/1152791. Vgl. „No-Surprise“-Ansatz: „Die Polizei stellt Transparenz über ihre Absichten sowie die Rahmenbedingungen ihres Handelns her, sofern diese nicht offensichtlich sind, oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährdet wäre.“ Siehe Erlass des BMI vom 18.01.2019, BMI-EE1700/0005-II/2/b/2019, 18/01/2019, *Umsetzung einheitlicher Menschenrechts (MR) – Standards und Vorgangsweisen bei polizeilichen Großlagen – hier ua.: „Kesselungen“*, Beilage Stellungnahme, Z 5

²² Bericht auf Heute.at vom 02.05.2021: *Elf Festnahmen bei Mai-Kundgebung im Votivpark*, <https://www.heute.at/s/elf-festnahmen-bei-mai-kundgebung-im-votivpark-100140433> (20.09.2021)

²³ LPDW Beantwortung Auskunftbegehren, GZ: PAD/21/1152791

²⁴ Die Angaben von Zeug:innen reichen von fünf bis sieben Mannschaftswagen.

²⁵ LPDW Beantwortung Auskunftbegehren, GZ: PAD/21/1152791

²⁶ Einsatzeinheit Kärnten Luchs 110, 130, 210, 220, 230, Wien Ulan 130, 140, sowie Ordnungsdienstleistungen (ODE)

²⁷ LPDW Beantwortung Auskunftbegehren, GZ: PAD/21/1152791; Das TKF ist auf Videos und Fotos erst wieder ab ca. 16:45 Uhr auf der Währinger Straße zu sehen, als sich das Geschehen bereits in den Sigmund-Freud-Park zurück verlagert hatte.

²⁸ Weitere Einsatzeinheiten Ulan Wien, später auch ODE

²⁹ Aktenvermerk der Vereinsbehörde der LPD Wien vom 03.05.2021: *Aktenvermerk zur Versammlung am 1. Mai 2001 (MAYDAY)*, GZ: VSTV/92130081010194/2021

³⁰ LPDW Beantwortung Auskunftbegehren, GZ: PAD/21/1152791

³¹ Bericht auf derStandard.at am 03.05.2021: *Kritik am Polizeiverhalten bei Demo vor Votivkirche am 1. Mai*, <https://www.derstandard.at/story/2000126348402/kritik-an-polizeiverhalten-bei-demo-vor-votivkirche-am-1-mai> (05.09.2021)

³² Bericht auf Zackzack.at vom 03.05.2021: *Gewalt bei 1.Mai-Demo von Zivilpolizisten ausgelöst*, <https://zackzack.at/2021/05/03/gewalt-bei-1-mai-demo-von-zivilpolizisten-ausgeloeset/> (20.09.2021)

³³ Bericht des Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien (LPD W) vom 01.05.2021: *Bericht*, GZ: PAD/21/655354, S 4

³⁴ Instagram-Story von Kurt Prinz vom 02.05.21, <https://www.instagram.com/stories/highlights/17873719343480039/?hl=en>, (09.09.2021); Interview mit Kurt Prinz vom 30. November 2021

Als eine Fotografin die Motorhaube eines abgestellten Personenzugs erklimmte, um eine Festnahme zu dokumentieren, wurde sie nach Augenzeug:innenberichten von Polizist:innen so unsanft heruntergezogen, dass ihr Kopf auf Windschutzscheibe und Motorhaube aufschlug.³⁵

Unter Einsatz von Pfefferspray und Schlagstöcken räumte die Polizei gegen 16:30 Uhr die Straße des Achten Mai, welche zwischen Motiv- und Sigmund-Freud-Park verläuft, um den Weg für einen Arrestant:innenwagen frei zu machen.³⁶ Auch dazu erfolgte keine Lautsprecher-Durchsage. Während der Abdrängaktion warfen Personen aus einem Bereich neben der Straße Getränkedosen, PET- und Glasflaschen in Richtung Fahrbahn, auf der sich Polizist:innen und Teilnehmer:innen befanden. Daraufhin räumte die Polizei³⁷ auch das Gelände neben der Fahrbahn unter Einsatz massiver Polizeigewalt.³⁸ Dabei setzte sie Pfefferspray, Einsatzstöcke und Körperkraft auch gegen Personen ein, von denen keine Aggression ausgegangen ist. Einige Personen kamen zu Sturz, als Polizist:innen den Flüchtenden in den Sigmund-Freud-Park nachsetzte.

Gegen 17:15 Uhr wurde die Abschlusskundgebung wieder aufgenommen. Ab 17:45 Uhr führt die Polizei Kontrollen nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz durch, um 18:10 Uhr erfolgte die einzige Lautsprecher-Durchsage bei dieser Versammlung, wegen der Covid-19-Bestimmungen.³⁹ Um 20:10 Uhr wurde die Versammlung vom Versammlungsleiter aufgelöst.⁴⁰ Die Landespolizeidirektion Wien gibt an, für den 1. Mai seien in Wien 34 Waffengebräuche zu verzeichnen (26 x Einsatzstock, 6 x Pfefferspray groß, 2 x Pfefferspray klein).⁴¹ Es sei des Weiteren zu elf Festnahmen gekommen.⁴² Über Ort und Zeitpunkt der Waffengebräuche und der Festnahmen läge keine Statistik vor, es ist also nicht klar, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit der „Mayday“-Versammlung stehen, denn neben der „Mayday“-Demonstration fanden in Wien laut Polizei noch ca. 20 weitere Demonstrationen statt – überwiegend gegen Covid-19-Maßnahmen.

In den folgenden Tagen wurde in österreichischen Medien mehrfach über den Polizeieinsatz und die Kritik daran berichtet. Der Innenminister nahm noch am selben Tag Stellung und kritisierte, der Bewurf mit Flaschen stelle eine „neue Qualität der Gewalt“ gegen Polizist:innen dar⁴³, am 15. Mai verteidigte der Polizeipräsident von Wien den Einsatz in einem Interview mit der Kronen-Zeitung und stellte Verfehlungen der Polizei in Abrede.⁴⁴ Die Veranstalter:innen und Beobachter:innen konkretisierten ihre Vorwürfe bei einer Pressekonferenz am 7. Mai.⁴⁵

AUFLISTUNG VON MISSHANDLUNGSVORWÜRFEN⁴⁶

Bei den Recherchen zur Rekonstruktion des Ablaufs ergaben sich Hinweise auf mehrere Fälle möglicher unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die ausreichend klar sind, um eine verpflichtende Untersuchung nach dem Misshandlungsverbot auszulösen. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es wurde keine systematische Erhebung durchgeführt. Eine Karte mit der jeweiligen Örtlichkeit der Vorfälle befindet sich im Anhang.

³⁵ Tweet von Karin Stanger während der Kundgebung am 01.05.2021, <https://twitter.com/KarinStanger/status/1388510556265517061> (20.09.2021)

³⁶ Die Angaben stützen sich auf zahlreiche öffentlich zugängliche Videos und weitere, die dem Autor vorliegen.

³⁷ Einsatzeinheiten Ulan Wien 210, 230, 240

³⁸ Nicht bloß isolierte Zwangsgewalt, sondern eine anhaltende, gegen eine Personengruppe gerichtete und von einem größeren Teil der Einheit ausgeübte Zwangsgewalt.

³⁹ Anfragebeantwortung Nehammer Yılmaz (6486/AB)

⁴⁰ Ebenda

⁴¹ Ebenda

⁴² 1 x § 270 StGB, 6 x §§ 84, 269 StGB, 2 x § 13 Abs 4 der 4. COVID-19- SchuMaV, 2 x § 82 SPG.

⁴³ Aussage des ehemaligen Innenministers Karl Nehammer im Beitrag von wien.orf.at am 02.05.2021: *Elf Festnahmen bei 1.-Mai-Demo*, <https://wien.orf.at/stories/3101928/> (09.09.2021)

⁴⁴ Interview mit Polizeipräsident Gerhard Pürstl in der Kronen Zeitung vom 15.05.2021: *Diese Demos kosten Millionen an Steuergeld*, <https://www.krone.at/2412474> (05.09.2021)

⁴⁵ Presseausendung der ÖH Akademie der bildenden Künste Wien vom 07.05.2021: *Pressekonferenz: Ein Blick auf die Ereignisse am 1.5.2021 – zum Nachsehen und -Hören*, <https://www.oehakbild.info/2021/05/pressekonferenz-ein-blick-auf-die-ereignisse-am-1-5-2021/> (09.09.2021)

⁴⁶ Der Begriff Misshandlungsvorwürfe wird hier in Übereinstimmung mit internationalen Standards sowie nationaler Erlasslage für alle ausreichend klaren Hinweise auf mögliche (Folter,) unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (oder Bestrafung) angewendet.

Fall 1

Gegen 16:10 Uhr verwendete ein Zivilpolizist im Votivpark Pfefferspray gegen Teilnehmer:innen, die ihn aus der Versammlung drängen wollten, weil sie ihn für einen rechten Gegendemonstranten hielten. Es bestehen begründete Zweifel, dass der Waffeneinsatz tatsächlich unvermeidbar gewesen sei.⁴⁷ Der Fall ist Medienöffentlich, die Polizei hat Stellung dazu bezogen. Von einer Untersuchung des Falles als Misshandlungsvorwurf ist nach vorliegendem Wissensstand nichts bekannt.⁴⁸

Fall 2

Der Pressefotograf Kurt Prinz aus Wien wurde nach 16:10 von Polizist:innen⁴⁹ bei Rooseveltplatz 2 ins Gebüsch gestoßen.⁵⁰ Er habe versucht, einer Gruppe von Polizisten, die auf ihn zukamen, auszuweichen, habe dann aber einen Stoß erhalten und sei gestürzt.⁵¹ Dann seien mehrere Polizisten über ihn drübergestiegen, einer dabei auf seinen Knöchel.⁵² Er habe seinen Körper und seine Ausrüstung kaum vor den Polizist:innen schützen können, die „über ihn drüber getrampelt“ seien.⁵³ Der Vorfall ist durch Fotos dokumentiert, es existieren Videoaufnahmen der Polizei. Ein Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.⁵⁴

Fall 3

Um ca. 16:15 Uhr erkletterte eine Beobachterin⁵⁵ an der Straße des Achten Mai auf Höhe Ecke Votivkirche die Motorhaube eines Autos einer Bekannten. Sie wollte den Blick auf eine Verhaftung auf der Fahrbahn frei bekommen, um diese mit ihrer Kamera zu dokumentieren.⁵⁶ Nach Berichten von Augenzeug:innen wurde die Fotografin ohne Ankündigung oder Androhung der Zwangsgewalt von Polizisten⁵⁷ an den Füßen vom Auto gezogen, wodurch sie auf Motorhaube und Windschutzscheibe aufgeschlagen sei. Die Polizei wurde auf Sozialen Medien (Twitter) über den Vorwurf informiert.

Fall 4

Bei der Räumung der Straße des Achten Mai verließ eine Teilnehmerin⁵⁸ die Fahrbahn durch einen Spalt in der Hecke auf der Höhe Eingang Votivkirche in Richtung Votivpark (ca. 16:30 Uhr)⁵⁹. Dieser Bereich neben der Straße wurde gerade von weiteren Polizist:innen⁶⁰ unter Einsatz von Pfefferspray und Schlagstöcken geräumt, nachdem Personen von dort PET- und Glasflaschen und Dosen auf die Fahrbahn geworfen hatten. Auf der anderen Seite der Hecke angekommen, wurde die Teilnehmerin von einem Polizisten⁶¹ mit dem Einsatzstock mehrmals geschlagen, obwohl die Betroffene keinen Anlass gab und ohne den Waffeneinsatz gegenüber der Betroffenen anzukündigen oder anzudrohen. Die Polizei erlangte durch eine Anzeige der Betroffenen gegen einen Polizisten Kenntnis von den Vorwürfen und leitete Ermittlungen ein.

Fall 5

Auf der Plattform Twitter wurde der Landespolizeidirektion Wien am 4. Mai ein Videoausschnitt zur Kenntnis gebracht.⁶² Darauf ist eine unbekannte Person zu erkennen, die im Zuge der Räumung des Weges neben der Straße des Achten Mai gegen 16:30 Uhr von einem Polizisten mit dem rechten Arm zu Boden gestoßen wird. Als die Person sich aufrichten will, beugen sich zwei weitere Polizisten⁶³ nieder, um sie erneut mit ihren Armen zu Boden zu stoßen. Dann versetzt ihr einer der Beamten mit dem Fuß einen Tritt in den Rücken. Weder auf dem Videoausschnitt noch in der Langfassung sind Umstände erkennbar, die dieses Vorgehen als

⁴⁷ Siehe Ausführungen im 4. Kapitel „Menschenrechtliche Beurteilung des Polizeieinsatzes“ ab Seite 34

⁴⁸ Die LPD Wien erteilt dazu im Rahmen eines Auskunftsbegehrens keine Auskünfte.

⁴⁹ Einsatzeinheiten Wien Ulan 210, 240

⁵⁰ Interview mit Kurt Prinz vom 30. November 2021

⁵¹ Bericht auf Moment.at vom 03.05.2021: *Ein Augenzeuge erzählt von der 1.-Mai-Demonstration: Die Polizei hat wahllos Leute attackiert*, <https://www.moment.at/story/ein-augenzeuge-erzaehlt-von-der-1-mai-demonstration-die-polizei-hat-wahllos-leute-attackiert>, (09.09.21)

⁵² Instagram-Story von Kurt Prinz, <https://www.instagram.com/stories/highlights/17873719343480039>, (09.09.21)

⁵³ Bericht vom 03.05.2021 auf Extradienst.at: *Polizei behindert Journalisten*, <https://www.extradienst.at/polizei-behindert-journalisten/> (15.09.2021)

⁵⁴ Anfragebeantwortung Nehammer Yilmaz (6486/AB)

⁵⁵ Die Betroffene will anonym bleiben.

⁵⁶ Bericht auf derStandard.at vom 01.05.2021: *Demonstrationen am 1. Mai verliefen größtenteils ruhig, Zwischenfälle am Nachmittag*, <https://www.derstandard.at/story/2000126314414/demonstrationen-am-1-mai-verliefen-groesstenteils-ruhig-zwischenfaelle-am-nachmittag> (07.09.2021)

⁵⁷ Einsatzeinheit Wien Ulan 140

⁵⁸ Sie will anonym bleiben.

⁵⁹ Die Teilnehmerin befand sich hinter der Sperrkette im Rücken des Arrestant:innenwagens.

⁶⁰ Einsatzeinheiten Ulan Wien 210, 230, 240

⁶¹ Einsatzeinheit Ulan Wien 210

⁶² Tweet des Users Paolo Picasso vom 4. Mai 2021, https://twitter.com/paolo_picasso_/status/1389671145469878275, (09.09.2021)

⁶³ Ordnungsdienstleistungen Wien

verhältnismäßig erscheinen lassen.⁶⁴ Über eine Ermittlung als Misshandlungsvorwurf durch die zuständigen Behörden ist nach vorliegendem Wissensstand nichts bekannt.

Fall 6

Gegen 16:35 Uhr wurde ein Beobachter aufgrund einer Verwechslung im Votivpark Nähe Ausgang Jonasreindl von Polizisten⁶⁵ niedergestoßen und festgenommen als er eine andere Verhaftung aus etwa acht Metern Entfernung filmte.⁶⁶ Dabei erlitt der Beobachter Abschürfungen am linken Knie, am linken Ellbogen, an der Stirn, sowie an der Oberlippe rechtsseitig. Diese wurden auch vom Amtsarzt festgestellt. In dem Fall ist eine Maßnahmenbeschwerde des Betroffenen beim Verwaltungsgericht Wien u.a. wegen der unverhältnismäßigen Gewaltanwendung mit Verletzungsfolgen anhängig. Es ist nicht bekannt, ob der Fall als Misshandlungsvorwurf bei der Polizei geführt wird.

Fall 7

Bei der Räumung der Straße des Achten Mai gegen 16:30 Uhr beobachtete eine unbekannte Person das Geschehen mit einem Fahrrad aus ca. fünf Metern Abstand. Als auf ihrer Höhe ein:e Polizist:in⁶⁷ durch die Hecke drängte, schob sie ihr Rad in Richtung Neues Institutsgebäude weg vom Schauplatz. Beim Verlassen des Ortes sprühte ihr ein anderer Polizist⁶⁸ von rechts hinten aus ca. zwei Metern Entfernung mit einem großen Pfefferspray-Gebinde auf Kopf und Gesicht.⁶⁹ Auf dem öffentlich zugänglichen Video, das den Vorfall zeigt, sind keine Umstände erkennbar, die den Waffeneinsatz rechtfertigen.⁷⁰ Über eine unabhängige Untersuchung ist nichts bekannt.

Fall 8

Gegen 16:10 Uhr wurde ein:e Teilnehmer:in von hinten von Polizist:innen umgestoßen und dann mehrmals mit dem Schlagstock geschlagen.⁷¹ Die Person trug eine Platzwunde am Kopf, eine leicht blutende Längsquetschwunde auf der Brust und Aufschürfungen an der Hüfte davon.⁷² Von einer Anzeige oder Beschwerde hat die Person abgesehen, da keine Videos vom Vorfall existieren und die betroffene Person eine Gegenanzeige der Polizei befürchtete.

Misshandlungsvorwürfe laut Wiener Polizei

In ihrer Anfragebeantwortung zu diesem Gutachten gibt die Landespolizeidirektion Wien an, dass ihr insgesamt sechs Misshandlungsvorwürfe zur Kenntnis gelangt seien.⁷³ Es ist nicht klar, ob die hier angeführten Vorfälle dabei teilweise inkludiert sind, da die Polizei Fragen zu konkreten Fällen, mit denen sie in der Anfrage konfrontiert wurde, nicht beantwortet hat. Es ist auch nicht klar, ob die Polizei erst durch die Anfrage zu diesem Gutachten von sechs Fällen Kenntnis erlangt hat – die Beantwortung dieser Frage unterließ die Landespolizeidirektion.

Die angeführten Fälle 1 bis 6 sind der Polizei nachweislich zur Kenntnis gelangt. Den angeführten Fall 7 hätte die Polizei bei gründlicher Evaluierung des Einsatzes sowie der Durchführung von – den Vorwürfen angemessenen – Erkundigungen bei Zeug:innen und auf Sozialen Medien Kenntnis erlangen müssen. Um Kenntnis von Fall 8 zu erlangen und ihn zu untersuchen, bedürfte es vertrauensbildender Maßnahmen in die Unabhängigkeit der Untersuchung.

⁶⁴ Video der Fotografin Juliane Kamptner auf der Plattform Instagram, <https://www.instagram.com/tv/COa7vzFlnDb/>, (09.09.2021)

⁶⁵ Einsatzeinheiten Wien Ulan 220

⁶⁶ Bericht vom 13.06.2021 auf derStandard.at: *Vorfälle zwischen Polizei und Demonstranten am 1. Mai im Votivpark haben gerichtliches Nachspiel*, <https://www.derstandard.at/story/2000127333272/vorfaelle-zwischen-polizei-und-demonstranten-am-1-mai-im-votivpark> (09.09.2021)

⁶⁷ Angehörige:r der Ordnungsdienstleistungen Wien 221, 222 oder 224

⁶⁸ Ordnungsdienstleistungen Wien

⁶⁹ Video der Fotografin Juliane Kamptner auf der Plattform Instagram, <https://www.instagram.com/tv/COa7vzFlnDb/>, (09.09.2021)

⁷⁰ Da die betroffene Person nicht um ihr Einverständnis gefragt werden konnte und sie am Video identifizierbar ist, wird zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte von einer Quellenangabe abgesehen.

⁷¹ Gedächtnisprotokoll Person 4 vom 01.05.2021 und Interview vom 05. Juli 2021, Gedächtnisprotokoll Person 7 vom 1. Mai 2021 und Interview vom 6. Oktober 2021

⁷² Fotografien vom 01.05.2021

⁷³ LPDW Beantwortung Auskunftsbefehrens, GZ: PAD/21/1152791

VERPFLICHTUNG ZUR WIRKSAMEN UNTERSUCHUNG VON MISSHANDLUNGS- VORWUERFEN

STAATEN MÜSSEN MISSHANDLUNGSVORWUERFE WIRKSAM UNTERSUCHEN, UM FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG VORZUBEUGEN

WIRKSAME UNTERSUCHUNG VON MISSHANDLUNGSVORWÜRFEN IM (INTERNATIONALEN) RECHT

Die Anwendung von (Folter), unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist unter allen Umständen und ohne Einschränkung verboten.⁷⁴ Staaten müssen ausreichend Vorkehrungen treffen, um Misshandlungen⁷⁵ erfolgreich vorzubeugen.⁷⁶ Das umfasst die Verpflichtung zur wirksamen Untersuchung⁷⁷ und Bestrafung von Täter:innen. Ohne wirksame Untersuchungen bleibt das Misshandlungsverbot theoretisch und Polizist:innen gehen straflos aus.⁷⁸ In der Tat wurde die wirksame Untersuchung von Folter in einer weltweiten wissenschaftlichen Vergleichsstudie als eine der wirksamsten Maßnahmen zur Verhütung von Folter identifiziert.⁷⁹

⁷⁴ Art 3, 15(2) EMRK; Committee against Torture der VN (CAT): *General Comment N2* (2008), CAT/C/GC/2, Z 3; European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT): *15th General Report on the CPT's activities*, CPT/Inf (2005) 17, Foreword

⁷⁵ „Misshandlung“ wird hier analog zum englischen „Ill-Treatment“ und in Übereinstimmung mit der österreichischen Erlasslage als Sammelbegriff für Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verwendet.

⁷⁶ EGMR U 25.04.2005, Afanasyev v. Ukraine, Nr 38722/02, Z 69

⁷⁷ Auf eine umfassende Verpflichtung verweist das Komitee gegen Folter der Vereinten Nationen (CAT). Siehe Birk Moritz: *Article 12 Ex Officio Investigations*, in: Nowak Manfred, Birk Moritz, Monina Giuliana: *The United Nations Convention Against Torture and its Optional Protocol: A Commentary*² (2019), Z 21. Demgegenüber lege die Rechtsprechung des EGMR laut Svanidze nahe, dass nicht alle Verletzungen von Art 3 EMRK zu einer Untersuchung verpflichten, während die jüngere Rechtsprechung eine umfassende Verpflichtung konsolidiere. Siehe Svanidze Eric: *Effective Investigation of Ill-treatment: Guidelines on European Standards*² (2014), S 41 und S 38. Eine Verpflichtung besteht in Österreich nach nationalem Recht. Siehe Erlass des BMI vom 19.06.2018, BMI-0A1305/0147-II/1/c/2018, 06/19/2018, *Misshandlungserlass Neuverlautbarung*, S 4

⁷⁸ Effective Investigation, S 19f

⁷⁹ Carver Richard, Handley Lisa: *Does Torture Prevention Work?* (2017)

Die Aufklärung von Misshandlungen dient der Gerechtigkeit für die Opfer und der Prävention von Menschenrechtsverletzungen. Aufklärung hebt zudem das Vertrauen in den Rechtsstaat und das staatliche Gewaltmonopol.⁸⁰ Regierungen und ihre Behörden dürfen keinen Zweifel an ihrer Entschlossenheit lassen, Straflosigkeit zu bekämpfen.⁸¹ Menschen, die mit der Polizei in Kontakt kommen, sollen ihre Rechte und die Wege, diese durchzusetzen, kennen.⁸²

Spezialisierte Stellen zur unabhängigen und wirksamen Untersuchung von Misshandlungsvorfällen

Wirksame Untersuchungen setzen geeignete Einrichtungen voraus.⁸³ Es soll solchen spezialisierten⁸⁴ Stellen obliegen, auf Grund einer raschen und gründlichen Prüfung aller relevanten Fakten eine Untersuchung einzuleiten beziehungsweise zu beenden.⁸⁵ Angehörige der Sicherheitsexekutive sind verpflichtet, Misshandlungsvorfälle einer geeigneten Stelle zu melden.⁸⁶ Die Verpflichtung zur Untersuchung gilt für plausible Beschwerden und für andere ausreichend klare Hinweise auf eine mögliche Misshandlung („reasonable ground“).⁸⁷ Nur ausreichend geeignete Stellen können Misshandlungsvorfälle wirksam aufklären. Auch sollen ungeeignete Stellen keine Qualifikation von Misshandlungsvorfällen als unplausibel oder substanzlos vornehmen.⁸⁸ Entscheidungen und Untersuchungen dieser Stelle müssen gerichtlicher und angemessener öffentlicher Kontrolle unterliegen. Richter:innen und Staatsanwält:innen, die über Misshandlungsvorfälle entscheiden, tragen Verantwortung, dass alle relevanten Fakten und Informationen erhoben und angemessen berücksichtigt⁸⁹ sowie keine voreiligen oder mangelhaft begründeten Schlüsse gezogen werden.⁹⁰

Anforderungen an die Untersuchung von Misshandlungsvorfällen – Kriterien der Wirksamkeit⁹¹

Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit: Wirksame Ermittlungen erfolgen unabhängig und unvoreingenommen. Erforderlich sind institutionelle,⁹² funktionale,⁹³ und persönliche⁹⁴ Unabhängigkeit der Ermittler:innen von der Behörde, der Beschuldigte angehören. Entscheidend ist dabei die faktische Unabhängigkeit in ihrer Gesamtschau. Wirksame Aufklärung erfordert Unvoreingenommenheit, damit die Rekonstruktion der Ereignisse, ihrer Umstände und Beteiligten auf Basis aller relevanten Fakten erfolgen kann. Vorurteile und Diskriminierung oder der Wunsch polizeilicher Ermittler:innen, Kolleg:innen zu schützen, stehen diesen Anforderungen oftmals entgegen.⁹⁵

Gründlichkeit: Die relevanten Fakten zur Aufklärung der Ereignisse müssen in gründlicher, konsistenter und objektiver Weise erhoben werden. Alle angemessenen Ermittlungsschritte sind zu setzen.⁹⁶ Zum typischen Repertoire erforderlicher Instrumente zählen: ausführliche und detaillierte Aussagen der angegebenen Opfer, die auf angemessene und sensible Weise erhoben werden; Identifikation und Befragung der Verantwortlichen; vertrauliche medizinische Untersuchung der möglichen Opfer durch unabhängiges und geschultes Personal sowie Sicherung relevanter medizinischer Aufzeichnungen; Aussagen von anderen Zeug:innen; (forensische) Tatortermittlungen und andere Sachbeweise inklusive Videomaterial.⁹⁷

Raschheit: Wirksame und rasche Ermittlungen werden ohne Aufschub eingeleitet, innerhalb von Stunden oder höchstens einiger Tage, nachdem Hinweise auf Misshandlungen auftauchen. Einmal eingeleitet sind Untersuchungen auch rasch voranzutreiben

⁸⁰ Committee of Ministers of the Council of Europe (CM): *Guidelines on eradicating impunity for serious human rights violations*. Guidelines adopted by the Committee of Ministers on 30 March 2011 at the 1110th meeting of the Ministers' Deputies (2011), H/Inf (2011) 7

⁸¹ CPT 14th General Report, Z 42

⁸² Effective Investigation, S 37

⁸³ Effective Investigation, S 22

⁸⁴ Open Society Justice Initiative: *Who polices the police? The role of independent agencies in criminal investigations of state agents* (2021), doi:10.34880/74m3-9s14

⁸⁵ Effective Investigation, S 12

⁸⁶ Misshandlungserlass BMI-OA1305/0147-IV/1/c/2018, S 6f

⁸⁷ EGMR U 03.09.2004, Bati ua v. Türkei, Nr 33097/96 und Nr 57834/00, Z 100; CAT 14.05.1998, Encarnación Blanco Abad v Spain, Nr 59/1996 (n 34), Z 8.2.

⁸⁸ Effective Investigation, S 33

⁸⁹ Effective Investigation, S 12

⁹⁰ EGMR U 08.01.2009, Barabanshchikov v. Russia, Nr 36220/02, Z 54

⁹¹ Die Terminologie variiert. Siehe Effective Investigation, S 43

⁹² EGMR U 01.06.2004, Altun v. Turkey, Nr 24561/94, Z 74

⁹³ EGMR U 29.07.2008, Gharibashvili v. Georgia, Nr 11830/03, Z 73

⁹⁴ UN Committee against Torture (CAT): *Concluding Observations: Belgium* (2014), CAT/C/BEL/CO/3, Z 13

⁹⁵ UN Committee against Torture (CAT): *Concluding Observations: Guatemala* (2006), CAT/C/GTM/CO/4, Z 16

⁹⁶ EGMR U 03.09.2004, Bati ua v. Türkei, Nr 33097/96 und Nr 57834/00, Z 134

⁹⁷ Effective Investigation, S 13

und abzuschließen⁹⁸ ohne die erforderliche Gründlichkeit zu vernachlässigen. Das schont Betroffene, bewahrt die Qualität von Aussagen sowie Beweisen und stärkt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Ermittlungen.

Kompetenz: Geeignete Stellen brauchen die nötige gesetzliche, budgetäre, technische und professionelle Kompetenz sowie vollumfassende Ermittlungsbefugnisse, um die Fakten des Falles zu erheben, Verantwortliche zu identifizieren und diese einer allfälligen Bestrafung zuzuführen.⁹⁹ Für Untersuchungen können verschiedene Kompetenzen, etwa medizinische, aber auch spezielle technische Kompetenzen erforderlich sein. Sie sollen Untersuchungen so durchführen können, dass Betroffene in keiner Weise eingeschüchtert oder anders von der Mitwirkung abgebracht werden können.¹⁰⁰

Einbindung der Opfer und öffentliche Rechenschaft: Mögliche Betroffene sollen unterrichtet werden, ob und von wem ihr Fall untersucht wird. Sie sollen regelmäßig über den Fortgang der Untersuchung und die erfolgten Schritte informiert werden. Wenn möglich, sollen sie in die Ermittlungen involviert werden und entsprechende Schritte vorschlagen können. Ihnen soll rechtlicher Beistand gewährt werden und eine gerichtliche Beschwerde offenstehen.¹⁰¹ Um Rechenschaftspflichten zu gewährleisten, ist ein bestimmtes Maß an öffentlicher Kontrolle erforderlich.¹⁰² Regierungen sind angehalten, öffentlich zugängliche Informationen über Misshandlungsvorwürfe und deren Aufklärung bereitzustellen.

⁹⁸ Article 12 Commentary, Z 32, 33

⁹⁹ UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR): *Manual on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment ("Istanbul Protocol")* (2004), HR/P/PT/8/Rev.1, Annex 1 Z 3(a)

¹⁰⁰ Effective Investigation, S 56

¹⁰¹ Effective Investigation, S 58

¹⁰² CPT 14th General Report, Z 36

MISSHANDLUNGSVORWUERFE ZUM 1. MAI NICHT WIRKSAM UNTERSUCHT

**HINWEISE, DASS NICHT AUSREICHEND UNABHÄNGIG,
GRÜNDLICH, RASCH, KOMPETENT UND TRANSPARENT
UNTERSUCHT WURDE**

ZWEIFEL, OB ALLEN KLAREN HINWEISEN NACHGEGANGEN WIRD

ÜBER DIESES KAPITEL

Wie in der Einleitung ausgeführt handelt es sich beim folgenden Kapitel methodisch um eine Falsifizierung der Annahme, der Einsatz vom 1. Mai und dessen Aufarbeitung würden den entsprechenden Standards gerecht werden. Daher stehen nicht Darstellung und Beurteilung der Fälle im Vordergrund, sondern die Prüfung und Aufbereitung von Belegen, welche obige Annahme widerlegen. Dem entsprechend bildet die Struktur der folgenden Ausführungen die Systematik der relevanten Anforderungen ab.¹⁰³

A. „REASONABLE GROUND“ FÜR ERMITTLUNGEN

1. Umgang mit Vorwürfen auf Sozialen Medien

Sachverhalt

Die Polizei gibt bei ihren Social-Media-Präsenzen durchgehend an, dass keine Anzeigen entgegengenommen werden.¹⁰⁴ Die Verpflichtung zur Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen bedarf aber keiner formalen Beschwerde und auch keiner Beweise.¹⁰⁵ Wenn eine plausible Behauptung einer Misshandlung erhoben wird oder andere ausreichend klare Hinweise auf eine mögliche Misshandlung der Polizei zur Kenntnis gelangen, so ist eine wirksame Untersuchung durch eine geeignete Stelle durchzuführen. Soziale Medien bilden hier keine Ausnahme.

¹⁰³ Eine Übersicht über bekannte Misshandlungsvorfälle findet sich im Kapitel „Der Polizeieinsatz am 1. Mai 2021 im Wiener Votivpark“ ab Seite 11 dieses Berichts.

¹⁰⁴ Facebook-Seiten und Twitter-Profilen der Landespolizeidirektionen sowie Instagram-Account „Polizei_im_Bild“ (09.09.2021)

¹⁰⁵ Article 12 Commentary, Z 20

Der Landespolizeidirektion Wien wurden zum Polizeieinsatz am 1. Mai auf Sozialen Medien mehrere Vorfälle zur Kenntnis gebracht, die ausreichend Grund zur Annahme geben, es könne sich um eine untersuchungspflichtige Misshandlung handeln. Die Pressestelle der Landespolizeidirektion Wien ersucht in solchen Fällen, nähere Angaben an eine Emailadresse der Polizei zu übermitteln. Dies begründet die Befürchtung, dass Hinweise auf mögliche Misshandlungen nicht weiterverfolgt werden könnten, wenn keine weiteren Informationen übermittelt werden (etwa, wenn ausreichend klare Hinweise auf mögliche Misshandlungen nicht von Betroffenen selbst, sondern von unbeteiligten Zeug:innen gegeben werden, die über keine weiteren Informationen verfügen).

Die Landespolizeidirektion Wien ist in ihrem Antwortschreiben auf diesen Widerspruch nicht eingegangen und verweist nur allgemein auf die Gesetzeslage.¹⁰⁶ Die Befürchtung ist daher nicht ausgeräumt.

Menschenrechtliche Beurteilung

Es wird hier nicht in Abrede gestellt, dass die Bearbeitung von Hinweisen auf Sozialen Medien einen erheblichen Aufwand darstellen könnte. Aber: beenden andere Personen als Angehörige einer spezialisierten Stelle die Untersuchung von Misshandlungsvorfällen, so stellt dies eine Verletzung der Verpflichtung dar, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu verhüten. Da die Polizei nicht angibt, im Fall von Misshandlungsvorfällen anders als im Normalfall zu verfahren, ist davon auszugehen, dass Misshandlungsvorfälle auf Sozialen Medien von der Polizei in systematischer Weise nicht aufgegriffen und daher nicht wirksam untersucht werden.

- ➔ Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass alle Misshandlungsvorfälle von einer geeigneten Stelle geprüft werden und diese Entscheidungen öffentlicher und gerichtlicher Kontrolle unterliegen. Auch wenn die Misshandlungsvorfälle lediglich auf sozialen Medien geäußert werden.
- ➔ Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass bei größeren Polizeieinsätzen, bei denen umfangreiche oder schwere Misshandlungsvorfälle erhoben werden, nicht nur die konkreten Vorwürfe untersucht werden, sondern Erkundigungen über Hinweise auf Misshandlungen getätigt werden – etwa in Form von Befragungen oder der Sichtung sozialer Medien und möglicherweise vorhandenem Videomaterial.

B. UNABHÄNGIGKEIT UND UNVOREINGENOMMENHEIT

2. Mangelndes Vertrauen in unabhängige und unvoreingenommene Untersuchung nach Verletzungen durch Schlagstock

Sachverhalt

Ein:e Teilnehmer:in wurde von hinten umgestoßen und dann mehrmals mit dem Schlagstock geschlagen.¹⁰⁷ Die Person trug eine Platzwunde am Kopf, eine leicht blutende Längsquetschwunde auf der Brust und Aufschürfungen an der Hüfte davon.¹⁰⁸ Von einer Anzeige oder Beschwerde hat die betroffene Person abgesehen:

„Ich habe schon überlegt, eine Anzeige zu machen. Dann hatte ich aber Angst vor einer Gegenanzeige, weil wir kein Video gefunden haben. Ich wollte nicht in die Situation kommen, das nicht belegen zu können. Das ist auch der Grund, warum ich nicht ins Spital gegangen bin, auch das Spital muss Anzeige machen.“ – Teilnehmer:in

Menschenrechtliche Beurteilung

Schon der Anschein fehlender Unabhängigkeit und Voreingenommenheit der ermittelnden Stellen stellt eine Verletzung der Verpflichtung dar, Misshandlungsvorfälle wirksam zu verhüten – da dieser Anschein dazu führen kann, dass Betroffene sich nicht an die Behörden wenden. Untersuchungen sind nicht wirksam, wenn Betroffene von Polizeigewalt davor zurückscheuen, Beschwerde zu erheben, weil sie keine ausreichenden Chancen auf Erfolg sehen oder rechtliche Konsequenzen für sich selbst fürchten. Die Einschätzung, dass Polizist:innen selten angeklagt und noch seltener verurteilt werden, während Betroffene mit Verleumdungsklagen rechnen müssen, stützen auch die Ergebnisse der so genannten ALES-Studie, welche im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durchgeführt wurde.¹⁰⁹

- ➔ Die Bundesregierung muss Sorge tragen, dass Betroffene von Misshandlungen sich im Vertrauen in unvoreingenommene und unabhängige Untersuchungen an die Behörden sowie medizinische Einrichtungen wenden

¹⁰⁶ LPDW Beantwortung Auskunftsbegehren, GZ: PAD/21/1152791

¹⁰⁷ Gedächtnisprotokoll Person 4 vom 01.05.2021 und Interview mit Person 4 vom 05. Juli 2021, Gedächtnisprotokoll Person 7 vom 1. Mai 2021 und Interview mit Person 7 vom 6. Oktober 2021

¹⁰⁸ Fotografien vom 01.05.2021

¹⁰⁹ ALES-Studie, S 48f sowie S 52f

können. Es soll wissenschaftlich erhoben werden, welche Zielgruppen kein ausreichendes Vertrauen besitzen und welche Maßnahmen zur Vertrauensbildung erforderlich sind.

3. Voreingenommener Beamter bei Vernehmung von Zeugin

Sachverhalt

Eine Zeugin möglicher Misshandlung berichtet, dass ein Beamter in einer Polizeiinspektion in Niederösterreich bei ihrer Vernehmung von Beginn an seine ablehnende Haltung zum Ausdruck gebracht habe.¹¹⁰

„Schon ganz am Anfang fragte er mich, wieso ich als alleinerziehende Mutter überhaupt auf eine Demo gehen würde. Er sei noch nie auf einer Demo gewesen, schon gar nicht in Wien.“ – Zeugin

Der Beamte habe nicht einfach ihre Schilderungen aufgenommen, sondern immer wieder versucht, ihre Aussagen zu Ungunsten des möglichen Opfers abzuschwächen. Dabei habe er das Urteilsvermögen der Zeugin in Frage und strafrechtliche Konsequenzen in den Raum gestellt:

„Dann sagte er, ich will Sie nicht verunsichern, aber Sie können mit 700 Euro wegen Falschaussage sicher etwas Besseres anfangen.“ – Zeugin

Die in Folge erhobene Beschwerde der Zeugin bei der betreffenden Polizeiinspektion ist zwar schriftlich beantwortet worden, hat jedoch eine sachfremde Rechtfertigung des Polizeieinsatzes vom 1. Mai 2021 enthalten.¹¹¹

Menschenrechtliche Beurteilung

Die glaubwürdigen Schilderungen der Zeugin über ihre Vernehmung erwecken den Eindruck erheblicher Voreingenommenheit des einvernehmenden Exekutivorgans sowie des Versuchs, die Aussagen der Zeugin durch Einschüchterung zu Ungunsten des potenziellen Opfers abzuschwächen. In der Beschwerdebeantwortung durch die Polizeiinspektion wird der Vorwurf der absichtlichen Einschüchterung zurückgewiesen, die inkriminierten Äußerungen werden aber nicht bestritten.¹¹² Auch das Antwortschreiben selbst legt eine Voreingenommenheit nahe: eine Rechtfertigung des Polizeieinsatzes vom 1. Mai ist für die Beurteilung des Beschwerdevorbringens unerheblich und es verwundert nicht, wenn auch hier bei der Zeugin der Eindruck von Parteilichkeit entstanden ist. Daher besteht der begründete Verdacht auf Verletzung der Verpflichtung, Misshandlungen wirksam – nämlich unvoreingenommen – aufzuklären und zu verhüten.

- ➔ Die Bundesregierung muss Sorge tragen, dass die Wahrnehmungen von Betroffenen und Zeug:innen von möglichen Misshandlungen in einer Atmosphäre ohne Ablehnung und Einschüchterung unverfälscht dokumentiert werden.
- ➔ Die Bundesregierung muss Sorge tragen, dass die Standards des Istanbul-Protokolls zur Befragung von Betroffenen und Zeug:innen eingehalten werden und Beamt:innen entsprechend geschult und ausgebildet werden.¹¹³

4. Mangelnde institutionelle Unabhängigkeit der ermittelnden Stelle

Sachverhalt

Zumindest ein möglicher Misshandlungsfall wurde von Beamt:innen des Referats Besondere Ermittlungen (LPD Wien) geführt. Diese in Wien bestehende Einheit ist mit „internen Ermittlungen“ betraut. Die Stelle ist nicht unabhängig, sondern der Landespolizeidirektion Wien zugehörig und dem Landespolizeipräsidenten weisungsunterworfen. Somit unterstehen die Ermittler:innen jenem Organ, das den Einsatz am 1. Mai geleitet hat und welches die rechtliche wie auch politische Verantwortung für den Einsatz sowie das Verhalten der Exekutivbediensteten trägt.

Menschenrechtliche Beurteilung

Wenn auch die Unabhängigkeit von Ermittlungen in ihrer Gesamtheit zu beurteilen sind, so wirft die hierarchische Unterordnung der Ermittlungsstelle zum Polizeipräsidenten gravierende Zweifel an der erforderlichen institutionellen (und/oder funktionalen) Unabhängigkeit auf. Dies gilt umso mehr, als der Polizeipräsident den Einsatz persönlich führte. Es besteht der begründete Verdacht, dass wirksame Untersuchungen nach Maßgabe internationaler Verpflichtungen nicht gewährleistet sind.

¹¹⁰ Interview mit Person 6 vom 1. September 2021; siehe auch Beschwerdeschreiben Person 6 vom 08.06.2021, PAD/21/00790567/001/KRIM

¹¹¹ Antwortschreiben des betreffenden Dienststellenleiters an Person 6 vom 05.07.2021: *Ohne Titel*, PAD/21/01036173/001/AA

¹¹² Ebenda

¹¹³ Istanbul-Protokoll, Z 87f

5. Beeinflussung eines Ermittlungsverfahrens durch Polizeipräsidenten in Interview vom 15. Mai 2021

Sachverhalt

Wie weiter oben angeführt, erklärte der Wiener Polizeipräsident Gerhard Pürstl in einem Interview am 15. Mai 2021 über den umstrittenen Polizeieinsatz, „rückwirkend betrachtet würden wir nichts anders machen.“¹¹⁴ Diese Aussage erfolgte zu einem Zeitpunkt, als zumindest ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Polizisten aufrecht war (insgesamt gibt die Polizei sechs Misshandlungsvorwürfe im Zuge des Polizeieinsatzes an).¹¹⁵

Menschenrechtliche Beurteilung

Die sinngemäße Behauptung, es seien keine Verfehlungen passiert, muss als mögliche Einflussnahme auf das Ermittlungsverfahren gewertet werden. Es wird hier nicht angenommen, dass die Äußerungen mit dieser Absicht erfolgten. Es liegt viel eher nahe, dass der Verantwortliche den Einsatz gegen Kritik verteidigen wollte. Wenn auch das Verhalten von Führungskräften die Polizeikultur maßgeblich formen, so kann hier auch nicht festgestellt werden, ob die Äußerungen tatsächlich einen konkreten Einfluss auf die Ermittlungen entfaltet haben. Doch Absicht und Erfolg machen nur einen graduellen und keinen prinzipiellen Unterschied. Denn bereits der Anschein einer Einflussnahme auf die Untersuchungen ist strikt zu vermeiden. Das Anti-Folter-Komitee des Europarates fordert höchste Sensibilität, wenn es festhält, dass staatliche Behörden nicht den geringsten Zweifel an ihrem Engagement bei der Bekämpfung von Straflosigkeit lassen dürfen.¹¹⁶ Das Ausbleiben einer eindeutigen Distanzierung von möglichem Fehlverhalten fördere einen schädlichen Corps-Geist¹¹⁷ und trage zu einem Klima der Straflosigkeit bei Misshandlungen durch die Polizei bei.

Schließlich darf niemand im geringsten Zweifel bezüglich des Engagements der staatlichen Behörden für die Bekämpfung der Straflosigkeit gelassen werden. [...] Wenn nötig, sollten die Behörden nicht zögern, durch eine förmliche Stellungnahme auf höchster politischer Ebene die klare Botschaft zu übermitteln, dass es gegenüber Folter und anderen Formen von Misshandlung "null Toleranz" geben darf. - CPT¹¹⁸

Nicht zuletzt leidet das Vertrauen von Betroffenen in die Unvoreingenommenheit von polizeilichen Untersuchungen. Daher wird die Äußerung des Polizeipräsidenten als Verletzung der Verpflichtung gewertet, Misshandlungsvorwürfe unvoreingenommen zu untersuchen.

Ergänzend wird festgestellt, dass die Kommunikationsziele, einerseits einen Einsatz gegen Kritik zu verteidigen und andererseits Vertrauen in wirksame Untersuchungen herzustellen, einen latenten Rollenkonflikt erzeugt. Insbesondere bei persönlicher Betroffenheit der handelnden Personen – etwa, weil die eigene Person in der Kritik steht – birgt dies die Gefahr, dass dies zu Lasten des Vertrauens in unabhängige Ermittlungen geht.

- ➔ Die Bundesregierung muss Sorge tragen, dass einem Klima der Straflosigkeit vorgebeugt wird und Polizeiführer:innen sich unmissverständlich zu den Verpflichtungen bekennen, die sich aus der Verhütung von Misshandlungen ergeben.¹¹⁹
- ➔ Die Bundesregierung muss Sorge tragen, dass die spezialisierte Stelle für wirksame Untersuchung von Misshandlungsvorfällen zur Herstellung von Vertrauen auch öffentlich Rechenschaft über ihre Arbeit abgibt und dabei in geeigneter Weise repräsentiert wird.

C. GRÜNDLICHKEIT

6. Keine gründlichen Ermittlungen bei Verletzung nach Schlagstockeinsatz

Sachverhalt

Eine junge Mutter und Studierende der Rechtswissenschaften hat Anzeige gegen einen Beamten eingebracht, weil sie von diesem

¹¹⁴ Interview mit Polizeipräsident Gerhard Pürstl in der Kronen Zeitung vom 15.05.2021: *Diese Demos kosten Millionen an Steuergeld*, <https://www.krone.at/2412474> (05.09.2021)

¹¹⁵ LPDW Beantwortung Auskunftsbeglehen, GZ: PAD/21/1152791

¹¹⁶ European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT): *Straflosigkeit bekämpfen*, *Auszug aus dem Jahresbericht des CPT 2004*, CPT/Inf(2004)28-part, Z 42

¹¹⁷ Ebenda

¹¹⁸ Ebenda

¹¹⁹ Ebenda

in eine Hecke gestoßen und mit dem Einsatzstock geschlagen worden ist, ohne einen Anlass dafür zu geben.¹²⁰ Sie erlitt eine Prellung des rechten Knies, einen Bluterguss am Ellenbogen und eine Wunde am Finger.¹²¹ Die Ermittlungen wurden vom Referat Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien unter Leitung der Staatsanwaltschaft Wien durchgeführt. Die Ermittlungen führten nicht zur Identifizierung weiterer Zeug:innen oder Beschaffung von Videomaterial, das den Vorfall zeigt, obwohl im entsprechenden Erlass des Innenministeriums diese Anforderung ausdrücklich vermerkt ist:¹²²

„Besonderes Augenmerk ist auf die Ausforschung unbeteiligter Zeugen und auf die Auswertung eventuell vorhandenen Bildmaterials (sei es aus öffentlichen oder privaten Aufzeichnungen) zu legen.“ – Erlass des BMI zu Misshandlungsvorwürfen

Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Ermittlungsergebnisse zur Kenntnis genommen, keine weiteren Ermittlungsaufträge erteilt und das Verfahren mit 14. Juli 2021 eingestellt.

Bei Recherchen für diese Untersuchung konnten weitere Zeug:innen des Vorfalls und Videos gefunden werden, die den Vorfall zeigen und aufklären können. Die Videos stützten die Angaben des Opfers fast vollständig. Die Sequenz ist gleichzeitig nur schwer in Übereinstimmung mit der Waffengebrauchsmeldung des Beschuldigten in Übereinstimmung zu bringen, da er offenkundig auf mehrere Personen einschlägt, welche die Straße des Achten Mai durch einen Spalt in der Hecke verlassen wollen, während die Polizei die Fahrbahn räumt. Mit Hilfe des Videos versucht die Betroffene von Misshandlung eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken.¹²³

Menschenrechtliche Beurteilung

Die Beurteilung, ob das Verhalten des Polizisten eine Straftat darstellt, obliegt der Justiz. Die Recherchen für diese Untersuchung zeigen aber, dass die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft Wien und des Referates Besondere Ermittlungen nicht gründlich genug waren, um die Vorwürfe wirksam zu untersuchen. Dies wird als Verstoß gegen die Verpflichtung gewertet, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung wirksam zu verhüten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Resultate der so genannten ALES-Studie¹²⁴ verwiesen, die zeigen, dass Vorwürfe oftmals nicht vollständig ausermittelt werden. In der Untersuchung von rund 1.500 möglichen Misshandlungsfällen in Wien und Salzburg (2010 bis 2015) kommt es nur in 0,5 Prozent zu einem Strafantrag. Ein großer Teil der Ermittlungen wurde mangels Beweisen eingestellt (rund 55 Prozent), dennoch stellten die Staatsanwaltschaften zwei Drittel der Verfahren ein, ohne weitere Ermittlungsaufträge zu erteilen, also zum Beispiel ohne die Beschaffung von Videos oder Identifizierung von Zeug:innen anzuordnen. Ein Befund, der auch die Verantwortung der Staatsanwaltschaften in den Fokus rückt.¹²⁵

- ➔ Die Bundesregierung muss Sorge tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden bei der Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen als Herrin des Verfahrens alle erforderlichen Schritte zur Ausermittlung der Vorwürfe anordnen.

7. Einstellung des Verfahrens wegen Verletzungen nach Einsatzstock

Sachverhalt

Der oben genannte Fall gibt weiteren Anlass zur Beanstandung. Obwohl den Ermittlungsbehörden zwei Aussagen von Zeug:innen vorliegen, welche die Angaben der Betroffenen untermauern, wurde das Verfahren eingestellt. Dazu die Betroffene:¹²⁶

„Ich finde es arg; drei Aussagen unter Wahrheitspflicht wird nicht geglaubt, und der Einzige, der nicht die Wahrheit sagen muss und einen Grund hätte, nicht die Wahrheit zu sagen, dem wird geglaubt.“ – Betroffene von Polizeigewalt

¹²⁰ Dem Autor liegt Videomaterial des Filmemachers Gerald Igor Hauzenberger von der Framelab Filmproduktion vor, das den Vorfall zeigt; Bericht auf Heute.at vom 07.08.2021: *Wienerin soll sich Polizeigewalt nur eingebildet haben*, <https://www.heute.at/s/wienerin-soll-sich-polizeigewalt-nur-eingebildet-haben-100156220>, (09.09.2021)

¹²¹ Ambulanzkarte des Landesklinikum Wiener Neustadt vom 2. Mai 2021: *Ambulanzkarte*, GZ: PAD/21/00782874/001/KRIM; Lichtbildbeilagen des Ermittlungsaktes: *Lichtbildbeilagen*, GZ: PAD/21/00782874/001/KRIM

¹²² Misshandlungserlass BMI-OA1305/0147-II/1/c/2018, S 6

¹²³ Stand 30. November 2021

¹²⁴ ALES-Studie, S 47f

¹²⁵ Polizeikolumne von Philipp Sonderegger: *Mo Lasche Ankläger*. In *Mo – Magazin für Menschenrechte* #60, Sep 2020, <https://phsblog.at/lasche-anklaeger-misshandlungsvorwurfe-polizei-staatsanwaltschaft/> (09.09.2021)

¹²⁶ Interview mit Person 2 am 17. August 2021

Menschenrechtliche Beurteilung

Eine derartige Gewichtung der Zeugenbeweise hat das Komitee gegen Folter der Vereinten Nationen bereits als Verletzung der Verpflichtung zu einer wirksamen Untersuchung beurteilt. In einem ähnlichen Fall kam es zum Schluss, dass die Ermittlungen zu stark auf den Aussagen des Beschuldigten gründeten und die Aussagen anderer Beteiligter sowie medizinische Belege zu wenig berücksichtigt wurden.¹²⁷

Aus praktisch-kriminaltaktischen Überlegungen ist die Staatsanwaltschaft auf die Kooperation mit der Polizei angewiesen und eine Verfahrensleitung gegen Bestrebungen der Polizei oftmals nicht der Fall.¹²⁸

- ➔ Die Bundesregierung muss Sorge tragen, dass den Strafverfolgungsbehörden ihre besondere Rolle in der Untersuchung von Misshandlungsvorfällen bewusst ist und sie diese im Einklang mit internationalen Verpflichtungen wahrnehmen.

D. RASCHHEIT

8. Mögliche ungerechtfertigte Verzögerungen bei Ermittlung von Misshandlungsvorfällen

Sachverhalt

Ein beschuldigter Beamte konnte ermittelt werden und wurde am 7. Juni 2021 über seinen Beschuldigtenstatus informiert. Seine Beschuldigtenvernehmung fand dann rund zwei Wochen später am 22. Juni 2021 statt.¹²⁹

Menschenrechtliche Beurteilung

Eine Verzögerung der Beschuldigteneinvernahme um zumindest zwei Wochen ohne plausiblen Grund kann einen Verstoß gegen die menschenrechtliche Verpflichtung darstellen, Misshandlungsvorfälle rasch zu untersuchen.¹³⁰

- ➔ Die Regierung muss Sorge tragen, dass eine geeignete Stelle eingerichtet wird, welche Misshandlungsvorfälle mit der gebotenen Raschheit durchführt.

E. KOMPETENZEN

9. Fehlende faktische Kompetenz bei Untersuchung eines Misshandlungsvorfalles

Sachverhalt

Bei der Untersuchung eines Misshandlungsvorfalles hat das Referat Besondere Ermittlungen die polizeilichen Videos der so genannten Beweissicherungseinheiten offensichtlich nicht selbst gesichtet,¹³¹ sondern eine andere Abteilung innerhalb der LPD Wien um Sichtung ersucht. Diese Abteilung ist für Schulung und Einsatz der so genannten Einsatzeinheiten zuständig, welcher der Beschuldigte angehört. Zum anderen verwaltet sie auch das Videomaterial der Beweissicherungseinheiten. Zum Zweck der Sichtung hat das Referat Besondere Ermittlungen schriftliche Personenbeschreibungen der Betroffenen und der Zeug:innen übermittelt.

Menschenrechtliche Beurteilung

Die Art und Weise, wie die Videos gesichtet wurden, ist aus unterschiedlichen Gesichtspunkten zu problematisieren. Zunächst erscheint eine Sichtung auf Basis einer Personenbeschreibung nicht ausreichend gründlich. Zweitens steht ausreichende Unabhängigkeit in Frage, wenn eine Abteilung um Durchführung wesentlicher Ermittlungsschritte ersucht wird, die gleichzeitig Verantwortung für das Gelingen des Einsatzes und die Ausbildung des beschuldigten Beamten trägt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Videos nicht vom Referat Besondere Ermittlungen gesichtet und analysiert werden, welche diese Aufgabe gründlicher und unabhängiger vollziehen könnte – es sei denn, es mangelt der Stelle an der notwendigen (technischen, formalen oder budgetären) Kompetenz, Analysen von Polizeivideos selbständig vorzunehmen. Jedenfalls besteht der begründete Verdacht, dass mit der Art und Weise der Video-Sichtung gegen die Verpflichtung verstoßen wurde, Misshandlungsvorfälle wirksam aufzuklären.

¹²⁷ CAT 05.11.2013, Oleg Evloev v. Kasachstan, Nr 441/ 2010, CAT/C/51/D/441/2010, Z 9.5

¹²⁸ Menschenrechtsbeirat des Bundesministeriums für Inneres, Bericht der Arbeitsgruppe unabhängige polizeixterne Beschwerdestelle für Misshandlungsvorfälle gegen Organe der Sicherheitsexekutive (2010), www.bmi.gv.at/408/Menschenrechtsbeirat/Berichte/files/Abschlussbericht_AG_Misshandlung_Druckversion.pdf (5.5.2020), S 27

¹²⁹ GZ: PAD/21/00790567/001/KRIM

¹³⁰ Der UN-Sonderberichterstatter Juan E. Méndez empfiehlt eine Zeitspanne von 24 Stunden. Siehe UN General Assembly: *Interim report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment* (23.09.2014), A/69/387, Z 68a, Zit nach: Article 12 Commentary, Z 32

¹³¹ Email-Korrespondenz der Ermittlerin mit der Einsatzabteilung vom 4. und 7. Mai 2021, PAD/21/00790567/001/KRIM

F. OPFEREINBINDUNG UND ÖFFENTLICHE RECHENSCHAFT

10. Einbindung einer Betroffenen von Polizeigewalt

Sachverhalt

Eine Betroffene von Misshandlung fühlte sich nicht vollständig über ihre Opferrechte informiert. Auch sei sie nur zu Beginn über die Ermittlungsschritte und den Fortgang der Untersuchung informiert worden.¹³² Die Einstellung des Verfahrens kam für die Betroffene überraschend. Die Begründung der Staatsanwaltschaft hat die Betroffene stark verunsichert:

„Die Staatsanwaltschaft bescheinigt mir in der Einstellung nicht, die Unwahrheit zu sagen. Sie stellt in den Raum, ich sei einfach ein wenig verwirrt. Sie spricht von einem Sturz, was nicht einmal der Polizist behauptet hat – ich bin geschlagen und gestoßen worden. Diese Begründung habe ich als Warnung verstanden und wollte zunächst keinen Fortsetzungsantrag machen.“ – Betroffene von Polizeigewalt

Menschenrechtliche Beurteilung

Eine ausreichende Einbeziehung der Opfer erfordert nicht nur die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Beendigung einer Untersuchung zu ergreifen. Werden Betroffene nicht in die kommenden Ermittlungsschritte und den Fortgang der Untersuchungen einbezogen, so besteht die Gefahr, dass die Sichtweise von Betroffenen nicht ausreichend in die Ermittlungen einfließen, diese entmutigt werden und Misshandlungen ohne Konsequenzen bleiben. Im gegenständlichen Fall liegt der Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtung vor, Opfer in die Ermittlungen ausreichend mit einzubeziehen.

- ➔ Die Regierung muss Sorge tragen, dass Betroffene von Polizeigewalt ausreichend über ihre Opferrechte, die Ermittlungsschritte und den Fortgang der Ermittlungen informiert werden.

11. Keine Auskunft der Staatsanwaltschaft

Sachverhalt

Amnesty International hat für diese Untersuchung umfangreiche Fragen an die Landespolizeidirektion Wien und die Staatsanwaltschaft Wien gerichtet. Die Staatsanwaltschaft Wien hat eine Beantwortung der Fragen mit Verweis auf das Auskunftspflichtgesetz abgelehnt.

Menschenrechtliche Beurteilung

Diese Verweigerung von Rechenschaft erscheint besonders problematisch, als die Staatsanwaltschaft Wien selbst Verantwortung für Entscheidungen trägt, die in dieser Untersuchung als mögliche Verstöße gegen menschenrechtliche Verpflichtungen identifiziert wurden. Dies vor dem Hintergrund, dass zur Gewährleistung von Rechenschaftspflichten ein bestimmtes Maß an öffentlicher Kontrolle erforderlich ist.¹³³ Bedenkt man den wesentlichen Einfluss der Staatsanwaltschaften bei der Ermittlung und Einstellung von Misshandlungsvorwürfen, so scheint doch ein höheres Maß an Rechenschaftspflicht erforderlich als es hier gelebt wird.¹³⁴ Es bestehen daher gravierende Zweifel, ob der Verpflichtung genüge getan wird, wirksame Untersuchungen durch angemessene Transparenz zu gewährleisten.

- ➔ Die Regierung muss Sorge tragen, dass alle Behörden, die Teil des Systems zur Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen sind, ausreichend öffentliche Rechenschaft über ihre Handlungen und Entscheidungen geben.

CONCLUSIO

Die Analyse der Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen durch die Polizei und Strafverfolgungsbehörden hat eine Reihe von Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen internationale Verpflichtungen erbracht. Schon die Untersuchung weniger Fälle hat ergeben, dass offenbar nicht allen fundierten Verdachtsmomenten nachgegangen wurde und dass in einigen Instanzen nicht unabhängig, gründlich, rasch, kompetent und transparent genug ermittelt wurde. Es besteht der begründete Verdacht, dass damit mehrfach gegen die menschenrechtliche Verpflichtung verstoßen wurde, Misshandlungsvorwürfe wirksam zu untersuchen.

¹³² Effective Investigation, S 58

¹³³ CPT 14th General Report, Z 36

¹³⁴ Siehe ALES-Studie, S 47f

Diese Untersuchung reiht sich damit in den Befund der Vereinten Nationen und von Nichtregierungsorganisationen ein, die Österreich dafür kritisieren, dass es seit Jahren verabsäumt, die völkerrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, die sich aus der Misshandlungsverhütung ergeben.¹³⁵

Exkurs: Wiederkehrende Problemstellungen in Österreich

Polizeibeamt:innen, die mit Misshandlungsvorwürfen konfrontiert werden, müssen in Österreich in der Regel nicht mit Strafen oder anderen Folgen rechnen. So führen Misshandlungsvorwürfe derzeit fast nie zu einer Anklage. Anzeiger:innen müssen vielmehr entweder mit der Einstellung des Verfahrens oder schlimmstenfalls sogar mit einer Gegenanzeige mit dem Vorwurf der Verleumdung rechnen.¹³⁶ Die Polizei ermittelt – ob im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder in eigenständigen polizeilichen Ermittlungen – in der Sache gegen sich selbst. Das kann zu Interessenskonflikten und fehlender Unparteilichkeit der involvierten Beamt:innen bei Ermittlungen gegen Kolleg:innen führen. Auch der Europäische Kodex für Polizeiethik des Europarates betont: „Polizei, die gegen die Polizei ermittelt, lässt generell Zweifel an der Unabhängigkeit aufkommen.“¹³⁷

Strafverfahren werden mehrheitlich mit dem Hinweis auf die fehlende Nachweisbarkeit eines strafbaren Verhaltens eingestellt.¹³⁸ Dennoch verzichten die Staatsanwaltschaften meist auf die Anordnung weiterer Ermittlungsschritte.¹³⁹ Mitunter scheidet die strafrechtliche Verfolgung auch daran, dass zwar die strafbare Handlung, aber nicht der:die Täter:in festgestellt werden kann. Da Polizeibedienstete keine individuelle Kennzeichnung – wie bspw. ihre Dienstnummer – offen sichtbar tragen, sind Betroffene darauf angewiesen, dass ihnen unter den rechtlichen Vorgaben auf deren Verlangen die Dienstnummer bekannt gegeben wird.¹⁴⁰ In strafrechtlichen Verfahren laufen Anzeiger:innen von Misshandlungsvorwürfen Gefahr einer Gegenanzeige wegen Verleumdung.

Im verwaltungsrechtlichen Verfahren sind Betroffene, die eine sogenannte Maßnahmenbeschwerde einbringen, der Gefahr ausgesetzt, das beträchtliche Prozesskostenrisiko selbst zu tragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beweislage schlecht ist, also beispielweise kein Videomaterial über die Situation vorhanden ist.¹⁴¹ Der Umstand, dass strafrechtliche Verfahren bei Misshandlungsvorwürfen häufig eingestellt werden, führt auch dazu, dass folglich auch disziplinarrechtliche Verfahren folgenlos bleiben, da sich Disziplinarbehörden häufig an der strafrechtlichen Relevanz der Tat orientieren.¹⁴² Auch können sich Betroffene von Polizeigewalt grundsätzlich auch an die Volksanwaltschaft wenden. Der Rechtsschutz der Volksanwaltschaft ist jedoch unzureichend, denn sie verfügt nur über eingeschränkte Ermittlungsmöglichkeiten. Zudem ist ihr Prüfmandat auf die Verwaltung beschränkt, so ist auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht von der Volksanwaltschaft überprüfbar.

Einrichtung einer Beschwerde- und Ermittlungsstelle zur Untersuchung von polizeilichem Fehlverhalten

Die Bundesregierung ist im Regierungsprogramm¹⁴³ vom Jänner 2020 übereingekommen, eine unabhängige Ermittlungs- und Beschwerdestelle bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamt:innen einzurichten. Es solle dabei eine eigene Behörde in multiprofessioneller Zusammensetzung etabliert werden, die sowohl von Amts wegen ermittelt als auch als Beschwerdestelle für Betroffene fungiert und mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet ist.

¹³⁵ UPR-Bericht des UN Human Rights Council vom 29.07.2015. Siehe UN Human Rights Council (UNHRC): *National report submitted in accordance with paragraph 5 of the annex to Human Rights Council resolution 16/21- Austria* (2015), A/HRC/WG.6/23/AUT/1, Z 94

¹³⁶ Die so genannte ALES-Studie der Universität Wien untersuchte im Zeitraum von 2012 bis 2015 772 Akten der Staatsanwaltschaften (StA) Wien und Salzburg, die 1.518 Misshandlungsvorwürfe gegen Exekutivbeamt:innen behandelten. In Salzburg wurden alle 233 Verfahren eingestellt. In Wien kam es in nur sieben Fällen zu einem Strafantrag, in keinem zu einer Verurteilung. Zudem kam es laut der Studie in 10 % der Fälle zu einer Verleumdungsanzeige der Polizei gegen die Anzeiger:in der Misshandlung. Siehe ALES-Studie, S 47ff

¹³⁷ Committee of Ministers of the Council of Europe (CM): *Recommendation on the European Code of Police Ethics*. Adopted by the Committee of Ministers on 19 September 2001 at the 765th meeting of the Ministers' Deputies (2001), Rec (2001) 10

¹³⁸ 58% der Fälle, ebenda, S 50

¹³⁹ In zwei Drittel der Fälle, ebenda, S 47f

¹⁴⁰ Dazu hat der EGMR im Jahr 2017 in einem Verfahren gegen Deutschland in Bezug auf die individuelle Kennzeichnung von Polizeibeamt:innen entschieden, dass bei Vorwürfen von Polizeigewalt Art 3 EMRK dann verletzt ist, wenn eine strafrechtliche Verfolgung deshalb erschwert wird, weil Polizeibeamt:innen keine individuelle Kennzeichnung tragen.; EGMR 9.11.2017, 47274/15, Hentschel u Stark/Deutschland, Rz 103.

¹⁴¹ Exenberger Teresa: *Außer Kontrolle? Misshandlungsvorwürfe gegen die Polizei: Herausforderungen einer menschenrechtskonformen Umsetzung einer unabhängigen Ermittlungsstelle*, *juridikum* 2/2020.

¹⁴² Volksanwaltschaft: *Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und den Bundesrat 2018, Bd Kontrolle der öffentlichen Verwaltung*, www.volksanwaltschaft.gv.at/downloads/8j2d8/PB%20Kontrolle%20%C3%B6ffentliche%20Verwaltung%202018_barrierefrei.pdf (3.5.2020), S 116

¹⁴³ Österreichische Bundesregierung: *Aus Verantwortung für Österreich Regierungsprogramm 2020-2024* (2020), S 213

Mit Verweis auf die Ergebnisse dieser Untersuchung sowie auf die aktuelle Forschung¹⁴⁴ und Diskussion¹⁴⁵ werden einige Punkte hervorgehoben, die dabei Beachtung finden sollten:

- Internationale Menschenrechtsstandards mit den fünf Kriterien der Wirksamkeit (Gründlichkeit, Unabhängigkeit, Raschheit, Kompetenz und Transparenz) bilden den Rahmen für eine Reform.
- Einer Reform sollte die gründliche Evaluierung vorangehen – inklusive einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung der Annahme, dass Betroffene von Misshandlungen nicht ausreichend Vertrauen in unvoreingenommene Untersuchung haben und daher von einer Kontaktaufnahme mit Behörden oder Gesundheitseinrichtungen absehen könnten. Dabei wäre zu erheben, welche Bevölkerungsgruppen welche Vorbehalte hegen, um die richtigen Maßnahmen zur Herstellung von Vertrauen setzen zu können.
- Bei der Bewertung der Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen klaffen Selbst- und Fremdbild der Polizei deutlich auseinander. Obwohl die Polizei generell ein hohes Vertrauen in der Bevölkerung genießt,¹⁴⁶ liefert auch diese Untersuchung einen Beleg dafür, dass gerade von Betroffenen das nötige Vertrauen in unabhängige Untersuchungen fehlen könnte. Um diese und andere Problemstellungen in den Blick zu bekommen, ist eine Einbeziehung aller relevanten Perspektiven von Anfang an erforderlich.
- Die Herstellung von Vertrauen in unabhängige Ermittlungen erfordert auch die glaubwürdige Vertretung der Stelle gegenüber der Öffentlichkeit ohne entgegenwirkende Verantwortlichkeiten und Kommunikationsziele. Die Stelle muss dabei ein hohes Maß an Transparenz über ihre Arbeit herstellen, sowohl gegenüber den Betroffenen als auch gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit.¹⁴⁷ Der geeigneten Stelle soll eine unabhängige Direktion vorstehen; eine oder mehrere Personen, die in einem öffentlichen Verfahren unter Einbindung der Zivilgesellschaft bestellt werden.¹⁴⁸
- Die Rolle der Anklagebehörde braucht ausreichend Berücksichtigung bei einer Reform. Als Leiterin des Strafverfahrens übt sie die Fachaufsicht über Ermittlungen aus und trägt in allen Aspekten erhebliche Verantwortung für die Wirksamkeit von Untersuchungen („reasonable ground“ sowie Unabhängigkeit, Gründlichkeit, Raschheit, Kompetenz und Transparenz). Dabei hat sie schon jetzt weitreichende gesetzliche Möglichkeiten, entsprechende Qualitätsstandards durchzusetzen – neben der Ermittlungsanordnung an die ermittelnde Kriminalpolizei kann sie die Ermittlungen auch ganz oder teilweise an sich ziehen.
- Eine Untersuchung ist nur dann gründlich, wenn Vorwürfe ausermittelt wurden und möglicherweise vorhandene Zeug:innen- und Videobeweise sichergestellt werden. Die Hebung der „Beweissicherheit“ wird daher als wesentlicher Indikator für ein Gelingen von Reformen ins Treffen geführt.¹⁴⁹ Möglicherweise bedarf es auch bei Polizei und Justiz Sensibilisierung für die Bedeutung der Misshandlungsverhütung mit ihren erhöhten Anforderungen an die Verfahrensführung.
- Das Mandat der Stelle darf nicht zu eng gefasst sein: Um auch präventive Wirksamkeit zu erzeugen, müssen situative und organisationale Rahmenbedingungen von risikoreichen Amtshandlungen in den Blick genommen werden können.¹⁵⁰ Auch dieses Gutachten zeigt, dass bei Vorliegen einer bestimmten Einsatztypologie routinemäßige Erkundigungen notwendig sein können, um klare Hinweise auf mögliche Misshandlungsvorwürfe nicht zu übersehen.

Betont wird an dieser Stelle noch einmal die bedeutende Rolle der Polizeiführung. Unabhängig von einer Reform kommt ihr eine besondere Aufgabe beim Bemühen zu, Straflosigkeit bei Misshandlungen durch die Polizei zu beenden. Mangelnde Distanzierung von möglichem Fehlverhalten birgt das Risiko, die ermittelnden Beamt:innen zu beeinflussen und die unabhängige und unvoreingenommene Untersuchung zu untergraben. Die Polizei muss sich unmissverständlich zu den Verpflichtungen bekennen, die sich aus der Verhütung von Misshandlungen ergeben und jede vorschnelle öffentliche Einschätzung von möglichem polizeilichem Fehlverhalten – vor Abschluss einer Untersuchung – unterlassen.

- ➔ Die Bundesregierung muss das gesamte System, mit dem in Österreich Misshandlungsvorwürfe untersucht werden, einer gründlichen Evaluierung unter Einbeziehung aller Stakeholder:innen unterziehen. Dies ist neben den fünf Kriterien

¹⁴⁴ Siehe Open Society Justice Initiative: *Who polices the police? The role of independent agencies in criminal investigations of state agents* (2021), doi:10.34880/74m3-9s14

¹⁴⁵ Siehe Offener Brief von Amnesty International und 40 Expert:innen und Organisationen vom 06.08.21, <https://www.amnesty.at/presse/offener-brief-40-organisationen-expert-innen-fordern-konsequente-und-menschenrechtskonforme-polizeireformen/> (09.10.21) sowie Sonderegger Philipp, Suntinger Walter, Miklau Roland: *Policy Paper: Einrichtung einer unabhängigen Beschwerde- und Untersuchungsstelle für Fehlverhalten bei der Polizei* 2020, doi:10.13140/RG.2.2.15882.08644 (09.09.2021)

¹⁴⁶ Bericht auf Kurier.at vom 30.07.2021: *APA-OGM-Index: Polizei und Verfassungsgerichtshof genießen größtes Vertrauen*, <https://kurier.at/politik/inland/apa-ogm-index-polizei-und-verfassungsgerichtshof-geniessen-groesstes-vertrauen/401459212> (09.09.2021)

¹⁴⁷ OSJI *Who polices the police* doi: 10.34880/74m3-9s14, S 11; Siehe auch Sonderegger Suntinger Miklau Policy Paper doi:10.13140/RG.2.2.15882.08644, S 7

¹⁴⁸ OSJI *Who polices the police* doi:10.34880/74m3-9s14, S 10

¹⁴⁹ Sonderegger Suntinger Miklau Policy Paper doi:10.13140/RG.2.2.15882.08644, S 7

¹⁵⁰ Ebenda

für wirksame Untersuchungen sowie der aktuellen Ergebnisse der (wissenschaftlichen) Forschung¹⁵¹ eine notwendige Grundlage für die rasche Umsetzung ihres Vorhabens, eine wirksame Ermittlungs- und Beschwerdestelle bei Misshandlungsvorfällen einzurichten.

- ➔ Die Bundesregierung muss die in diesem Gutachten dargestellten Hinweise auf mögliche Verstöße gegen internationales Recht rasch untersuchen.

¹⁵¹ Zum Beispiel: OSJI Who polices the police, doi:10.34880/74m3-9s14, S 10

WELCHE VERPFLICHTUNGEN STAATEN ZUM SCHUTZ VON VERSAMMLUNGEN HABEN UND WELCHE VORKEHRUNGEN SIE TREFFEN MUESSEN

EIN „ERMÖGLICHENDES UMFELD“ SCHAFFEN

**EVALUIEREN UND ANPASSUNGEN TREFFEN, UM EINGRIFFE IN
DIE VERSAMMLUNGSFREIHEIT ZU VERMEIDEN**

DER SCHUTZ FRIEDLICHER VERSAMMLUNGEN

Das Recht auf friedliche Versammlung¹⁵² ist in den wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert.¹⁵³ Staaten haben die Pflicht, das Recht auf friedliche Versammlung zu achten (Achtungspflicht), vor Eingriffen anderer zu schützen (Schutzpflicht) sowie die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass das Recht auf friedliche Versammlung wirksam wahrgenommen werden kann (Gewährleistungspflicht). Die Versammlungsfreiheit schützt das Recht, Meinungen kollektiv und öffentlich zum Ausdruck zu bringen¹⁵⁴ und so an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken.¹⁵⁵ Die Teilnahme an einer Versammlung umfasst die Organisation oder Teilnahme an Zusammenkünften von Personen mit dem Zweck, seine Meinung zu äußern, eine Position zu vertreten oder sich darüber auszutauschen.¹⁵⁶

Mit anderen Menschenrechten bildet die Versammlungsfreiheit die Grundlage partizipativer politischer Systeme, die auf Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Pluralismus gründen. Das Recht auf friedliche Versammlung ist darüber hinaus ein Mittel zum Schutz und der Durchsetzung anderer Menschenrechte – inklusive wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Die Versammlungsfreiheit kann Minderheiten eine Stimme geben und marginalisierte oder unterrepräsentierte Gruppen sichtbar machen.¹⁵⁷ Auf Versammlungen können viele weitere Menschenrechte berührt sein, etwa das Verbot unmenschlicher

¹⁵² Art 11 EMRK, Art 21 IPbPR

¹⁵³ Grundlage dieser Ausführungen bilden die internationalen Verpflichtungen der für Österreich bindenden Verträge. Rechtsprechung, General Comments sowie anerkannte Menschenrechtsstandards und Good Practice dienen der Interpretation dieser Verpflichtungen.

¹⁵⁴ European Commission for Democracy through Law (Venice Commission) and OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (OSCE/ODHIR): *Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly*³ (2020), CDL-AD(2019)017rev, Z 18

¹⁵⁵ UN Human Rights Committee (HRC): *General comment No. 37 on the right of peaceful assembly* (article 21) (2020), CCPR/C/GC/37, Z 1f

¹⁵⁶ HRC General Comment 37, Z 12

¹⁵⁷ Venice Guidelines, Z 1

oder erniedrigender Behandlung¹⁵⁸, die Meinungsäußerungsfreiheit,¹⁵⁹ die Pressefreiheit,¹⁶⁰ das Recht auf Privat- und Familienleben¹⁶¹ oder das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung.¹⁶² Der volle Schutz der Versammlungsfreiheit ist nur gegeben, wenn auch diese Rechte gewahrt bleiben.¹⁶³

EINSCHRÄNKUNGEN DER VERSAMMLUNGSFREIHEIT

Die Ausübung der Versammlungsfreiheit soll zunächst frei von staatlicher Einschränkung oder Regulierung erfolgen können.¹⁶⁴ Sind gesetzliche oder praktische Einschränkungen der Versammlungsfreiheit erforderlich – etwa weil andere Grundrechte berührt sind – so gelten für die Einschränkungen strenge Schranken: sie müssen auf legitimen Gründen – etwa dem Schutz der öffentlichen Sicherheit – basieren, gesetzlich festgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft unerlässlich sein („pressing social need“).¹⁶⁵ Polizeiliche Eingriffe sind zudem an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden: Eingriffe müssen erforderlich und geeignet sein, sie müssen das gelindeste verfügbare Mittel darstellen, sie sollen sich nicht gegen Unbeteiligte richten und die Auswirkungen dürfen nicht schwerer wiegen als der angestrebte Erfolg.¹⁶⁶

Umgang mit unfriedlichen Teilnehmer:innen

Grundsätzlich sind friedliche, also gewaltfreie Versammlungen, von der Versammlungsfreiheit geschützt. Als friedliche Versammlung gelten auch solche, deren Charakteristik oder Botschaften als verstörend oder beleidigend wahrgenommen werden könnten. Auch Versammlungen, die das Umfeld beeinträchtigen, sind von der Versammlungsfreiheit umfasst. Friedliche Versammlungen können sogar erhebliche Behinderungen, Störungen oder Blockaden mit sich bringen – etwa im Verkehr oder im Wirtschaftsleben. Selbst bei Verstößen gegen nationales Recht verliert eine Versammlung nicht zwangsläufig den Schutz durch die Versammlungsfreiheit.¹⁶⁷ Dies gilt zum Beispiel für spontane Demonstrationen als direkte Reaktion auf aktuelle Ereignisse, bei denen eine Versammlungsanzeige unterblieben ist oder bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung. Selbst Gewalttaten einzelner Teilnehmer:innen können nicht der Versammlung als Ganzes, den Veranstalter:innen, oder anderen Teilnehmer:innen zugerechnet werden.

Die Beurteilung von Gewalt erfordert außerdem eine präzise Auslegung: nämlich als Ausübung von oder Verleitung zu physischer Gewalt, die anderen Verletzungen zufügt oder zufügen soll bzw. für gewöhnlich erheblichen Sachschaden bewirken wird.¹⁶⁸ Versammlungen, die zu Hass, Gewalt oder Krieg aufrufen bzw. die darauf abzielen, Rechte anderer einzuschränken oder andere einzuschüchtern, zu belästigen oder zu bedrohen und dabei gegen das Gesetz verstoßen, sind nicht von der Versammlungsfreiheit umfasst.¹⁶⁹ Oft ist die Grenze zwischen einer friedlichen und unfriedlichen Versammlung nicht eindeutig. Im Zweifel gilt eine Versammlung als friedlich.¹⁷⁰ Niemand verliert das Recht auf friedliche Versammlung durch vereinzelte Gewalt oder gesetzwidriges Verhalten Einzelner, sofern die Person selbst in ihren Absichten und ihrem Handeln friedlich bleibt.¹⁷¹ Die Polizei hat die Aufgabe, Wege zu finden, jene zu stoppen, die Verstöße begehen, deren Verfolgung nicht aufgeschoben werden kann, während sie das Recht auf Versammlungsfreiheit jener schützt, die in ihren Absichten und Handlungen friedlich bleiben.¹⁷² Dabei soll die Polizei ihr Augenmerk darauf richten, wie eine Person tatsächlich handelt, und nicht auf ihre (vermeintliche) Zugehörigkeit.¹⁷³

¹⁵⁸ Art 3 EMRK, Art 7 IPbPR

¹⁵⁹ Art 10 EMRK, Art 19 IPbPR

¹⁶⁰ Art 20 EMRK, Art 19 IPbPR

¹⁶¹ Art 8 EMRK, Art 17 IPbPR

¹⁶² Art 14 EMRK und Art 1 des 12. ZP zur EMRK, Art 2 Abs 1 und Art 26 IPBPR

¹⁶³ HRC General Comment 37, Z 9

¹⁶⁴ Venice Guidelines, Z 21

¹⁶⁵ European Court of Human Rights (ECHR): *Guide on Article 11 of the European Convention on Human Rights - Freedom of assembly and association* (2021), https://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Art_11_ENG.pdf (09.09.2021)

¹⁶⁶ HRC General Comment 37, Z 79; § 29 SPG

¹⁶⁷ Venice Guidelines, Z 19

¹⁶⁸ Ebenda, Z 51

¹⁶⁹ Human Rights Handbook Assemblies, S 15

¹⁷⁰ HRC General Comment 37, Z 17

¹⁷¹ EGMR U 05.01.2016, *Frumkin v Russia*, Nr 74568/12, Z 99

¹⁷² Amnesty International Dutch Section: *Policing Assemblies. Police and Human Rights Program Short paper series No. 1* (2013), S 20

¹⁷³ Human Rights Handbook Assemblies, S 23

Verbot unnötiger Gewaltanwendung

Anlassbezogen kann die Polizei Zwangsgewalt als erforderlich ansehen, um gegen gewalttätiges Verhalten vorzugehen. Zwangsgewalt darf erst eingesetzt werden, wenn gewaltlose Mittel ausgeschöpft sind.¹⁷⁴ Der Einsatz von Zwangsgewalt muss immer verhältnismäßig sein¹⁷⁵. Nachdem sie eingesetzt oder nachdem Einsatzmittel ausgeweitet („escalation of deployment“) wurden, sollten sogleich Schritte der Deeskalation folgen, sobald die Situation gelöst ist.¹⁷⁶ Zwangsgewalt darf grundsätzlich nicht gegen friedliche Teilnehmer:innen eingesetzt werden.¹⁷⁷ Die Polizei muss berücksichtigen, dass ihr Verhalten jenes der Teilnehmer:innen beeinflusst und dass Gewaltanwendung bei den Teilnehmer:innen Wut und Aggression auslösen und zuvor noch neutral eingestellte Personen gegen die Polizei aufbringen kann. Deswegen soll die Polizei ihre Absichten und Vorhaben offen kommunizieren. Zwangsgewalt muss immer von einer Warnung begleitet sein, es sei denn, die Amtshandlung würde dadurch vereitelt werden.¹⁷⁸ Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) beeinträchtigen Gewaltanwendungen durch die Polizei, die angesichts des Verhaltens einer Person nicht unbedingt erforderlich sind, die Menschenwürde und stellen regelmäßig eine Verletzung des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Art. 3 EMRK dar.¹⁷⁹

VERPFLICHTUNG ZU AKTIVEN SCHUTZVORKEHRUNGEN UND WIRKSAME EVALUIERUNG VON POLIZEIEINSÄTZEN

Aus der Gewährleistungspflicht leitet sich die staatliche Aufgabe ab, aktiv ein „ermöglichendes Umfeld“¹⁸⁰ für die Ausübung der Versammlungsfreiheit zu schaffen und dafür entsprechende Vorkehrungen zu treffen.¹⁸¹ Dies soll sich in Gesetzen sowie in Regeln und Praxis der Polizei widerspiegeln.¹⁸² Staaten haben dabei die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Polizei die Bestimmungen der Rechtsstaatlichkeit, des internationalen und nationalen Rechts sowie akzeptierter Menschenrechtsstandards und Best Practice wirksam umsetzen kann. Das inkludiert Fragen der Führung, der Zusammensetzung und des Aufbaus der Polizei sowie angemessener Ausbildung und Ausstattung.¹⁸³ Die Polizei soll weiters darauf vorbereitet sein, Versammlungen zu unterstützen, an denen Personengruppen teilnehmen, die sich mit Diskriminierung konfrontiert sehen, marginalisiert werden oder auf andere Weise bedroht sind. Dabei sollen spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen dieser Gruppen Berücksichtigung finden.

Staaten sind verpflichtet, die Ausübung der Versammlungsfreiheit zu schützen, ein „ermöglichendes Umfeld“ zu schaffen und dafür entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Eine vorausschauende Einsatzplanung und -durchführung wirkt der Eskalation sozialer Dynamiken entgegen und verringert die Wahrscheinlichkeit, mit der eingriffsintensive polizeiliche Maßnahmen notwendig werden. Die Arbeit der Polizei soll sich dabei auf die Ergebnisse der Evaluierung von vorangegangenen Einsätzen stützen.

Eine vorausschauende Einsatzplanung und -durchführung wirkt der Eskalation sozialer Dynamiken entgegen und verringert die Wahrscheinlichkeit, mit der eingriffsintensive polizeiliche Maßnahmen notwendig werden und die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen steigt.¹⁸⁴ Die Arbeit der Polizei soll sich dabei auf die Ergebnisse der Evaluierung vorangegangener Einsätze stützen.¹⁸⁵ Die Polizei soll aus Fehlern und Erfolgen lernen. Wenn die Polizei relevante Informationen aller Beteiligten einholt – also auch von Veranstalter:innen, Teilnehmer:innen und Beobachter:innen – so können die Schlüsse der Evaluierung auf einem umfassenden Bild der Ereignisse fußen.¹⁸⁶

¹⁷⁴ HRC General Comment 37, Z 78

¹⁷⁵ Council of Europe Recommendation Rec(2001)10, European Code of Police Ethics, Z 37

¹⁷⁶ Human Rights Handbook Assemblies, S 30

¹⁷⁷ Ebenda, S 30

¹⁷⁸ Ebenda, S 56ff

¹⁷⁹ EGMR U 28.7.2009, Rachwalski und Ferenc vs Polen, Nr 47709/99 Z 59; EGMR U 20.10.2009 Kop gg Türkei, Nr 12728/05, Z 27.

¹⁸⁰ HRC General Comment 37, Z 24

¹⁸¹ EGMR U 05.01.2016, Frumkin v Russia, Nr 74568/12, Z 96; Venice Guidelines, Z 22

¹⁸² Venice Guidelines, Z 75

¹⁸³ OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (OSCE/ODIHR): *Human Rights Handbook on Policing Assemblies* (2016), S 23

¹⁸⁴ Erlass des BMI vom 18.01.2019, BMI-EE1700/0005-II/2/b/2019, 18/01/2019, *Umsetzung einheitlicher Menschenrechts (MR) - Standards und Vorgangsweisen bei polizeilichen Großlagen - hier ua.: "Kesselungen"*, Beilage Stellungnahme, Z 3

¹⁸⁵ Venice Guidelines, Z 233

¹⁸⁶ Human Rights Handbook Assemblies, S 112ff

Die Ergebnisse sollen in den polizeiinternen Lernprozess einfließen und genutzt werden, um Anlass bezogen oder dauerhaft in einen Austausch mit Veranstalter:innen, Teilnehmer:innen, Politik und Parteien, Menschenrechtsorganisationen und Medien zu kommen. Ein derartiger Dialog ist besonders wichtig, wenn es zu Gewalt oder zu Kritik am Polizeieinsatz gekommen ist.¹⁸⁷

Menschenrechtsansatz und „No-Surprise“-Ansatz

Die Versammlungsfreiheit (sowie die Verpflichtung zur Verhinderung von unmenschlicher Behandlung) umfasst auch die Verpflichtung zur adäquaten Planung und Vorbereitung, zur angemessenen Kommunikation und Deeskalation während und einer Evaluierung des Ablaufs und Untersuchung von möglichen Menschenrechtsverletzung nach einer Versammlung. Diesbezüglich haben Menschenrechtsorgane Prinzipien für einen Menschenrechtsansatz entwickelt.¹⁸⁸ Dieser Ansatz soll von der Vorbereitung der Versammlung über deren Abwicklung bis zu ihrer nachträglichen Aufarbeitung auf vier Prinzipien gründen: a) Kenntnis über die involvierten Gruppen; b) Bekenntnis, Versammlungen zu unterstützen; c) Bekenntnis zur aktiven Kommunikation in allen Phasen der Versammlung und d) die Anerkennung der Unterschiede von Teilnehmer:innen sowie die Notwendigkeit, differenziert vorzugehen.

Die Kommunikation der Polizei mit allen Beteiligten sollte vom Grundsatz des „No-Surprise“ geleitet sein, um Vertrauen herzustellen und Eskalationen vorzubeugen.¹⁸⁹ Während aller Phasen der Versammlung soll die Polizei über die gesetzlichen Handlungsspielräume, ihre Absichten und Vorhaben informieren. Wenn Einschränkungen der Versammlungsfreiheit gesetzt werden sollen, ist es, um Missverständnisse zu vermeiden, wichtig, über die Gründe der Einschränkungen zu informieren und alternative Szenarien aufzuzeigen, die ohne Einschränkung erfolgen können. Das bedeutet, dass alle Polizist:innen über die Absichten der Polizei bei einer Versammlung Auskunft geben können sollen. Dabei sollen gezielt verschiedene Kommunikationskanäle genutzt werden, u.a. Lautsprecher, Soziale Medien oder persönliche Ansprache. Auch nonverbale Kommunikation – das Verhalten von Polizist:innen, die Wahl von Uniformen und Ausrüstung oder der Einsatz bestimmter Polizeieinheiten – ist Teil der Polizeikommunikation.¹⁹⁰

Fallweise wollen Veranstalter:innen nicht mit der Polizei kommunizieren. Es gibt auch keine Verpflichtung dazu. Während die Polizei immer ihre Dialogbereitschaft betonen sollte, darf eine Kommunikationsverweigerung von Veranstalter:innen nicht als Vorwand für willkürliche Einschränkungen einer Versammlung dienen.¹⁹¹ Veranstalter:innen sollen darüber hinaus frei in ihrer Entscheidung über die organisatorische Struktur sein, dies beinhaltet auch die Entscheidung zu keiner Organisationsstruktur. Die Behörden sollen den Wunsch jener anerkennen, die sich versammeln wollen, und auf ihn eingehen.¹⁹²

BEOBACHTEN UND BERICHTEN VON VERSAMMLUNGEN

Die Rolle von Journalist:innen, Menschenrechtsverteidiger:innen, Wahlbeobachter:innen und anderen, die an der Beobachtung oder Berichterstattung über Versammlungen beteiligt sind, ist für die uneingeschränkte Wahrnehmung des Rechts auf friedliche Versammlung von besonderer Bedeutung. Die Ausübung dieser Funktionen darf ihnen nicht untersagt oder in unangemessener Weise eingeschränkt werden, auch nicht in Bezug auf das Beobachten der Handlungen der Polizei. Sie dürfen keinen Repressalien oder anderen Belästigungen ausgesetzt sein, auch ihre Ausrüstung darf nicht beschlagnahmt oder beschädigt werden. Selbst wenn eine Versammlung untersagt oder aufgelöst wird, erlischt das Recht zu Beobachten nicht.¹⁹³

Es ist eine bewährte Praxis für unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen, Versammlungen zu überwachen.¹⁹⁴ Denn Menschenrechtsverteidiger:innen und ihre Organisationen spielen in jeder Demokratie eine entscheidende Rolle als „social watchdog“ und müssen daher die Möglichkeit haben, öffentliche Versammlungen frei zu beobachten.

¹⁸⁷ Ebenda, S 112ff

¹⁸⁸ Venice Guidelines, Z 31; Human Rights Handbook Assemblies, S 24; HRC General Comment 37, Z 38

¹⁸⁹ Ebenda, Z 167

¹⁹⁰ Human Rights Handbook Assemblies, S 26

¹⁹¹ Venice Guidelines, Z 167; Human Rights Handbook Assemblies, S 52f

¹⁹² Venice Guidelines, Z 57

¹⁹³ Ebenda, Z 208

¹⁹⁴ HRC General Comment 37, Z 30

Internationale Menschenrechtsstandards unterscheiden nicht zwischen Medienorganisationen und unabhängigen Journalist:innen. Die Rolle von Journalist:innen kann von einem breiten Spektrum von Akteuren betrieben werden, einschließlich professioneller hauptberuflicher Reporter:innen und Analyst:innen sowie Blogger:innen und anderen, die Formen der Selbstveröffentlichung in gedruckter Form, im Internet oder anderswo betreiben.¹⁹⁵ Menschen haben das Recht, Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu erhalten. Dazu gehört auch die Berichterstattung über Versammlungen.¹⁹⁶

¹⁹⁵ UN Human Rights Committee (HRC): *General comment no. 34, Article 19, Freedoms of opinion and expression* (2011), CCPR/C/GC/34

¹⁹⁶ EGMR U 02.10.2012, *Najafli v. Azerbaijan*, Nr 2594/07, Z 66.

MENSCHENRECHTLICHE BEURTEILUNG DES EINSATZES AM 1. MAI

VERDACHT AUF MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN UND MISSACHTUNG ANERKANTER MENSCHENRECHTSSTANDARDS

MITVERANTWORTUNG DER POLIZEI AN ESKALATION

ERHEBLICHE ZWEIFEL AN BEHÖRDLICHER EVALUIERUNG

ÜBER DIESES KAPITEL

Wie in der Einleitung ausgeführt handelt es sich beim folgenden Kapitel methodisch um eine Falsifizierung der Annahme, der Einsatz vom 1. Mai und dessen Aufarbeitung würden den entsprechenden Standards gerecht werden. Daher wird der Einsatz hier nicht lückenlos dargestellt und analysiert, sondern nur sofern sich klare Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen oder die Missachtung von anerkannten Standards oder Good Practice finden. Damit die Eskalationskette nachvollziehbar bleibt, folgt die Struktur der Ausführungen dennoch dem chronologischen Ablauf der Ereignisse.¹⁹⁷

VERDACHT AUF UNGERECHTFERTIGTE EINGRIFFE IN MENSCHENRECHTE UND MISSACHTUNG ANERKANTER MENSCHENRECHTSSTANDARDS SOWIE GOOD PRACTICE

Die Rekonstruktion und Analyse des Polizeieinsatzes hat zahlreiche Hinweise auf mögliche Menschenrechtsverletzungen sowie auf Missachtung anerkannte Menschenrechtsstandards und Good Practice beim Polizieren von Versammlungen erbracht.

1. Unklare Zuständigkeit für Versammlungsleitung

Sachverhalt

Für den Leiter der Versammlung am 1. Mai war nicht immer eindeutig, wer den polizeilichen Einsatz leitete und wer bei der Polizei als Ansprechperson fungierte. Im Verlauf des Demonstrationzuges und der Abschlusskundgebung wandten sich zumindest fünf Beamte in Zivil und Uniform an den Versammlungsleiter, um ihn zu befragen oder ihm Anweisungen zu geben. Das erzeugte bei diesem von Beginn an Unklarheiten und nährte den zunehmenden Eindruck eines chaotischen Polizeieinsatzes.¹⁹⁸

„Wiederholt traten weitere Polizisten an mich heran, in Zivil und in Uniform, um mich zu befragen und mir Anweisungen zu geben. Ich hatte den Eindruck, dass die Polizeiorganisation diesmal etwas wirr ist.“ – Versammlungsleiter

¹⁹⁷ Eine Übersicht über bekannte Misshandlungsvorfälle findet sich im Kapitel „Der Polizeieinsatz am 1. Mai 2021 im Wiener Votivpark“ ab Seite 11 dieses Berichts.

¹⁹⁸ Interview mit Lars* Kollros am 17. Juni 2021

Menschenrechtliche Beurteilung

Klare Befehlsstrukturen und eindeutige Verantwortlichkeiten innerhalb der Polizei sind Voraussetzung einer wirksamen Rechenschaftspflicht, guter Zusammenarbeit zwischen einzelnen Polizeieinheiten sowie einer gelingenden Kommunikation der Polizei vor und während einer Versammlung.¹⁹⁹ Dem Polizeieinsatz des 1. Mai mangelte es an einer eindeutigen Ansprechperson für die Versammlungsleiter:innen. Das hat Unklarheit erzeugt, das Gesprächsverhältnis zwischen Polizei und den Veranstalter:innen beeinträchtigt und steht im Widerspruch zu akzeptierten Menschenrechtsstandards und Good Practice.

→ Die Polizei soll eine Person oder ein Team für die Kommunikation mit den Veranstalter:innen bestimmen.²⁰⁰

2. Voreingenommenheit und Parteilichkeit eines Einsatzleiters

Sachverhalt

Mehrere Personen berichten von Verhaltensweisen eines Einsatzleiters, das gegen die geforderte Unvoreingenommenheit von Exekutivorganen verstößt.²⁰¹ Er habe die Veranstalter:innen in die Nähe von Gewaltbereitschaft²⁰² gerückt und die Wort-Schrift-Bildmarke einer politischen Gruppierung getragen:

„Beim Startpunkt kam gegen 12:30 Uhr ein weiterer Polizist, der sich als Einsatzleiter vorstellte. Um den Hals trug er einen Schlüsselbund der AUF-Polizeigewerkschaft. – Versammlungsleiter

Die Landespolizeidirektion Wien behauptet auf Anfrage, bei der AUF (Aktionsgemeinschaft Freiheitliche und Unabhängige) handle es sich um „eine legitime Gewerkschaft“. Grundsätzlich werde davon ausgegangen, „dass die Exekutivbediensteten im Einklang mit der Richtlinien-Verordnung agieren und sohin stets unvoreingenommen und unparteilich einschreiten“ würden. Es müssten daher keine weiteren Vorkehrungen getroffen werden, da es hierfür hinreichende gesetzliche Grundlagen gebe und das Legalitätsprinzip gemäß Art 18 B-VG gewahrt werde.

Menschenrechtliche Beurteilung

Polizeibeamt:innen haben auch den Anschein von Voreingenommenheit zu vermeiden.²⁰³ Laut einem Verhaltenskodex des BMI können schon Kugelschreiber mit Aufdrucken von Parteien oder Firmen die Amtsführung beeinträchtigen. Die AUF (Aktionsgemeinschaft Freiheitliche und Unabhängige) ist eine Gewerkschafts*fraktion*, die der Freiheitlichen Partei statutarisch und personell nahesteht. Die AUF hat sich wiederholt in einer Weise über linke Versammlungsteilnehmer:innen geäußert, welche eine Unvoreingenommenheit klar in Frage stellen, auch wenn sie keiner Partei nahestehen würde.²⁰⁴ Die Veranstalter:innen ohne entsprechende Gefährdungseinschätzung in die Nähe von Gewaltbereitschaft zu rücken verstärkt die erheblichen Zweifel an der unvoreingenommenen Amtsführung dieses Einsatzleiters.

Damit stellen die beschriebenen Verhaltensweisen einen Verstoß gegen anerkannte Menschenrechtsstandards und wohl auch gegen die Richtlinienverordnung dar. Das Recht von Polizeibediensteten, sich gewerkschaftlich zu vereinen (Art 11 EMRK), bleibt von diesen Überlegungen freilich unberührt. Es ist evident, dass die Bemühung des Deutungsrahmens „rechte Polizei vs. gewaltbereite linke Demonstrant:innen“ durch den Einsatzleiter das Vertrauen in einen unvoreingenommenen Polizeieinsatz untergraben muss und derartige Zuschreibungen eine Grundlage für die spätere Eskalation darstellen.

Die Ausführungen der Behörde im Antwortschreiben legen nahe, dass es am vollen Verständnis für den Einfluss von Polizeihandeln auf Eskalationsdynamiken²⁰⁵ fehlt – insbesondere was die Stigmatisierung von Versammlungsteilnehmer:innen als „übergreifsförderndes Strukturmerkmal“ anbelangt.²⁰⁶

¹⁹⁹ Venice Guidelines, Z 164; HRC General Comment 37, Z 77; Human Rights Handbook Assemblies, S 42ff

²⁰⁰ Venice Guidelines, Z 186

²⁰¹ Interview mit Lars* Kollros am 17. Juni 2021, Interview mit Person 1 am 15. Juli 2021

²⁰² Siehe Punkt 3.

²⁰³ § 5 Z 1 Richtlinienverordnung, BGBl. II Nr. 155/2012

²⁰⁴ Etwa Presseaussendung vom 27. Juni 2020: *AUF-Herbert: Demo-Einsatz der Polizei zum Schutz jener Gruppierungen, die in der Vergangenheit die Polizei stets massiv kritisierten*, <https://www.auf.at/news-detail/artikel/auf-herbert-demo-einsatz-der-polizei-zum-schutz-jener-gruppierungen-die-in-der-vergangenheit-die-p/> (08.09.2021)

²⁰⁵ Waddington David, Jones Karen, Critcher Chas: *Flashpoints: Studies in Public Disorder* (1989); Stott Clifford: *Crowd Psychology & Public Order Policing: An Overview of Scientific Theory and Evidence. Submission to the HMIC Policing of Public Protest* (14.09.2021)

²⁰⁶ Behr Rafael: *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei* (2008), S 85ff

- ➔ Die Polizei muss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken. Damit die gesetzlichen Grundlagen wirksam werden, sind geeignete Maßnahmen der Schulung und Aufsicht sicherzustellen.

3. Falschinformation über Risikoeinschätzung der Versammlung und Vorhaben der Polizei

Sachverhalt

Die Polizei hat gegenüber den Veranstalter:innen bzw. Versammlungsleiter:innen widersprüchliche Angaben darüber gemacht, wie die Polizei die Versammlung einschätzt, unterstützen und begleiten will.²⁰⁷ Die Veranstalter:innen geben an, bei der Vorbesprechung am 26. April 2021 mit keinen Sicherheitsbedenken der Polizei konfrontiert worden zu sein.²⁰⁸ Am Tag der Kundgebung habe allerdings einer der Einsatzleiter am Startpunkt die Versammlungsleitung mit einer unfriedlichen Lageeinschätzung konfrontiert.²⁰⁹

„Er fragte, ob wir Steine schmeißen wollen würden. Es sei ja zu Gewalt mobilisiert worden und ein großer Schwarzer Block würde erwartet. Ich habe das als Pöbelelei aufgefasst.“ - Versammlungsleiter

Die Landespolizeidirektion Wien gibt an, die Versammlung sei als friedlich eingeschätzt worden.²¹⁰ Auf den Vorwurf widersprüchlicher Information wurde nicht eingegangen. Man könne "das Narrativ" zwar nicht nachvollziehen, sei aber nach geltender Judikatur nicht zu Auskünften über Sachverhalte verpflichtet, welche Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens werden könnten.

Menschenrechtliche Beurteilung

Wie sich die Kommunikation der Polizei mit den Leiter:innen demnach darstellt, steht sie nicht im Einklang mit dem anerkannten Menschenrechtsstandard des „No-Surprise“. Weder wäre der Versammlungsleitung eine Lagebeurteilung „unfriedlich“ vorzuenthalten, noch darf sie fälschlicherweise mit einer solchen konfrontiert werden. Um die Möglichkeit einer Eskalation gering zu halten ist es erforderlich, dass die Polizei Veranstalter:innen, Leiter:innen und Teilnehmer:innen einer Versammlung klar informiert, wie die Polizei die Versammlung einschätzt, unterstützen und begleiten will.²¹¹ Eine solche Äußerung wird zurecht als Provokation aufgefasst und untergräbt Bemühungen um einen deeskalierenden Polizeieinsatz.

- ➔ Es muss sichergestellt sein, dass Organe der Sicherheitsbehörde – insbesondere solche in Leitungsfunktion – keine unrichtigen Informationen verbreiten, welche zu Verunsicherung und Spannungen führen können.
- ➔ Wenn möglich soll die Polizei mit den Veranstalter:innen vor der Versammlung Übereinkunft über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen finden.²¹²
- ➔ Damit Veranstalter:innen eine Gefahrensituation erörtern und notwendige Schritte einleiten können, muss die Polizei die Einschätzung einer Versammlung als möglicherweise unfriedlich ehestmöglich in einem strukturierten Gespräch mitteilen.

4. Unzureichende Vorbereitung eines polizeilichen Einsatzleiters

Sachverhalt

Die Versammlungsleitung berichtet übereinstimmend, der Einsatzleiter vor Ort habe offenbar keine Kenntnis von einer geplanten Zwischenkundgebung, welche entlang der Versammlungsrouten geplant gewesen sei, gehabt, obwohl diese in der Niederschrift der polizeilichen Vorbesprechung vermerkt ist.²¹³ Dies habe den Eindruck eines insgesamt schlecht vorbereiteten und chaotischen Polizeieinsatzes weiter verstärkt. Die Landespolizeidirektion Wien gibt auch zu dieser Frage an, man könne "das Narrativ" zwar nicht nachvollziehen, sehe aber von konkreten Antworten ab, da man nach geltender Judikatur nicht zu Auskünften über Sachverhalte verpflichtet sei, welche Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens werden könnten.²¹⁴

Menschenrechtliche Beurteilung

Mangelhafte Vorbereitung und ungenügende Kenntnis der Abläufe sind ein Verstoß gegen die menschenrechtliche Verpflichtung,

²⁰⁷ Venice Guidelines, Z 167; Human Rights Handbook Assemblies, S 52f

²⁰⁸ Interview mit Lars* Kollros am 17. Juni 2021, Interview mit Person 1 am 15. Juli 2021

²⁰⁹ Ebenda

²¹⁰ LPDW Beantwortung Auskunftsbeglehen, GZ: PAD/21/1152791

²¹¹ Venice Guidelines, Z 167; Human Rights Handbook Assemblies, S 52f

²¹² Venice Guidelines, Z 167

²¹³ Interview mit Lars* Kollros am 17. Juni 2021, Interview mit Person 1 am 15. Juli 2021

²¹⁴ LPDW Beantwortung Auskunftsbeglehen, GZ: PAD/21/1152791

die Ausübung der Versammlungsfreiheit zu schützen, ein „ermöglichendes Umfeld“ zu schaffen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.²¹⁵ Mangelhaft vorbereitete Einsätze bergen die Gefahr, dass die Versammlung nicht nach den Vorstellungen der Veranstalter:innen ablaufen kann und die Polizei Einschränkungen setzen wird, die bei entsprechender Vorbereitung nicht unbedingt erforderlich gewesen wären.²¹⁶ Nach vorliegender Einschätzung kann das allgemein gehaltene Infragestellen des Sachverhaltes durch die Landespolizeidirektion Wien die konkreten und glaubwürdigen Schilderungen der Zeugen nicht entkräften. Es besteht daher der begründete Verdacht, dass die Vorbereitung der Versammlung nicht voll in Übereinstimmung mit anerkannten Menschenrechtsstandards erfolgte.

- ➔ Mit wirksamen Einsatzbesprechungen soll sichergestellt werden, dass alle Polizist:innen volles Verständnis über ihre jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten haben.²¹⁷

5. Mangelnde Sicherung des Demonstrationszuges gegen Autoverkehr

Sachverhalt

Der Versammlungsleiter und eine weitere Person berichten über eine mangelhafte Sicherung des Demonstrationszuges:²¹⁸

„Die Seitenstraßen wurden nicht ausreichend gesichert. 16 Beamte sperren die Seitenstraßen an der Spitze der Demo. Aber sie gingen mit der Versammlung mit, deshalb kam es mehrmals zu Zwischenfällen mit Autos, die durch die Demonstration fahren wollten. Ich habe dies der Einsatzleitung zweimal mitgeteilt. Erfolglos.“ – Versammlungsleiter

Die Landespolizeidirektion Wien gibt auch zu dieser Frage an, man könne "das Narrativ" nicht nachvollziehen, sehe aber von näheren Antworten ab, da man nach geltender Judikatur nicht zu Auskünften über Sachverhalte verpflichtet sei, welche Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens werden könnten.

Menschenrechtliche Beurteilung

Staaten sind verpflichtet, Teilnehmer:innen einer Versammlung einen sicheren Zugang zum öffentlichen Raum zu gewähren. Dies inkludiert auch Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs.²¹⁹ Es kann eine Menschenrechtsverletzung darstellen, wenn eine Versammlung nicht ausreichend vor anderen Verkehrsteilnehmer:innen geschützt wird. Die Verletzung besteht bereits in der fehlenden Sicherung und tritt nicht erst damit ein, dass Personen zu Schaden kommen.

- ➔ Für die Sicherung einer Versammlung gegen andere Verkehrsteilnehmer:innen sollen ausreichend Einsatzkräfte vorgesehen werden, um den Versammelten einen sicheren Zugang zum öffentlichen Raum zu gewähren.

6. Zweifel an Verhältnismäßigkeit und Missachtung des „No-Surprise“-Prinzips

Sachverhalt

Der „Banner-Drop“ an der Votivkirche zog einen breit wahrnehmbaren Polizeieinsatz nach sich. Mehrere Polizeibusse eilten mit Sirene zum Votivpark. Das Polizeiaufgebot lockte Teilnehmer:innen vom benachbarten Sigmund-Freud-Park an, wo die Abschlusskundgebung in Gang war. Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) notiert:²²⁰

„Durch die mit Folgetonhorn zufahrenden Polizeikräfte wurden die Personen im Sigmund-Freud-Park erst Recht (sic!) aufmerksam auf diese Aktion.“ – Bericht des LVT W

²¹⁵ HRC General Comment 37, Z 24

²¹⁶ Human Rights Handbook Assemblies, S 9

²¹⁷ Ebenda, S 84

²¹⁸ Interview mit Lars* Kollros am 17. Juni 2021; Interview mit Person 1 am 15. Juli 2021

²¹⁹ Venice Guidelines, Z 83

²²⁰ Bericht des Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien (LPD W) vom 01.05.2021: *Bericht*, GZ: PAD/21/655354, S 3

Die Landespolizeidirektion Wien begründet das Polizeiaufgebot mit dem Umstand, dass Rauchfackeln entzündet worden seien und die Gefahr einer Brandentwicklung bestanden habe.²²¹ Die gesuchten Personen seien nicht festgenommen worden, da sie beim Eintreffen der Polizei die Örtlichkeit bereits verlassen hätten. Lautsprecherdurchsagen zur Information der Teilnehmer:innen („No-Surprise“) wurden keine gemacht.²²²

„Mit etwas Abstand haben sich mehrere Demonstranten und Demonstrantinnen zum Beobachten aufgestellt. Manche haben gefilmt. Die Menge war sichtlich verwirrt durch die starke Polizeipräsenz.“ – Demo-Teilnehmer.²²³

Auch wurde das Polizeiaufgebot nicht reduziert oder Kräfte in den Hintergrund verlegt, nachdem der unmittelbare Anlass für den Einsatz weggefallen war. In der Anfragebeantwortung für dieses Gutachten hat die Landespolizeidirektion Wien – mit dem Hinweis, nicht dazu verpflichtet zu sein – von einer Beantwortung der Frage abgesehen, warum solche Schritte der Deeskalation ausgeblieben sind.

Menschenrechtliche Beurteilung

Es erschließt sich, dass die Exekutive entschlossen einschreitet, wenn sie die Gefahr einer Brandentwicklung an einem Gebäude annimmt. Es ist auch nachvollziehbar, dass bei „Gefahr im Verzug“ im Zweifel zu viele Kräfte zum Geschehen beordert werden anstatt zu wenige – wenn auch Dringlichkeit grundsätzlich nicht davon befreit, die Auswirkungen einer Maßnahme auf den Verlauf der Versammlung abzuwägen. Tatsächlich hat der Einsatz Verwirrung erzeugt, die Situation dynamisiert und nach vorliegender Einschätzung ein Risiko für Eskalationsdynamiken dargestellt. Die Einsatzleitung hätte daher, nachdem der Anlass für den Einsatz weggefallen war, Schritte der Deeskalation setzen und erneut prüfen müssen, ob die hohe Polizeipräsenz unbedingt erforderlich ist und ob auf die Schonung der Rechte von Betroffenen ausreichend Bedacht genommen ist.²²⁴ Es ist nicht nachvollziehbar, warum – nachdem sich die Gesuchten bereits entfernt hatten – keine Kräfte verlegt und keine Lautsprecherdurchsagen angeordnet wurden, um die Lage zu beruhigen.

Es besteht daher der Verdacht, dass die hohe Polizeipräsenz nach Wegfallen ihres Anlasses keine erforderliche Maßnahme mehr dargestellt hat und dass nicht ausreichend auf die Schonung von Rechten Dritter Bedacht genommen wurde – dass also die Maßnahme nicht mehr verhältnismäßig war. Weiters stellt die mangelnde Kommunikation von polizeilichen Eingriffen und Absichten eine Missachtung anerkannter Menschenrechtsstandards dar. Nach vorliegender Einschätzung haben diese Versäumnisse erheblich zur Anspannung und folgenden Eskalation der Situation beigetragen.

- ➔ Während aller Phasen der Versammlung soll die Polizei über die gesetzlichen Handlungsspielräume, ihre Absichten und Vorhaben informieren. Wenn Einschränkungen der Versammlungsfreiheit gesetzt werden sollen, ist es, um Missverständnisse zu vermeiden, wichtig, über die Gründe der Einschränkungen zu informieren und alternative Szenarien aufzuzeigen, die ohne Einschränkung erfolgen können.
- ➔ Nachdem Zwangsgewalt eingesetzt oder nachdem Einsatzmittel ausgeweitet („escalation of deployment“) werden, sollten sogleich Schritte der Deeskalation folgen, sobald die Situation gelöst ist.²²⁵

7. Ein Zivilpolizist als Agent Provocateur

Sachverhalt

Gegen 16:10 Uhr versuchten Teilnehmer:innen am Rande des Geschehens eine Person aus der Versammlung zu drängen, welche sie aufgrund ihrer szenetypischen Aufmachung für einen rechten Gegendemonstranten hielten. Der vermeintliche Gegendemonstrant fühlte sich bedrängt, spritzte einigen Teilnehmer:innen Pfefferspray ins Gesicht und entfernte sich fluchtartig hinter eine Polizeikette, wo seine Identität von Polizeikolleg:innen festgestellt wurde.

²²¹ LPDW Beantwortung Auskunftsbegehren, GZ: PAD/21/1152791

²²² Die Landespolizeidirektion Wien erteilt dazu keine Auskunft.

²²³ Gedächtnisprotokoll Person 7 vom 1. Mai 2021 und Interview vom 6. Oktober 2021

²²⁴ Das so genannte „Schonungsprinzip“, Vgl. Maier Gernot: § 29 SPG, in Tanner Theodor und Vogl Mathias (Hrsg.): *Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG)* (S 260–263) (2013), Abschnitt B, Z 13

²²⁵ Human Rights Handbook Assemblies, S 30

Der Polizist gibt an, er habe sich erfolglos als solcher identifiziert. Versammlungsteilnehmer:innen und Beobachter:innen hielten den Polizisten jedoch auch später noch für einen rechtsextremen Provokateur²²⁶ und seine Identität wurde erst am nächsten Tag öffentlich aufgeklärt.²²⁷ Dabei wurde auch bekannt, dass der Polizist zuvor bei einer „maßnahmekritischen“ Versammlung aus dem rechtsextremen Umfeld eingesetzt war.

Der Zivilpolizist und sein Kollege gehören dem szenekundigen Dienst an. Ihre Aufgabe ist die Beobachtung von und Kommunikation mit Fangruppen bei Sportveranstaltungen.²²⁸ In der Anfragebeantwortung zu diesem Gutachten führt die Landespolizeidirektion Wien aus²²⁹, die Beamten würden eine intensive psychologische Schulung unterlaufen. Dabei werde großes Augenmerk auf die Dialogführung gelegt, um mögliche aufkeimende Problemstellungen bereits während ihrer Entstehung verhindern zu können. Die Auswahl der Aufmachung obliege den Beamt:innen, Richtlinien dafür gebe es keine.

Menschenrechtliche Beurteilung

Jeder Einsatz von Undercover-Polizist:innen in Versammlungen muss unbedingt erforderlich sein und die Beamt:innen dürfen nie zu Gewalt anstiften.²³⁰ Zivilpolizist:innen oder Dritte, die absichtlich in eine Versammlung gehen, um Teilnehmer:innen zu ungesetzlichen Handlungen zu verleiten, oder sie in solche zu verwickeln, werden als Agents Provocateurs bezeichnet.²³¹ Ein derartiger Einsatz von Polizist:innen wäre grundsätzlich nicht zulässig.²³²

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Polizei am 1. Mai absichtlich Polizist:innen eingesetzt hätte, um Teilnehmer:innen zu ungesetzlichen Handlungen zu verleiten oder sie in solche zu verwickeln. Allerdings wird hier die Einschätzung vertreten, dass die Eskalation ein Resultat mangelnder Regulierung bzw. Aufsicht durch die Sicherheitsbehörden darstellt.²³³ Die Behörde muss dafür Sorge tragen, dass der Einsatz von Zivilpolizist:innen Teilnehmer:innen nicht provoziert und auch sonst keinen Anlass zur Eskalation gibt. Dieses Versäumnis der Sicherheitsbehörden widerspricht anerkannten Menschenrechtsstandards²³⁴ und hat wesentlich zur Eskalation der Versammlung an diesem Tag beigetragen. Ein unauffälliges Outfit des Zivilpolizisten hätte nach hier vertretener Einschätzung eine Auseinandersetzung und womöglich die weitere Eskalation an diesem Tag verhindert.

Weiters wird hier die Einschätzung vertreten, dass die Teilnehmer:innen davon abgelassen hätten, den Polizisten aus der Versammlung zu drängen, wenn er sich wahrnehmbar als solcher identifiziert hätte. Nicht nur durch ein angemessenes Outfit, auch durch eine rechtzeitige Identifikation hätte der Pfefferspray-Einsatz nach vorliegender Einschätzung vermieden werden können. Es besteht daher auch der begründete Verdacht einer möglichen Misshandlung, der unabhängig untersucht werden muss.²³⁵

- ➔ Die besonderen Umstände, in denen Undercover-Polizist:innen eingesetzt werden, müssen klar und umfassend durch das Gesetz geregelt und in öffentlich zugänglichen, polizeilichen Regelungen konkretisiert werden.²³⁶
- ➔ Bevor Undercover-Polizist:innen Befehls- oder Zwangsgewalt einsetzen, müssen sie sich identifizieren.²³⁷

8. Kein ausreichender Schutz von Beobachter:innen

Sachverhalt

„Ich konnte allgemein einen aggressiven und unangenehmen Umgang [der Polizei], vor allem gegenüber Personen, die dokumentieren, wahrnehmen.“ – Ordner:in²³⁸

²²⁶ Tweet Presseservice Wien vom 02.05.2021, <https://twitter.com/PresseWien/status/1388909401382264836>

²²⁷ Bericht auf Zackzack.at vom 03.05.2021: *Gewalt bei 1.Mai-Demo von Zivilpolizisten ausgelöst*, <https://zackzack.at/2021/05/03/gewalt-bei-1-mai-demo-von-zivilpolizisten-ausgeloest/> (20.09.2021)

²²⁸ Zeugenaussage der beiden Beamten am Straflandesgericht Wien am 12.10.21, eigene Aufzeichnungen.

²²⁹ LPDW Beantwortung Auskunftbegehren, GZ: PAD/21/1152791

²³⁰ HRC General Comment 37, Z 92

²³¹ Venice Guidelines, Z 174

²³² HRC General Comment 37, Z 92

²³³ Anfragebeantwortung Nehammer Yilmaz (6486/AB)

²³⁴ Venice Guidelines, Z 173

²³⁵ HRC General Comment 37, Z 92

²³⁶ Venice Guidelines, Z 173

²³⁷ HRC General Comment 37, Z 92

²³⁸ Interview mit Person 1 am 15. Juli 2021

Um ca. 16:15 Uhr erkletterte eine Beobachterin an der Straße des 8. Mai die Motorhaube eines Autos einer Bekannten, um den Blick auf eine Verhaftung auf der Fahrbahn frei zu bekommen, welche sie mit ihrer Kamera dokumentieren wollte.²³⁹ Nach Berichten von Augenzeug:innen wurde die Fotografin ohne ausreichende Vorwarnung von Polizisten an den Füßen vom Auto gezogen, wodurch sie auf Motorhaube und Windschutzscheibe aufgeschlagen sei.

Bereits zuvor war der Pressefotograf Kurt Prinz aus Wien von Polizist:innen²⁴⁰ bei Rooseveltplatz 2 ins Gebüsch gestoßen worden.²⁴¹ Prinz war durch eine Kamera mit großem Objektiv als Fotograf erkennbar. Er habe versucht, einer Gruppe von Polizisten, die auf ihn zukamen, auszuweichen, habe dann aber einen Stoß erhalten und sei gestürzt.²⁴² Dann seien mehrere Polizisten über ihn drübergestiegen, einer dabei auf seinen Knöchel.²⁴³ Er habe seinen Körper und seine Ausrüstung kaum vor den Polizist:innen schützen könne, die „über ihn drüber getrampelt“ seien.²⁴⁴ Dann sei ihm noch eine Verhaftung angedroht worden, bevor man ihn gehen ließ. Danach habe er nur noch aus großer Entfernung fotografiert, da ihn der Vorfall beunruhigt und eingeschüchtert habe. Der Vorfall ist durch Fotos von Demobeobachter:innen dokumentiert, es existieren zudem Videoaufnahmen der Polizei.

Auch über Soziale Medien wurde der Vorwurf erhoben, Beobachter:innen seien durch Vorhalten von Pfefferspray und Bedrohung mit Diensthunden der Polizei von ihrer Arbeit abgehalten worden.²⁴⁵ Auf einem Video ist zu sehen, wie der Fotograf Lorenzo Vincentini von einem Polizisten mehrfach weggestoßen wird und dabei passiv bleibt. Seine Ausrüstung identifiziert ihn eindeutig als Fotografen. Auf Befragung gibt er an, er habe dokumentieren wollen, wie eine andere Beobachterin in den Arrestant:innenwagen verbracht wurde.²⁴⁶ Daran habe ihn der Polizist gehindert. Da er, der Fotograf, mehrere Meter Abstand gehalten habe, gehe er nicht davon aus, dass er Anlass für diese Einschränkung gegeben habe. Vielmehr werde er in Österreich regelmäßig durch Polizist:innen an seiner Arbeit gehindert. Dabei würden ihn diese auffordern, wegzugehen oder sich vor die Kamera stellen.

Menschenrechtliche Beurteilung

Es besteht der Eindruck, dass Einsatzkräfte den speziellen Schutz, den Beobachter:innen bei Versammlungen genießen, mehrfach missachtet haben und Beobachter:innen in ihrer Tätigkeit unzulässig behinderten. Nach vorliegender Bewertung hat auch dieses Fehlverhalten zur weiteren Eskalation beigetragen. Dies widerspricht anerkannten Menschenrechtsstandard und stellt nach Umständen einen Verstoß gegen die Pressefreiheit dar. Die Art und Weise, wie die beiden Beobachter:innen an ihrer Arbeit gehindert wurden sind, erfordert überdies eine Untersuchung, ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vorliegt.

➔ Beobachter:innen genießen speziellen Schutz und sollen in ihrer Tätigkeit ungehindert agieren können.²⁴⁷

9. Unterlassene erforderlicher Schritte der Deeskalation

Sachverhalt

Die Einsatzleitung hat auch nach den beschriebenen Zwischenfällen naheliegende und erwartbare Maßnahmen der Deeskalation nicht ergriffen. So wurde kein abgeschlossener Bereich („Aufarbeitungsstraße“) eingerichtet, um die polizeilichen Anhaltungen in Ruhe durchzuführen. Durchsagen an die Teilnehmer:innen per Lautsprecherwagen blieben aus, selbst als Zwangsmaßnahmen ergriffen wurden. Hingegen seien Teilnehmer:innen von Polizeibeamt:innen beschimpft worden²⁴⁸ und gegen 16:15 Uhr wurde auch eine Diensthundeeinheit in Stellung gebracht.²⁴⁹

²³⁹ Bericht auf derStandard.at vom 01.05.2021: *Demonstrationen am 1. Mai verliefen größtenteils ruhig, Zwischenfälle am Nachmittag*, <https://www.derstandard.at/story/2000126314414/demonstrationen-am-1-mai-verliefen-groesstenteils-ruhig-zwischenfaelle-am-nachmittag> (07.09.2021)

²⁴⁰ Einsatzeinheiten Wien Ulan 210, 240

²⁴¹ Interview mit Kurt Prinz vom 30. November 2021

²⁴² Bericht auf Moment.at vom 03.05.2021: *Ein Augenzeuge erzählt von der 1.-Mai-Demonstration: Die Polizei hat wahllos Leute attackiert*, <https://www.moment.at/story/ein-augenzeuge-erzaehlt-von-der-1-mai-demonstration-die-polizei-hat-wahllos-leute-attackiert>, (09.09.21)

²⁴³ Instagram-Story von Kurt Prinz vom 01.05.2021, <https://www.instagram.com/stories/highlights/17873719343480039>, (09.09.21)

²⁴⁴ Bericht vom 03.05.2021 auf Extradienst.at: *Polizei behindert Journalisten*, <https://www.extradienst.at/polizei-behindert-journalisten/> (15.09.2021)

²⁴⁵ Tweet des Presseservice Wien vom 02.05.2021, <https://twitter.com/PresseWien/status/1388910069543227393>, (09.08.2021)

²⁴⁶ Interview mit Lorenzo Vincentini am 12. Dezember 2021, Fotograf

²⁴⁷ Venice Guidelines, Z 189

²⁴⁸ Interview mit Person 1 am 15. Juli 2021

²⁴⁹ Unveröffentlichtes Filmmaterial des Filmemachers Gerald Igor Hauzenberger von der Framelab Filmproduktion; Tweet von Presseservice Wien vom 02.05.2021, <https://twitter.com/PresseWien/status/1388910069543227393/photo/4> (09.09.2021); Tweet von Bottle Queen am 01.05.2021, https://twitter.com/Bottle_queen/status/1388505464091168770

„Die Situation wurde zunehmend unangenehmer, mehrfach wurde von Seiten der Polizei auf die Anwesenden geschimpft. Dabei wurden Worte wie Hurensöhne und Zecken verwendet.“ – Ordner:in

Die Landespolizeidirektion Wien gibt in einer parlamentarischen Anfrage an, derartige Beschimpfungen seien ihr nicht bekannt.²⁵⁰ Sie verneint auch den Einsatz von Diensthunden in der Anfragebeantwortung zu diesem Gutachten.²⁵¹ Zu den Gründen, warum keine der oben genannten Schritte der Deeskalation gesetzt wurden, will sie sich nicht äußern, weil sie nicht dazu verpflichtet sei.²⁵²

Menschenrechtliche Beurteilung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum naheliegende Schritte zur Deeskalation durch die Polizeiführung zu diesem Zeitpunkt nicht gesetzt wurden. Nach vorliegender Einschätzung stellt dies eine Missachtung anerkannter Menschenrechtsstandards und Good Practice dar. Es befremdet überdies, dass die Landespolizeidirektion den Einsatz der Hundestaffel verneint, obwohl sie auf der Straße des Achten Mai eingesetzt wurde, um Teilnehmer:innen und einen weiteren Fotografen zurückzudrängen.²⁵³

10. Nicht ausreichend differenziertes Vorgehen der Polizei

Sachverhalt

Gegen 16:20 Uhr machte die Polizei die Fahrbahn des Achten Mai für einen Arrestant:innenwagen frei. Während der Abdrängaktion warfen Personen Dosen, PET- und Glasflaschen aus einem angrenzenden Bereich in Richtung Fahrbahn, auf der sich Polizist:innen und Teilnehmer:innen befanden. Daraufhin wurde auch der angrenzende Bereich geräumt und dabei unterschieden Polizist:innen nicht mehr ausreichend zwischen friedlichen und unfriedlichen Teilnehmer:innen. Pfefferspray und Schlagstock wurde gegen Personen eingesetzt, von denen keine Aggression ausging. In diesem Bericht sind zwei Fälle exemplarisch dokumentiert.²⁵⁴ Dabei entstanden auch gefährliche Situationen für Kinder. Ohne sich selbst aktiv in einen Gefahrenbereich zu begeben, sahen sich Menschen mit Kindern plötzlich von Polizist:innen umringt, welche erhebliche Gewalt mit Einsatzstock und Pfefferspray ausübten.²⁵⁵

Menschenrechtliche Beurteilung

Der Bewurf mit Gegenständen kann für Teilnehmer:innen und Polizist:innen sehr gefährlich sein. Daher nehmen die Sicherheitsbehörden das martialische Erscheinungsbild von Polizist:innen mit Körperschutz und Helm bei Versammlungen in Kauf und setzen besonders ausgebildete und trainierte Polizist:innen ein. Auch wenn ein Risiko bleibt, wird erwartet, dass diese Polizist:innen ihre Aufgaben auch unter schwierigen Bedingungen rechtmäßig erfüllen. Im konkreten Fall besteht der begründete Verdacht, dass die Polizei bei der Räumung des Geländes nicht immer ausreichend zwischen friedlichen und unfriedlichen Teilnehmer:innen unterschieden, damit das Recht auf Versammlung von friedlichen Teilnehmer:innen verletzt und gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstoßen hat. Erschwerend kommt hinzu, dass nach vorliegender Einschätzung nicht immer ausreichend Rücksicht auf Menschen mit Kindern genommen wurde.²⁵⁶

- ➔ Die Polizei hat die Aufgabe, einen Weg zu finden, die Versammlung für jene, die friedlich (bzw. rechtskonform) bleiben wollen, zu unterstützen, während sie andere stoppt, die Verstöße begehen, deren Ahndung nicht aufgeschoben werden kann.²⁵⁷ Dabei muss die Polizei ihr Augenmerk darauf richten, was eine Person macht und nicht auf ihre (vermeintliche) Zugehörigkeit.²⁵⁸

11. Unzulässiger Pfefferspray-Einsatz für „Raumgewinn“

Sachverhalt

Bei der Räumung der Straße des Achten Mai gegen 16:30 Uhr beobachtete eine unbekannte Person das Geschehen mit einem Fahrrad aus ca. fünf Metern Abstand. Als auf ihrer Höhe ein:e Polizist:in durch die Hecke drängte, schob sie ihr Rad in Richtung

²⁵⁰ LPDW Beantwortung Auskunftsbegehren, GZ: PAD/21/1152791

²⁵¹ Ebenda

²⁵² Ebenda

²⁵³ Unveröffentlichtes Filmmaterial des Filmemachers Gerald Igor Hauzenberger von der Framelab Filmproduktion; Tweet von Presseservice Wien vom 02.05.2021, <https://twitter.com/PresseWien/status/1388910069543227393/photo/4> (09.09.2021); Tweet von Bottle Queen am 01.05.2021, https://twitter.com/Bottle_queen/status/1388505464091168770

²⁵⁴ Darstellung siehe Fall 4 und Fall 8 in der Auflistung der möglichen Misshandlungsfälle (S 14f)

²⁵⁵ Diese Szene ist auf unveröffentlichtem Filmmaterial des Filmemachers Gerald Igor Hauzenberger von der Framelab Filmproduktion festgehalten, das für das Gutachten ausgewertet werden konnte.

²⁵⁶ Venice Guidelines, Z 84

²⁵⁷ Amnesty International Dutch Section: *Policing Assemblies. Police and Human Rights Program Short paper series No. 1* (2013), S 20

²⁵⁸ Human Rights Handbook Assemblies, S 23

Neues Institutsgebäude weg vom Schauplatz. Beim Verlassen des Ortes sprühte ihr ein anderer Polizist²⁵⁹ von rechts hinten aus ca. zwei Metern Entfernung gezielt mit einem großen Pfefferspray-Gebinde auf Kopf und Gesicht. Auf dem öffentlich zugänglichen Video, das den Vorfall zeigt, sind keine Umstände erkennbar, die den Waffeneinsatz rechtfertigen.²⁶⁰ Auf dem Video sind ähnlich gelagerte Fälle zu erkennen, die allerdings aufgrund der Perspektive des Filmmaterials nicht so klar beurteilt werden können.

Die Landespolizeidirektion Wien gibt an, der Waffengebrauch in Form des Pfeffersprayeinsatzes habe sich am 1. Mai gegen Personen gerichtet, die „gefährliche Angriffe gegen die Exekutivbediensteten setzten, um die Angreifer angriffs-, widerstand- oder fluchtunfähig zu machen.“²⁶¹ Weiters führt die Polizei aus, an Vorkehrungen für ausreichende Erstversorgung sei „unter anderem Wasser bereitgestellt [worden], um sich z.B. die Augen spülen zu können.“

Menschenrechtliche Beurteilung

Die Angaben der Landespolizeidirektion Wien decken sich nicht mit dem hier Dokumentierten sowie weiteren Fällen, die sich auf öffentlich zugänglichen Videos finden. Es ergibt sich der Eindruck, dass Pfefferspray eingesetzt wurde, um friedliche Teilnehmer:innen vom Ort des Geschehens zu drängen, im dokumentierten Fall sogar gegen eine Person, die sich bereits aktiv vom Ort entfernte.²⁶² Ein solcher Einsatz ist rechtswidrig und stellt eine Verletzung des Misshandlungsverbotes dar. Weiters handelt es sich nach vorliegender Einschätzung bei der Bereitstellung von Wasser um keine ausreichende Erstversorgung, angemessen erscheint die Anforderung von Krankenwägen ab Einsatz des Pfeffersprays oder die Einrichtung von „Dekontaminierungsstraßen“.²⁶³ Es kann sich um eine Menschenrechtsverletzung handeln, wenn keine ausreichenden Vorkehrungen zur Behandlung von Betroffenen getroffen wurden – jedenfalls verstößt es gegen anerkannte Menschenrechtsstandards.²⁶⁴

- ➔ Es soll sichergestellt werden, dass alle Polizeikräfte, die zum Einsatz von Zwang und Gewalt befugt sind, zur Anwendung von Alternativen zum Einsatz von Gewalt in Form von Methoden der Überzeugung, Verhandlung und Vermittlung angehalten werden.

12. Druck zur Versammlungsauflösung

Sachverhalt

Nach 16:30 Uhr, nach den Zwischenfällen auf der Straße des Achten Mai wurde die Versammlungsleitung von mehreren Polizisten wiederholt gedrängt, die Versammlung aufzulösen. Dieser Aufforderung kam die Versammlungsleitung nicht nach.²⁶⁵ Von Seiten der Behörden wurde die Versammlung nicht aufgelöst.

Menschenrechtliche Beurteilung

Die Auflösung einer Versammlung muss immer letztes Mittel sein. Es entspricht internationalen Standards, der Versammlungsleitung zunächst selbst Gelegenheit zur Herstellung des gesetzlichen Zustands oder zur Auflösung zu geben.²⁶⁶ Da es aber im Anschluss an die Aufforderung zu keiner behördlichen Auflösung der Versammlung gekommen ist, ergeben sich Zweifel an der Notwendigkeit. Es besteht der Verdacht auf eine unzulässige Einschränkung der Versammlungsfreiheit.

- ➔ Veranstalter:innen sollen nur aufgefordert werden, eine Versammlung aufzulösen, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

²⁵⁹ Ordnungsdienstleistungen Wien

²⁶⁰ Da die betroffene Person nicht um ihr Einverständnis gefragt werden konnte, wird zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte von einer Quellenangabe abgesehen.

²⁶¹ LPDW Beantwortung Auskunftsbeglehen, GZ: PAD/21/1152791

²⁶² Zum Einsatz von Pfefferspray allgemein: *Amnesty International: Chemical Irritants in Law Enforcement An Amnesty International Position Paper* (2021), <https://www.amnesty.nl/content/uploads/2021/07/Amnesty-position-paper-chemical-irritants.pdf> (30.11.21)

²⁶³ Venice Guidelines, Z 185

²⁶⁴ Ebenda, Z 185

²⁶⁵ Interview mit Lars* Kollros am 17. Juni 2021

²⁶⁶ Darauf hat zuletzt der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft hingewiesen. Siehe Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft (MRB): *Stellungnahme des MRB vom 20. April 2021 zur Auflösung von „Corona-Demos“*, https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/6ap94/MRB_Versammlungsrecht_II_20.4.2021%20-%20fin.4, (10.10.21)

EVALUIERUNG DES EINSATZES

Wie bereits dargestellt, umfasst die Verpflichtung zum Schutz von Versammlungen auch notwendige Vorkehrungen für einen versammlungsfreundlichen, also eingriffsarmen Polizeieinsatz. Es kann daher erwartet werden, dass Polizeiorganisationen Einsätze evaluieren und die erforderlichen Ableitungen für künftige Aktivitäten treffen. Die österreichischen Sicherheitsbehörden bekennen sich zu diesem Vorgehen. So stellte der Innenminister auch für den Einsatz vom 1. Mai im Votivpark eine Evaluierung in Aussicht.²⁶⁷

Einer parlamentarischen Anfragebeantwortung ist zu entnehmen²⁶⁸, dass die Evaluierung die Form einer Nachbesprechung von Einsatzkommandant:innen und -stab unter Leitung des behördlichen Einsatzleiters annahm. Die Nachbesprechung habe ergeben, dass das Einschreiten der Exekutivbediensteten angesichts der massiven Angriffe gewaltbereiter Personen angemessen und nachvollziehbar gewesen sei. Im taktisch/operativen Bereich sei kein Optimierungsbedarf erkannt worden. Die erarbeiteten Ableitungen beträfen lediglich interne Abläufe im Einsatz.

Die Landespolizeidirektion Wien hat mit Hinweis auf die Rechtslage nicht beantwortet; ob die Art und Weise, wie Versammlungen evaluiert werden, zertifizierten Standards entspricht; nach welchen Kriterien Einsätze evaluiert werden; ob Versammlungsteilnehmer:innen als Betroffene²⁶⁹ einbezogen wurden; ob die Sichtweise von Externen einbezogen wurde; welche Informationsgrundlagen herangezogen wurden; und warum keine Einladung an die Veranstalter:innen der Versammlung zu einer Nachbesprechung ausgesprochen wurde.²⁷⁰

CONCLUSIO

In dieser Analyse des Polizeieinsatzes wurde die mehrfache Missachtung von Menschenrechtsstandards und Good Practice identifiziert. Darüber hinaus besteht in mehreren Instanzen der Verdacht auf ungerechtfertigte Eingriffe in Menschenrechte. Es gibt hinreichend klare Hinweise auf

- unklare Ansprechpersonen;
- Voreingenommenheit des Einsatzleiters;
- Irreführende Information über die Risikoeinschätzung und Absichten der Polizei;
- unzureichende Vorbereitung des Einsatzleiters;
- mangelnde Sicherung der Versammlung gegen den Autoverkehr;
- Zweifel an Verhältnismäßigkeit und Missachtung des „No-Surprise“-Prinzips;
- Provokation durch einen Zivilpolizisten;
- mangelnden Schutz für Beobachter:innen;
- Unterlassung erforderlicher Schritte der Deeskalation; mangelnde Differenzierung zwischen friedlichen und unfriedlichen Teilnehmer:innen;
- unzulässigen Druck auf den Versammlungsleiter, die Versammlung aufzulösen;
- sowie den unzulässigen Einsatz von Pfefferspray.

Diese Reihe von individuellem und organisatorischem Fehlverhalten hat nach vorliegender Einschätzung zur Eskalation der Versammlung am 1. Mai beigetragen und die Polizei trägt daher Mitverantwortung am unfriedlichen Verlauf. Es wird angenommen, dass die Polizei die Eskalation auf der Straße des Achten Mai durch eigenes Verhalten verhindern hätte können.

Die Analyse des Einsatzes hinterlässt insgesamt den Eindruck, dass der Bedeutung sozialer Dynamiken bei Versammlungen geringe Beachtung geschenkt wird und Spannungen im Zweifelsfall mit massiver Polizeigewalt begegnet wird, statt diese vorausschauend durch geeignete taktische und kommunikative Maßnahmen auszuräumen oder abzumildern.

²⁶⁷ Ankündigung des ehemaligen Innenminister Karl Nehammer auf derStandard.at vom 03.05.2021: *Kritik am Polizeiverhalten bei Demo vor Votivkirche am 1. Mai*, <https://www.derstandard.at/story/2000126348402/kritik-an-polizeiverhalten-bei-demo-vor-votivkirche-am-1-mai> (05.09.2021)

²⁶⁸ Anfragebeantwortung Nehammer Bürstmayr (6509/AB)

²⁶⁹ Deutsche Gesellschaft für Evaluierung: *Standards für Evaluation* 21.09.2021, <https://www.degeval.org/degeval-standards/standards-fuer-evaluation/> (13.09.2021)

²⁷⁰ LPDW Beantwortung Auskunftsbegehren, GZ: PAD/21/1152791

Die Gegenüberstellung der Ergebnisse dieser Analyse mit den Evaluierungsergebnissen der Landespolizeidirektion Wien ergibt, dass die Wiener Polizei diesen Einsatz offenbar nicht ausreichend wirksam evaluiert hat, um Fehlverhalten festzustellen und Verbesserungspotential beim menschenrechtskonformen Einsatz bei Versammlungen zu identifizieren.

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass Österreich die Verpflichtung verletzt, die Ausübung der Versammlungsfreiheit zu schützen, ein „ermöglichendes Umfeld“ zu schaffen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die auf wirksamer Evaluierung vergangener Einsätze gründen.

Neben der Missachtung von anerkannten Menschenrechtsstandards und Good Practice ist davon auszugehen, dass bei gründlicher Evaluierung des Einsatzes ausreichend klare Hinweise auf mögliche Misshandlungsfälle nicht übersehen worden wären.²⁷¹ Eine gründliche Evaluierung von Versammlungseinsätzen wird hier daher auch als gebotene Maßnahme der Misshandlungsprävention verstanden.

Abschließend soll noch einmal festgehalten werden, dass es an der Polizeiführung liegt, die Voraussetzungen für eine wirksame Fehlerkultur zu schaffen,²⁷² den Beamt:innen mit gutem Beispiel voranzugehen, dabei Fehler als solche zu benennen, für Abhilfe zu sorgen und problematischem Corps-Geist vorzubeugen.

Anerkannte Menschenrechtsstandards und Good Practice in Bezug auf die Evaluierung von Polizeieinsätzen

- ➔ Veranstalter:innen sollen zu einer Nachbesprechung der Versammlung eingeladen werden.²⁷³ Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Versammlung unfriedlich verlaufen ist oder erhebliche Kritik am Polizeieinsatz geübt wurde.
- ➔ Zur Evaluierung von Versammlungen soll die Polizei relevante Informationen aller Beteiligten einholen – also auch von Veranstalter:innen, Teilnehmer:innen und Beobachter:innen – so können die Schlüsse der Evaluierung auf einem umfassenden Bild der Ereignisse fußen.²⁷⁴
- ➔ Eine unabhängige Einrichtung soll den Einsatz bei Versammlungen untersuchen, wenn dieser mit erheblicher Kritik konfrontiert ist, unfriedlich verlaufen ist, erhebliche Zwangsgewalt eingesetzt wurde oder Misshandlungsvorwürfe erhoben wurden.²⁷⁵
- ➔ Schlussfolgerungen aus einer Evaluierung („Lessons learned“) sollen Gegenstand für einen Austausch mit Teilnehmer:innen, Veranstalter:innen, Menschenrechtsorganisationen, Medien und der Politik sein, um das Vertrauen in die Polizei zu stärken und Rechenschaft zu geben.²⁷⁶
- ➔ Die Polizei soll mit Akteur:innen der Zivilgesellschaft schon im Vorfeld einer Versammlung Kontakt halten und Menschenrechtsverteidiger:innen einladen, den Polizeieinsatz bei Versammlungen zu beobachten.²⁷⁷

²⁷¹ Siehe Diskrepanz der hier identifizierten und von der Polizei geführten Fälle, insbesondere Fall 7, S 13 dieses Berichts

²⁷² Human Rights Handbook Assemblies, S 112ff

²⁷³ Venice Guidelines, Z 162

²⁷⁴ Human Rights Handbook Assemblies, S 112ff

²⁷⁵ Ebenda, S 115

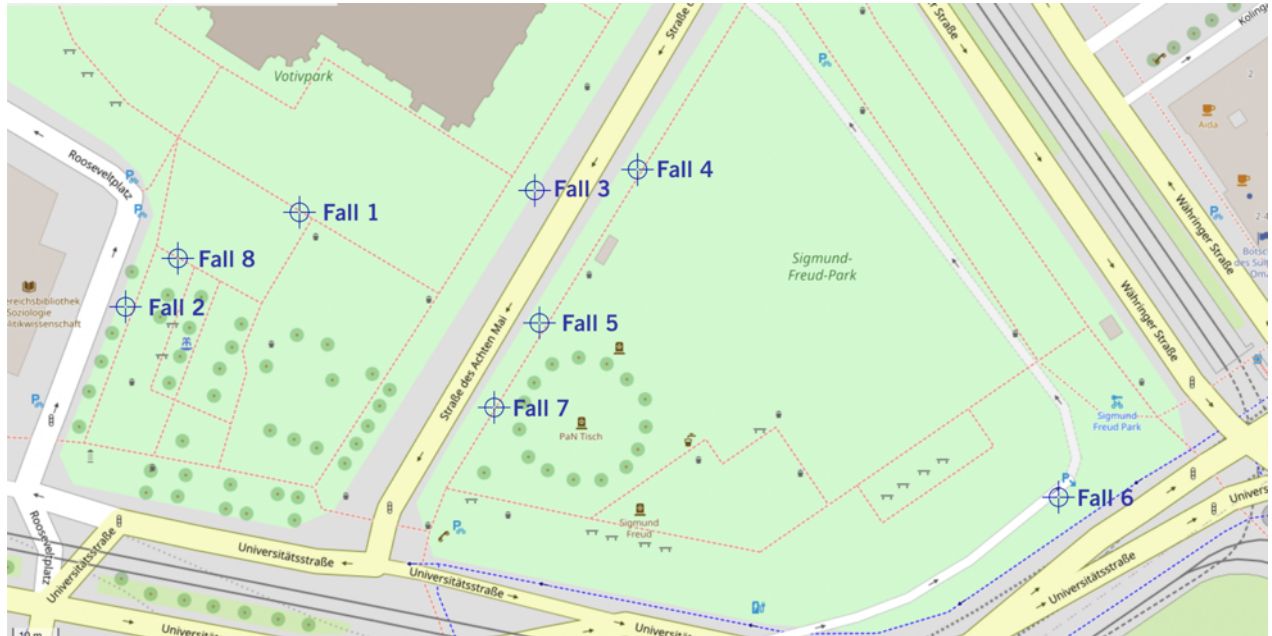
²⁷⁶ Ebenda, S 115f

²⁷⁷ Ebenda, S 87f; Erlass des BMI vom 18.01.2019, BMI-EE1700/0005-II/2/b/2019, 18/01/2019, *Umsetzung einheitlicher Menschenrechts (MR) - Standards und Vorgangsweisen bei polizeilichen Großlagen - hier ua.: "Kesselungen"*, Beilage Stellungnahme, Z 43

ANHANG

KARTEN

Örtlichkeit der Verdachtsfälle auf Misshandlung



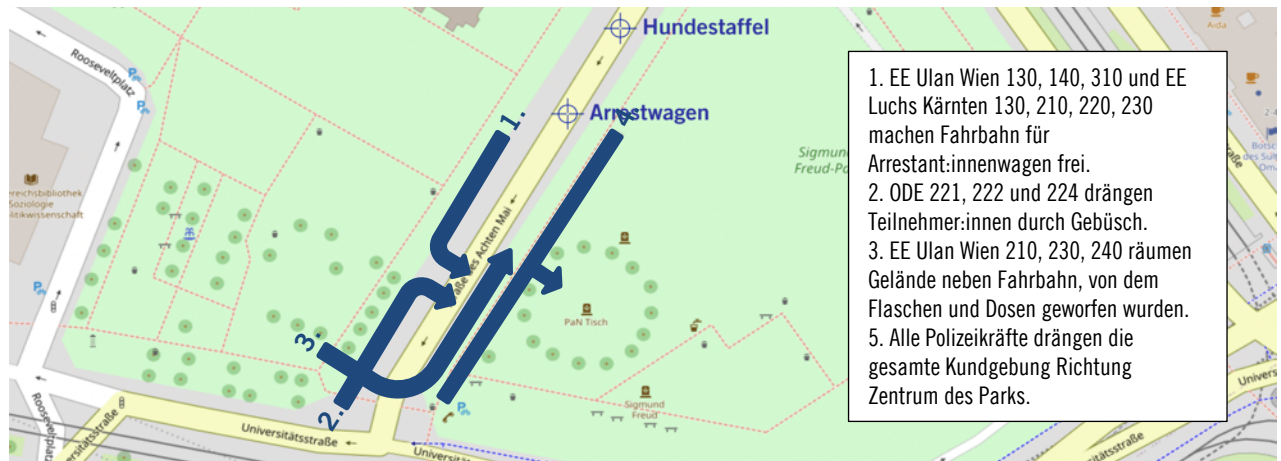
Örtlichkeit der Vorfälle, die in diesem Gutachten als Verdachtsfälle auf mögliche Misshandlung gewertet werden. Überblick siehe ab Seite 14. Karte: CC BY 3.0 AT, OpenStreetMap-Stadt Wien-phs, <https://www.openstreetmap.org/copyright>

Wesentliche Örtlichkeiten beim Ablauf der Versammlung



Örtlichkeit wesentlicher Ereignisse für den Verlauf der Versammlung. Überblick siehe ab Seite 11. Karte: CC BY 3.0 AT, OpenStreetMap-Stadt Wien-phs, <https://www.openstreetmap.org/copyright>

Einsatzmittel und Abdrängaktionen bei der Straße des Achten Mai



Abdrängaktionen bei Straße des Achten Mai. Überblick siehe ab Seite 11. Karte: CC BY 3.0 AT, OpenStreetMap-Stadt Wien-phas, www.openstreetmap.org/copyright

QUELLENVERZEICHNIS

INTERVIEWS

Interview mit Clemens Lahner und Nora Pentz am 14. Juni 2021, Rechtsvertreter:innen

Interview mit Lars* Kollros am 17. Juni 2021, Versammlungsleitung

Interview mit Person 1 am 15. Juli 2021, Ordner:in, Zeug:in

Interview mit Person 2 am 17. August 2021, Betroffene von Polizeigewalt, Fall 4

Interview mit Person 3 am 9. Juni 2021, Rechtsvertreter, Fall 6

Interview mit Person 4 am 05. Juli 2021, Betroffene:r von Polizeigewalt, Fall 8

Interview mit Person 5 am 07. Juli 2021, Zeug:in

Interview mit Person 6 am 1. September 2021, Zeugin, Fall 8

Interview mit Person 7 am 6. Oktober 2021, Zeuge, Fall 8

Interview mit Person 8 am 31. August 2021, Zeuge, Fall 4

Interview mit Lorenzo Vincentini am 12. Dezember 2021, Fotograf

Interview mit Kurt Prinz am 30. November 2021, Betroffener von Polizeigewalt

URTEILE

EGMR U 25.04.2005, Afanasyev v. Ukraine, Nr 38722/02

EGMR U 03.09.2004, Bati ua v. Türkei, Nr 33097/96 und Nr 57834/00

EGMR U 08.01.2009, Barabanshchikov v. Russia, Nr 36220/02

EGMR U 29.07.2008, Gharibashvili v. Georgia, Nr 11830/03, Z 73

EGMR U 03.09.2004, Bati ua v. Türkei, Nr 33097/96 und Nr 57834/00, Z 134

EGMR U 28.7.2009, Rachwalski und Ferenc vs Polen, Nr 47709/99 Z 59;

EGMR U 20.10.2009 Kop gg Türkei, Nr 12728/05, Z 27.

EGMR U 05.01.2016, Frumkin v Russia, Nr 74568/12

EGMR U 02.10.2012, Najafli v. Azerbaijan, Nr 2594/07

CAT 14.05.1998, Encarnación Blanco Abad v Spain, Nr 59/1996 (n 34), Z 8.2.

CAT 05.11.2013, Oleg Evloev v Kazakhstan, Nr 441/ 2010, CAT/C/51/D/441/2010

LITERATUR

- Behr Rafael: *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei* (2008)
- Birk Moritz: *Article 12 Ex Officio Investigations*, in: Nowak Manfred, Birk Moritz, Monina Guiliana: *The United Nations Convention Against Torture and its Optional Protocol: A Commentary*² (2019)
- Stott Clifford: *Crowd Psychology & Public Order Policing: An Overview of Scientific Theory and Evidence. Submission to the HMIC Policing of Public Protest* (14.09.2021)
- Exenberger Teresa: *Außer Kontrolle? Misshandlungsvorwürfe gegen die Polizei: Herausforderungen einer menschenrechtskonformen Umsetzung einer unabhängigen Ermittlungsstelle*, juridikum 2/2020.
- Maier Gernot: § 29 SPG, in Tanner Theodor und Vogl Mathias (Hrsg.): *Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG)* (S 260-263) (2013)
- Reindl-Krauskopf Susanne, Grafl Christian, Zotter Angelika, Herweg Barbara, Ghazanfari Shirin, Kilzer Laura: *ALES-Austrian Center for Law Enforcement Sciences: Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte* (2018)
- Carver Richard, Handley Lisa: *Does Torture Prevention Work?* (2017)
- Svanidze Eric: *Effective Investigation of Ill-treatment: Guidelines on European Standards*² (2014)
- Waddington David, Jones Karen, Critcher Chas: *Flashpoints: Studies in Public Disorder* (1989)

DOKUMENTE UND MATERIALIEN

- Amnesty International: *Chemical Irritants in Law Enforcement. An Amnesty International Position Paper* (2021), <https://www.amnesty.nl/content/uploads/2021/07/Amnesty-position-paper-chemical-irritants.pdf> (30.11.21)
- Amnesty International Dutch Section: *Policing Assemblies. Police and Human Rights Program Short paper series No. 1* (2013)
- Aktenvermerk der Vereinsbehörde der LPD Wien vom 03.05.2021: *Aktenvermerk zur Versammlung am 1. Mai 2001 (MAYDAY)*, GZ: VSTV/92130081010194/2021
- Ambulanzkarte des Landesklinikum Wiener Neustadt vom 2. Mai 2021: *Ambulanzkarte*, GZ: PAD/21/00782874/001/KRIM
- Antwortschreiben des betreffenden Dienststellenleiters an Person 6 vom 05.07.2021: *Ohne Titel*, PAD/21/01036173/001/AA
- Antwortschreiben der Landespolizeidirektion Wien vom 14.10.2021 auf das Auskunftsbegehren des Autors vom 24.06.2021 nach dem Auskunftsspflichtgesetz: *Ihr Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2021*, GZ: PAD/21/1152791
- Bericht des Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien (LPD W) vom 01.05.2021: *Bericht*, GZ: PAD/21/655354
- Beschwerdeschreiben Person 6 vom 08.06.2021, PAD/21/00790567/001/KRIM
- Committee of Ministers of the Council of Europe (CM): *Guidelines on eradicating impunity for serious human rights violations*. Guidelines adopted by the Committee of Ministers on 30 March 2011at the 1110th meeting of the Ministers' Deputies (2011), H/Inf (2011) 7
- Committee of Ministers of the Council of Europe (CM): *Recommendation on the European Code of Police Ethics*. Adopted by the Committee of Ministers on 19 September 2001at the 765th meeting of the Ministers' Deputies (2001), Rec (2001) 10
- Deutsche Gesellschaft für Evaluierung: *Standards für Evaluation* 21.09.2021, <https://www.degeval.org/degeval-standards/standards-fuer-evaluation/> (13.09.2021)
- Erlass des BMI vom 19.06.2018, BMI-OA1305/0147-II/1/c/2018, 06/19/2018, *Misshandlungserlass Neuverlautbarung*
- Erlass des BMI vom 18.01.2019, BMI-EE1700/0005-II/2/b/2019, 18/01/2019, *Umsetzung einheitlicher Menschenrechts (MR)-Standards und Vorgangsweisen bei polizeilichen Großlagen - hier ua.: "Kesselungen"*
- European Court of Human Rights (ECHR): *Guide on Article 11 of the European Convention on Human Rights - Freedom of assembly and association* (2021), https://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Art_11_ENG.pdf (09.09.2021)
- European Commission for Democracy through Law (Venice Commission) and OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (OSCE/ODHIR): *Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly*³ (2020), CDL-AD(2019)017rev
- European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT): *14th General Report on the CPT's activities*, CPT/Inf (2004) 28
- European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT): *15th General Report on the CPT's activities*, CPT/Inf (2005) 17
- European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT): *Straflosigkeit bekämpfen, Auszug aus dem Jahresbericht des CPT 2004*, CPT/Inf(2004)28-part
- Lichtbildbeilagen des Ermittlungsaktes: *Lichtbildbeilagen*, GZ: PAD/21/00782874/001/KRIM
- Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft (MRB): *Stellungnahme des MRB vom 20. April 2021 zur Auflösung von „Corona-Demos“*, https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/6ap94/MRB_Versammlungsrecht_II_20.4.2021%20-%20fin.4, (10.10.21)
- Open Society Justice Initiative: *Who polices the police? The role of independent agencies in criminal investigations of state agents* (2021), doi:10.34880/74m3-9s14
- OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (OSCE/ODIHR): *Human Rights Handbook on Policing Assemblies* (2016)

Parlamentarische Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres Karl Nehammer vom 06.07.2021 zur schriftlichen Anfrage (6558/J) der Abgeordneten Nurten Yilmaz, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend *Unverhältnismäßiger Polizeieinsatz am 1. Mai im Sigmund-Freud-Park bei der Votivkirche*, (6486/AB), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_06486/index.shtml (09.09.2021)

Parlamentarische Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres Karl Nehammer vom 07.07.2021 zur schriftlichen Anfrage (6576/J) der Abgeordneten Mag. Georg Bürstmayr, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend *Polizeieinsatz bei der "Mayday" Demo am 1. Mai im Sigmund-Freud-Park/Votivpark in Wien*, (6509/AB), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/J/_06576/index.shtml , (09.09.2021)

Österreichische Bundesregierung: Aus *Verantwortung für Österreich Regierungsprogramm 2020-2024* (2020)

Sonderegger Philipp, Suntinger Walter, Miklau Roland: *Policy Paper: Einrichtung einer unabhängigen Beschwerde- und Untersuchungsstelle für Fehlverhalten bei der Polizei* 2020, doi:10.13140/RG.2.2.15882.08644 (09.09.2021)

UN Committee against Torture (CAT): *General Comment N2* (2008), CAT/C/GC/2

UN Committee against Torture (CAT): *Concluding Observations: Belgium* (2014), CAT/C/BEL/CO/3

UN Committee against Torture (CAT): *Concluding Observations: Guatemala* (2006), CAT/C/GTM/CO/4

UN General Assembly: *Interim report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment* (23.09.2014), A/69/387

UN Human Rights Committee (HRC): *General comment no. 34, Article 19, Freedoms of opinion and expression* (2011), CCPR/C/GC/34

UN Human Rights Committee (HRC): *General comment No. 37 on the right of peaceful assembly (article 21)* (2020), CCPR/C/GC/37

UN Human Rights Council (UNHRC): *National report submitted in accordance with paragraph 5 of the annex to Human Rights Council resolution 16/21- Austria* (2015), A/HRC/WG.6/23/AUT/1

UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR): *Manual on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment ("Istanbul Protocol")* (2004), HR/P/PT/8/Rev.1

Volksanwaltschaft: *Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und den Bundesrat 2018, Bd Kontrolle der öffentlichen Verwaltung*, www.volksanwaltschaft.gv.at/downloads/8j2d8/PB%20Kontrolle%20C3%B6ffentliche%20Verwaltung%202018_barrierefrei.pdf (3.5.2020)

Zeugenaussagen von zwei Exekutivbediensteten bei einer Verhandlung am Landesgericht für Strafsachen am 12.10.21, eigene Aufzeichnungen.

PRESSEBERICHTE, KOMMENTARE, PRESSEAUSSENDUNGEN, PRESSEKONFERENZEN

Interview mit Aktivist:innen auf IGKultur.at vom 12.02.2008: *Warum Euromayday? Reflexion über Potentiale und Konflikte einer Bewegung*, <https://www.igkultur.at/artikel/warum-euromayday-reflexion-ueber-potentiale-und-konflikte-einer-bewegung> (20.09.2021)

Presseausendung vom 27. Juni 2020: *AUF-Herbert: Demo-Einsatz der Polizei zum Schutz jener Gruppierungen, die in der Vergangenheit die Polizei stets massiv kritisierten*, <https://www.auf.at/news-detail/artikel/auf-herbert-demo-einsatz-der-polizei-zum-schutz-jener-gruppierungen-die-in-der-vergangenheit-die-p/> (08.09.2021)

Polizeikolumne von Philipp Sonderegger: *Mo Lasche Ankläger*. In Mo – Magazin für Menschenrechte #60, Sep 2020, <https://phsblog.at/lasche-anklager-misshandlungsvorwurfe-polizei-staatsanwaltschaft/> (09.09.2021)

Aufruf auf der Website Mayday.jetzt vom 12.04.2021: *Mayday 2021*, <https://www.mayday.jetzt/index.php/2021/04/12/mayday-2021-2/>, (20.09.2021)

Bericht auf derStandard.at am 03.05.2021: *Kritik am Polizeiverhalten bei Demo vor Votivkirche am 1. Mai*, <https://www.derstandard.at/story/2000126348402/kritik-an-polizeiverhalten-bei-demo-vor-votivkirche-am-1-mai> (05.09.2021)

Presseausendung der ÖH Akademie der bildenden Künste Wien vom 07.05.2021: *Pressekonferenz: Ein Blick auf die Ereignisse am 1.5.2021 – zum Nachsehen und -Hören*, <https://www.oehakbild.info/2021/05/pressekonferenz-ein-blick-auf-die-ereignisse-am-1-5-2021/> (09.09.2021)

Pressekonferenz der ÖH Akademie der bildenden Künste Wien am 10.05.2021: *Ein Blick auf die Ereignisse am 1.5.2021*, <https://www.oehakbild.info/2021/05/pressekonferenz-ein-blick-auf-die-ereignisse-am-1-5-2021/> (05.09.2021)

Interview mit Polizeipräsident Gerhard Pürstl in der Kronen Zeitung vom 15.05.2021: *Diese Demos kosten Millionen an Steuergeld*, <https://www.krone.at/2412474> (05.09.2021)

Bericht auf derStandard.at vom 01.05.2021: *Demonstrationen am 1. Mai verliefen größtenteils ruhig, Zwischenfälle am Nachmittag*, <https://www.derstandard.at/story/2000126314414/demonstrationen-am-1-mai-verliefen-groesstenteils-ruhig-zwischenfaelle-am-nachmittag> (07.09.2021)

Bericht auf Heute.at vom 02.05.2021: *Elf Festnahmen bei Mai-Kundgebung im Votivpark*, <https://www.heute.at/s/elf-festnahmen-bei-mai-kundgebung-im-votivpark-100140433> (20.09.2021)

Bericht auf DiePresse.at vom 02.05.2021: *Zwischenfälle bei 1.-Mai-Demo in Wien: Elf Festnahmen, Kritik an Polizeieinsatz*, <https://www.diepresse.com/5974154/zwischenfaelle-bei-1-mai-demo-in-wien-elf-festnahmen-kritik-an-polizeieinsatz> (20.09.2021)

Aussage des ehemaligen Innenministers Karl Nehammer im Beitrag von wien.orf.at am 02.05.2021: *Elf Festnahmen bei 1.-Mai-Demo*, <https://wien.orf.at/stories/3101928/> (09.09.2021)

Bericht auf Zackzack.at vom 03.05.2021: *Gewalt bei 1.Mai-Demo von Zivilpolizisten ausgelöst*, <https://zackzack.at/2021/05/03/gewalt-bei-1-mai-demo-von-zivilpolizisten-ausgeloesst/> (20.09.2021)

Bericht auf Moment.at vom 03.05.2021: *Ein Augenzeuge erzählt von der 1.-Mai-Demonstration: Die Polizei hat wahllos Leute attackiert*, <https://www.moment.at/story/ein-augezeuge-erzaehlt-von-der-1-mai-demonstration-die-polizei-hat-wahllos-leute-attackiert>, (09.09.21)

Bericht vom 03.05.2021 auf Extradienst.at: *Polizei behindert Journalisten*, <https://www.extradienst.at/polizei-behindert-journalisten/> (15.09.2021)

Bericht vom 13.06.2021 auf derStandard.at: *Vorfälle zwischen Polizei und Demonstranten am 1. Mai im Votivpark haben gerichtliches Nachspiel*, <https://www.derstandard.at/story/2000127333272/vorfaelle-zwischen-polizei-und-demonstranten-am-1-mai-im-votivpark> (09.09.2021)

Bericht auf Kurier.at vom 30.07.2021: *APA-OGM-Index: Polizei und Verfassungsgerichtshof genießen größtes Vertrauen*, <https://kurier.at/politik/inland/apa-ogm-index-polizei-und-verfassungsgerichtshof-geniessen-groesstes-vertrauen/401459212> (09.09.2021)

Offener Brief von Amnesty International und 40 Expert:innen und Organisationen vom 06.08.21, <https://www.amnesty.at/presse/offener-brief-40-organisationen-expert-innen-fordern-konsequente-und-menschenrechtskonforme-polizeireformen/> (09.10.21)

Bericht auf Heute.at vom 07.08.2021: *Wienerin soll sich Polizeigewalt nur eingeildet haben*, <https://www.heute.at/s/wienerin-soll-sich-polizeigewalt-nur-eingebildet-haben-100156220>, (09.09.2021)

SOZIALE MEDIEN

Instagram-Story von Kurt Prinz vom 02.05.21, <https://www.instagram.com/stories/highlights/17873719343480039/?hl=en>, (09.09.2021)

Tweet von Karin Stanger während der Kundgebung am 01.05.2021, <https://twitter.com/KarinStanger/status/1388510556265517061> (20.09.2021)

Tweet des Users Paolo Picasso vom 4. Mai 2021, https://twitter.com/paolo_picasso_/status/1389671145469878275, (09.09.2021)

Video der Fotografin Juliane Kamptner auf der Plattform Instagram, <https://www.instagram.com/tv/COa7vzFlnDb/>, (09.09.2021)

Tweet Presseservice Wien vom 02.05.2021, <https://twitter.com/PresseWien/status/1388909401382264836>

Tweet von Presseservice Wien vom 2. Mai, <https://twitter.com/PresseWien/status/1388910069543227393/photo/4> (09.09.2021); Tweet von Bottle Queen am 1. Mai 2021, https://twitter.com/Bottle_queen/status/1388505464091168770

ÜBER DEN AUTOR

Philipp Sonderegger lebt als Menschenrechtsexperte und systemischer Berater in Wien.

Er ist Mitglied des Menschenrechtsbeirats in der Volksanwaltschaft, des Menschenrechtsbeirates des Landes Kärnten, des Zivilgesellschaftlichen Dialogremiums im Bundesministerium für Inneres sowie des Regionalen Dialogforums der Landespolizeidirektion Wien.

Sonderegger beobachtet Polizeieinsätze bei Versammlungen im In- und Ausland. Im Juli 2020 veröffentlichte er gemeinsam mit Walter Suntinger und Roland Miklau ein Policy-Paper zur Umsetzung der geplanten Beschwerde- und Ermittlungsstelle.²⁷⁸

²⁷⁸ Sonderegger Suntinger Miklau Policy Paper doi:10.13140/RG.2.2.15882.08644

ANFRAGEN

Anfrage an die LPD Wien und Antworten

An die Landespolizeidirektion Wien Schottenring 7-9
1010 Wien
Wien, 24. April 2021
Betreff: Polizeieinsatz 1. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 1. Mai 2021 fand im Votivpark die Abschlusskundgebung der *Mayday*-Parade statt. Dabei kam es zu einem umfangreichen Polizeieinsatz.

Wir untersuchen die sicherheitsbehördliche Evaluation des Polizeieinsatzes bei der Versammlung sowie die Aufarbeitung von in Zusammenhang stehenden Misshandlungsvorwürfen und beantragen dazu hiermit gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

A. Ablauf und polizeiliches Vorgehen bei der Versammlung

Einsatzplanung und Vorbereitung

1. Wurde die *Mayday*-Versammlung von Seiten der Versammlungsbehörde bzw. der Sicherheitsbehörde zu irgendeinem Zeitpunkt anders als „friedlich“ eingeschätzt? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, aus welchen Gründen und von welcher Behörde/Dienststelle?
2. Hat sich die Risikoeinschätzung nach der Vorbesprechung mit den Veranstalter*innen geändert?

An
Amnesty International

GZ: PAD/21/1152791

Ihr Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2021

Wien, 14. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Exenberger, Sehr geehrter Herr Sonderegger,
zu Ihrem Auskunftsersuchen vom 24. Juni 2021 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Zu Ihren Fragen 1 und 2:

Die LPD Wien ist davon ausgegangen, dass die Versammlung friedlich ablaufen wird.

3. Wie viele Beamt*innen wurden für die Abwicklung der *Mayday*-Versammlung eingeplant? Bitte nach Einheiten gegliedert und zivile Beamte extra ausweisen. Wie viele Beamt*innen waren als Reserve vorgesehen? Bitte nach Einheiten aufgliedern und zivile Beamte extra ausweisen.

Zu Ihrer Frage 3:

Am 01. Mai 2021 waren bei besagtem Versammlungsabschnitt 267 Exekutivbedienstete vor Ort, davon zehn zivile Exekutivbedienstete.

4. Wurden externe Akteur*innen als Dialogpartner*innen einbezogen oder eingeladen, als Beobachter*innen an der Versammlung teilzunehmen?¹ Falls ja, wer, falls nein, warum nicht?
5. Hat die LPDW Kenntnis darüber, ob Kommissionsmitglieder der Volksanwaltschaft bei der Versammlung anwesend waren und den polizeilichen Einsatz beobachteten?

Zu Ihren Fragen 4 und 5:

Die Volksanwaltschaft wurde über die Abhaltung diverser Versammlungen am 01. Mai 2021 informiert. Nach den ho. vorliegenden Informationen waren jedoch keine Kommissionsmitglieder der Volksanwaltschaft vor Ort. Allerdings gab es seitens der LPD Wien telefonischen Kontakt mit der Kommission.

6. Wurden im Vorfeld (Einsatzbefehl, etc.) Weisungen nach § 12 Abs 1 WaffG erteilt bzw. entsprechende Entscheidungen delegiert? Falls ja, welche, wann und an wen?

Zu Ihrer Frage 6:

Nein.

7. Ist der Einsatz von Pfefferspray von Seiten des BMI per Erlass geregelt? Und wenn ja, was ist der Regelungsinhalt bezüglich des Einsatzes von Pfefferspray? Welche darüber hinaus gehenden Dienstanweisungen waren für den Einsatz von Pfefferspray am 1. Mai relevant?

Zu Ihrer Frage 7:

Der Einsatz von Pfefferspray ist in mehreren Erlässen des BM.I geregelt. Pars pro toto sei hier auf die Erlässe GZ BMI-EE1000/0176-II/2/b/2016 v. 06.09.2016, betr. Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten, GSOD Strategie, 3-D Philosophie und daran anknüpfende Taktiken, Techniken und Einsatzformen sowie GZ BMI-EE1000/0161-II/2/b/2017 vom 20.10.2017 und GZ BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012 v. 03.01.2013, betr. Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten, Einsatztraining, Vorschriften, Grundsatzerlass Einsatztraining, Organisation und Durchführung und auf die Richtlinie für die Basisausbildung im Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst verwiesen, deren Regelungsgegenstand sich aus den obigen Schlagwörtern erkennen lässt. Eine darüber hinaus gehende Dienstanweisung für den Einsatz von Pfefferspray am 1. Mai 2021 gab es nicht.

8. Wie viele Polizeibedienstete waren mit Pfefferspray ausgestattet?
9. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um bei einem möglichen Einsatz von Pfefferspray ausreichend Erstversorgung bereitzustellen? Ist der LPDW bekannt, wie viele Personen aufgrund von Pfefferspray erstversorgt wurden?
10. Welche Vorkehrungen trifft die LPDW generell, um einem unverhältnismäßigen oder nicht versammlungsfreundlichen Einsatz von Pfefferspray vorzubeugen?
11. Welche Vorkehrungen trifft die LPDW generell, um einem unverhältnismäßigen oder nicht versammlungsfreundlichen Einsatz der Hundestaffel vorzubeugen?

Zu Ihren Fragen 8 bis 11:

Der Pfefferspray gehört zur Grundausrüstung der Exekutivbediensteten. Es wurde unter anderem Wasser bereitgestellt, um sich z.B. die Augen spülen zu können. Es gibt keine Statistik über die Anzahl der erstversorgten Personen. Bei allen Versammlungen wird die 3-D- Philosophie angewendet: Dialog, Deeskalation, Durchgreifen.

¹ GZ: BMI-EE1700/0005-II/2/b/2019 Einheitliche Standards, Prüfkriterien (Prüfstandards) und Orientierungslinien zu „polizeilichen Großlagen (Versammlungen, Demonstrationen, ...) Ziffer 33 und 43.

12. Die Veranstalter*innen geben an, die Sicherung des Demonstrationzuges gegen Verkehr durch die Exekutive sei nicht ausreichend gewesen, da wiederholt Fahrzeuge aus Seitenstraßen in die Versammlung gefahren seien. Dies habe zu gefährlichen Situationen und Unmut unter Teilnehmer*innen geführt. Wiederholte Aufforderungen an die Einsatzleitung für Sicherung zu sorgen, seien erfolglos geblieben. Wie bezieht die LPDW dazu Stellung?

13. Die Versammlungsleitung gibt an, die Einsatzleitung sei nicht über den Standort einer angemeldeten Zwischenkundgebung informiert gewesen. War die Einsatzleitung aus Sicht der LPDW ausreichend informiert und vorbereitet?

Kommunikation mit den Veranstalter*innen

14. Wurden die Veranstalter*innen mit der Risikoeinschätzung (friedlich, halbfriedlich, unfriedlich) bei einer Vorbesprechung konfrontiert? Wurden mit der Risikoeinschätzung spezifische Erwartungen an die Veranstalter*innen kommuniziert? Falls ja, welche, falls nein, warum nicht?

Zu Ihren Fragen 12 bis 14:

Ungeachtet des Umstandes, dass sich aus Sicht der LPD Wien dieses Narrativ nicht nachvollziehen lässt, darf unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.09.1991, GZ 90/18/0193, darauf hingewiesen werden, dass das zur Auskunft berufene Organ nicht verpflichtet ist, Auskünfte über Fragen zu geben, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, welches jederzeit über Initiative einer Partei in Gang gesetzt werden kann.

Darüber hinaus darf in Bezug auf den Gegenstand einer Auskunftserklärung auf die Regierungsvorlage zum Auskunftspflichtgesetz 1987, 41 Blg Nationalrat 17 GP, 3 verwiesen werden, wonach Auskünfte Wissenserkklärungen zum Gegenstand haben und ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Die Behörde ist nach dem Auskunftspflichtgesetz weder zu umfangreichen Ausarbeitungen noch zur Erstellung von Statistiken verhalten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich Auskünfte (als Wissenserkklärungen) nicht auf die Bekanntgabe der Motive des Verwaltungsgeschehens beziehen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens, weil der Gesetzgeber die Vollziehung nicht zusätzlich dazu verpflichten wollte, ihr Verhalten auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu rechtfertigen.

15. Hat die Exekutive während des Marsches auf der Route Thaliastraße bis Sigmund-Freud-Park Verwaltungsübertretungen oder Straftaten wahrgenommen? Falls ja, welche und was wurde diesbezüglich der Versammlungsleitung kommuniziert? Bitte um detaillierte Auflistung.

Zu Ihrer Frage 15:

Der LPD Wien liegt nur eine Statistik über den Gesamteinsatz vor, eine Ausarbeitung in Bezug auf einzelne Orte ist nicht möglich. Es wurde zu jedem Zeitpunkt adäquat eingeschritten.

Es wurden 466 Anzeigen erstattet, davon 24 gemäß StGB und 442 Verwaltungsübertretungen. Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der Fragen 12 – 14 hingewiesen werden.

16. Falls Verwaltungsübertretungen oder Straftaten wahrgenommen wurden, welche Form des (Nicht-)Einschreitens wurde jeweils gewählt? Was wurde dazu den Teilnehmer*innen und dem Veranstalter der Versammlung kommuniziert und in welcher (technischen) Form? Bitte um detaillierte Auflistung.

Zu Ihrer Frage 16:

Es wurde gemäß den gesetzlichen Grundlagen im Sinne des Officialprinzips eingeschritten.

17. Die Versammlungsleitung gibt an, sie sei unter Druck gesetzt worden, die Versammlung aufzulösen, sie habe der Aufforderung aber nicht Folge geleistet (ca. 16:30 Uhr). Auf Grund welches Sachverhaltes und welcher spezifischen Rechtsgrundlage erfolgte dies Aufforderung zur Auflösung? Warum wurde die Auflösung der Versammlung anschließend nicht durch die Versammlungsbehörde bzw. Sicherheitsbehörden ausgesprochen bzw. vollzogen? Erfolgte die Aufforderung an die Versammlungsleitung, obwohl eine Auflösung nicht rechtlich zwingend geboten war?

18. Weiters gibt die Versammlungsleitung an, die Aufforderung zur Auflösung sei im zeitlichen Abstand von unterschiedlichen Beamt*innen ausgesprochen worden; sowohl durch uniformierte Einsatzbeamt:innen (uEB) als auch durch zivile Beamt*innen. Außerdem sei bereits am Startpunkt des Demonstrationzuges nicht klar gewesen, wer die zuständige Ansprechperson auf Seiten der Exekutive sei. Ein uEB („ein Stern, blaue Brille“) habe gegenüber der Versammlungsleitung darauf gepocht, die Einsatzleitung innezuhaben, nachdem bereits zuvor eine Absprache zwischen Versammlungsleitung und einem offenbar höherrangigen uEB („zwei Sterne“) erfolgt war. Wird bei derartigen Einsätzen in der Regel darauf geachtet, dass Versammlungsleiter*innen eine eindeutige Ansprechperson haben? Falls das hier nicht der Fall war, warum?

19. Um 16:00 Uhr wurde am Baugerüst bei der Votivkirche ein Banner („Bannerdrop“) aufgehängt. Welche Kommunikation erfolgte diesbezüglich mit der Versammlungsleitung?

Zu Ihren Fragen 17 bis 19:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 12 – 14 hingewiesen werden.

Es war ein Behördenvertreter vor Ort. Diesbezüglich wird auf § 12 des Versammlungsgesetzes verwiesen.

Einsatzleiter

20. Der Einsatzleiter („ein Stern“) trug während der Demonstrationsroute laut Zeugenaussagen ein AUF-Schlüsselband um den Hals. Ist dies aus Sicht der LPDW mit den dienstrechtlichen Vorschriften sowie der Richtlinien-Verordnung vereinbar? Welche Dienstanweisungen, Erlässe und gesetzlichen Regelungen kommen hier aus Sicht der LPDW allenfalls hier zum Tragen? Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um den Anschein von Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit sicher zu stellen?

21. Dieser Einsatzleiter trug keine FFP-Maske. Warum trug der Beamte keinen Mund-Nasen-Schutz und war es mit Blick auf die Covid-19-Maßnahmen nicht vermeidbar, einen Beamten in dieser exponierten Funktion einzusetzen, der keinen Mund-Nasen-Schutz trägt?

Zu Ihren Fragen 20 und 21:

Bezüglich der Thematik des AUF-Schlüsselbandes darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der AUF um eine der drei legitimen Gewerkschaftsvertretungen handelt. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Exekutivbediensteten im Einklang mit der Richtlinien-Verordnung agieren und sohin stets unvoreingenommen und unparteilich einschreiten. Es müssen sohin keine Vorkehrungen getroffen werden, da es hierfür hinreichende gesetzliche Grundlagen gibt und stets das Legalitätsprinzip gemäß Art 18 B-VG gewahrt wird.

Gemäß § 17 Abs 1 Z 3 der am 1. Mai 2021 in Geltung stehenden 4. COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung waren Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Somit waren die Exekutivbediensteten vom Tragen der FFP2-Masken im Einsatz generell befreit. Ungeachtet dessen gab es jedoch die interne Vorgabe zum Tragen von FFP2-Masken, die nach vorliegenden Informationen eingehalten wurde.

22. Nach Angaben der Versammlungsleitung erwähnte dieser Einsatzleiter beiläufig, es werde „ein großer Schwarzer Block erwartet“, es sei „zu Gewalt mobilisiert worden“ und er fragte die Versammlungsleitung, „ob beabsichtigt sei, Steine zu werfen“. Handelte es sich dabei um eine Einschätzung der Sicherheitsbehörde oder um eine persönliche Einschätzung des Beamten? Falls es sich dabei um eine Einschätzung der Sicherheitsbehörde handelte, wäre in diesem Fall nicht ein strukturiertes Gespräch erforderlich, um die Versammlungsleitung hinreichend zu informieren und allfällige Konsequenzen gemeinsam besprechen zu können? Falls es sich um keine Einschätzung der Sicherheitsbehörde handelte, wie bewertet die LPDW derartige Aussagen eines Beamten und welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?

Zu Ihrer Frage 22:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 12 – 14 verwiesen werden. Während einer laufenden Versammlung ist ein eingehendes Gespräch mit der Versammlungsleitung aufgrund der Dynamik einer Situation nicht immer möglich, da oftmals ein rasches Handeln notwendig ist, um die Sicherheit aller Beteiligten gewährleisten zu können.

Eskalation der Ereignisse im Votivpark

23. Wie viele uEB und Zivilkräfte waren während des „Bannerdrops“ im Votivpark, wie viele wurden im Anschluss als Verstärkung im Bereich Votivpark/Straße des 8. Mai hinzugezogen und mit welchem*n Ziel*en/Auftrag? Bitte um detaillierte Auflistung von 15.50 bis 17:45 Uhr.

Zu Ihrer Frage 23:

Hierzu liegt keine Statistik vor.

24. Diverse Teilnehmer*innen der Versammlung im Sigmund-Freud-Park geben an, das rasche Zufahren mehrerer Mannschaftswägen mit Folgetonhorn im Anschluss an den „Bannerdrop“ habe ihr Interesse geweckt und sie zum Verlassen des angezeigten Versammlungsortes hin in Richtung Votivkirche veranlasst. Was war der Grund für dieses Vorgehen? Hat die Polizei mit Interesse an der Amtshandlung bzw. das Zuströmen von Personen aus dem Sigmund-Freud-Park gerechnet?

Zu Ihrer Frage 24:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 12 – 14 verwiesen werden.

25. Was wäre nach Einschätzung der Polizei die Folge gewesen, wenn die Polizei nicht in der Art und Weise oder gar nicht auf den „Bannerdrop“ reagiert hätte?

Zu Ihrer Frage 25:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 12 – 14 verwiesen werden.

26. Wann wurde das TKF (Taktische Kommunikationsfahrzeug) angefordert, um die zuströmenden Personen über die Gründe der plötzlichen Dynamik zu informieren (No-Surprise-Ansatz)? Um welche Uhrzeit traf*en das*die TKF wo genau ein? Welche Durchsagen wurden dann gemacht? Welche weiteren Kommunikationsschritte wurden unternommen? Konkret: Wurden die umstehenden Personen angewiesen, Abstand zur Amtshandlung zu halten? Mit welchem Wortlaut? Sind diese Durchsagen dokumentiert?

Zu Ihrer Frage 26:

Betreffend den Einsatz im Sigmund Freud Park gab es um 18:09 Uhr folgende Durchsage: „An die Versammlungsteilnehmer: Halten Sie den Mindestabstand von 2m zueinander ein und tragen Sie eine FFP2-Maske. Ich wiederhole: Halten Sie den Mindestabstand von 2m zueinander ein und tragen Sie eine FFP2-Maske.“ Dies wurde dokumentiert.

27. Wurden die Personen, welche das Banner am Baugerüst befestigten angehalten? Um wie viele Personen handelt es sich und was wird ihnen vorgeworfen? Wurden sie angezeigt? Wurden sie festgenommen?

Zu Ihrer Frage 27:

Nein, diese Personen konnten in der Menge untertauchen und konnten sohin auch nicht angezeigt oder festgenommen werden.

28. Die Amtshandlung wegen des „Bannerdrops“ wurde nach Angaben der Polizei gestört. Wie vielen Personen haben die Amtshandlung wegen des „Bannerdrops“ gestört? Durch welches Verhalten? Wie viele Amtshandlungen (Maßnahmen) entwickelten sich daraus? Wurden Personen wegen der angegebenen Störung weggewiesen, falls ja wie viele? Wie viele Personen wurden wegen der angegebenen Störung dieser Amtshandlung angezeigt? Wie viele Personen wurden wegen der angegebenen Störung dieser Amtshandlung angehalten bzw. festgenommen? Existiert Videomaterial, welche die angegebene Störung durch die Angehaltenen dokumentiert?

Zu Ihrer Frage 28:

Es ist unklar, welche Amtshandlung Sie konkret meinen und womit diese gestört worden sein soll.

Zum Anbringen eines Transparents wird ausgeführt, dass beim Erklettern des Gerüsts nicht bloß eine sicherheitspolizeilich unbeachtliche Besitzstörung begangen, sondern von den handelnden Personen auch pyrotechnische Gegenstände (vermutlich Rauchfakeln) eingesetzt wurden. Abgesehen von der Verwaltungsübertretung nach dem PyroTG 2010 bestand die Gefahr einer Brandentwicklung, da die pyrotechnischen Gegenstände unmittelbar beim leicht entflammaren Kunststoffnetz, welches das Gerüst an der Votivkirche abdeckt, gezündet wurden.

Im Zuge der Ermittlungen nach dem Einsatz stellte sich heraus, dass ein legal angebrachtes großes Werbeplakat auf dieser Abdeckung auch tatsächlich beschädigt worden war. In diesem Kontext wurden Ermittlungen gemäß § 125f StGB eingeleitet.

29. Welche Ziele verfolgte der Einsatz, als sich viele Teilnehmer*innen im Votivpark bzw. in Folge auf der Straße des 8. Mai befanden? Was und wie wurde mit den Teilnehmer*innen kommuniziert? Falls kein TKF vor Ort war, warum wurde es nicht herbeordert, bzw. auf ein Eintreffen des TKF gewartet?

Zu Ihrer Frage 29:

Siehe Frage 26.

30. Nach Aufforderung durch die Exekutive rief die Versammlungsleitung die Versammlungsteilnehmer*innen per Megaphon mehrfach auf, sich mit ihm zurück zum Kundgebungsort zu bewegen. Dies sei aber laut Versammlungsleitung aufgrund von Polizeiketten zwischen Straße des 8. Mai und Sigmund-Freud-Park nicht möglich gewesen. Wie bezieht die LPDW dazu Stellung?

Zu Ihrer Frage 30:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 12 – 14 hingewiesen werden.

31. Aus welchem Grund kam eine Hundestaffel zum Einsatz? Wie viele Hunde und hundeführende Beamt*innen waren im Einsatz? Welche Vorkehrungen wurden in der Situation getroffen, um unerwünschter Eskalation durch den Einsatz der Hundestaffel vorzubeugen?

Zu Ihrer Frage 31:

Im Sigmund Freud Park wurden keine Diensthunde eingesetzt.

Umgang mit Journalist*innen und Beobachter*innen

32. Welche Richtlinien, Erlässe oder Dienstanweisungen regeln den Umgang der Polizei mit Journalist*innen und Beobachter*innen („social watchdog“) bei Versammlungen?

33. Unterscheiden diese Vorgaben zwischen professionellen und nicht-professionellen Journalist*innen bzw. Beobachter*innen? Falls ja, inwiefern?

34. Wie unterscheiden EB in der Praxis zwischen professionellen und nicht-professionellen Journalist*innen bzw. Beobachter*innen?

Zu Ihren Fragen 32 bis 34:

Es gibt einen Medienerlass. Weiters gibt es Medienkontaktbeamte, diese sind Ansprechpartner für Journalisten. Es wird nicht zwischen professionellen und nicht- professionellen Journalisten bzw. Beobachtern unterschieden.

Vorfall mit Zivilpolizist

35. Im Votivpark setzte ein Zivilpolizist Pfefferspray ein. Welchen Auftrag hatte der Zivilpolizist?

36. Welcher Einheit gehört der Zivilpolizist an?

Zu Ihren Fragen 35 und 36:

Der Einsatz des Pfeffersprays erfolgte auf Grundlage des Waffengebrauchsgesetzes 1969. Der Einsatz war gemäß § 2 Z 1 WaffGebrG notwendig, da sich der Beamte in einer akuten Notwehrsituation befand und von seinem persönlichen Recht auf Notwehr (§ 3 StGB) Gebrauch machte. Der Beamte gehörte dem szenekundigen Dienst an.

37. Welche Schulung unterlaufen Angehörige dieser Einheit für derartige Einsätze nach Art und Umfang?

Zu Ihrer Frage 37:

Die Beamten des szenekundigen Dienstes erhalten eine umfassende Ausbildung mit unter anderem einer intensiven psychologischen Schulung. Dabei wird großes Augenmerk auf die Dialogführung gelegt, um mögliche aufkeimende Problemstellungen bereits während ihrer Entstehung verhindern zu können.

38. Wem obliegt die Auswahl der Aufmachung (Kleidung, etc.) für derartige Einsätze? Falls dem*r Beamt*in selbst, welche Richtlinien sind dafür vorgegeben?

Zu Ihrer Frage 38:

Es gibt keinen „Dress-Code“ für die Begleitung von Demonstrationen.

39. Warum trug der Beamte bei der vorangegangenen Versammlung von Maßnahmenkritiker*innen und bei der Mayday-Versammlung dasselbe Outfit?

Zu Ihrer Frage 39:

Siehe Frage 38. Zudem ist es auch nicht üblich, dass sich zivile Exekutivbedienstete mehrmals an einem Tag umkleiden, wenn dies nicht besondere Umstände erfordern.

40. Wurde wegen des Pfefferspray-Einsatzes ein Verfahren eingeleitet? Falls ja, welches?

Zu Ihrer Frage 40:

Fragen zu Strafverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren können nicht beauskunftet werden, da die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem entgegensteht (siehe § 1 Abs 1 des Auskunftspflichtgesetzes). Ihrem diesbezüglichen Auskunftsbegehren kann sohin nicht entsprochen werden.

Waffengebräuche, Zwangsgewalt und Festnahmen

41. Wie viele Waffengebräuche sind im Zusammenhang mit der Mayday-Versammlung dokumentiert? Bitte um detaillierte Auflistung nach Art der Waffe, Ort, Zeitpunkt und Rechtsgrundlage.

42. Wie viele (zusätzliche) Maßnahmenmeldungen liegen vor? Falls möglich, bitte um Auflistung der Art der Zwangsgewalt, Ort, Zeitpunkt und Rechtsgrundlage.

Zu Ihren Fragen 41 und 42:

Es gab gesamt 34 Waffengebräuche (26 x Einsatzstock, 6 x Pfefferspray groß, 2 x Pfefferspray klein). Über nähere Details liegt keine Statistik vor. Rechtsgrundlage ist das Waffengebrauchsgesetz 1969.

43. Wie viele Personen wurden festgenommen? Bitte nach Rechtsgrundlage, Ort und Zeitpunkt aufgliedert. Wurden diesbezügliche Verfahren bereits rechtskräftig beendet und mit welchem Ausgang?

Zu Ihrer Frage 43:

Es kam zu 11 Festnahmen: 1 x § 270 StGB, 6 x §§ 84, 269 StGB, 2 x § 13 Abs 4 der 4. COVID-19- SchuMaV, 2 x § 82 SPG. Über Ort und Zeitpunkt liegt keine Statistik vor.

Fragen zu Strafverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren können nicht beauskunftet werden, da die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem entgegensteht (siehe § 1 Abs 1 des Auskunftspflichtgesetzes). Ihrem diesbezüglichen Auskunftsbegehren kann sohin nicht entsprochen werden.

44. Kam eine polizeiliche Hundestaffel zum Einsatz? Und wenn ja, zu welchem Zweck wurde die Staffel eingesetzt?

Zu Ihrer Frage 44:

Siehe Frage 31.

45. Was war der unmittelbare Grund (zB Notwehr) für den Einsatz von Pfefferspray? Falls es mehrere Gründe für die Polizeibeamt*innen gab, bitte um genaue Auflistung.

Zu Ihrer Frage 45:

Der Waffengebrauch in Form des Pfeffersprayeinsatzes richtete sich gegen Personen, die gefährliche Angriffe gegen die Exekutivbediensteten setzten, um die Angreifer angriffs-, widerstand- oder fluchtunfähig zu machen.

46. Wurden auch Polizeibeamt*innen vom Einsatz durch Pfefferspray durch andere Polizeibeamt*innen betroffen?

Zu Ihrer Frage 46:

Nein.

47. Evaluiert die Polizei nach einem Einsatz wie viel Menge an Pfefferspray zum Einsatz kam? Und wenn ja, wie viel Menge an Pfefferspray kam zum Einsatz?

Zu Ihrer Frage 47:

Es wurden acht Pfefferspraygebilde eingesetzt.

B. Aufarbeitung der Ereignisse durch die Exekutive

Evaluierung

48. Nach welchem Evaluierungsmodell werden Versammlungseinsätze in der LPDW evaluiert? Falls es sich dabei nicht um ein allgemein zugängliches Schema handelt, bitte um Übermittlung von aussagekräftigen Unterlagen.

49. Entspricht das Evaluierungsmodell aus Sicht der Behörde den Standards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation oder ähnlichen standardsetzenden Einrichtungen? Falls nein, wieso wird kein entsprechendes Modell verwendet?

50. Anhand welcher Kriterien werden Versammlungseinsätze im Rahmen der Evaluation durch die LPDW beurteilt?

51. Werden Versammlungsteilnehmer*innen und die Öffentlichkeit als *Beteiligte oder Betroffene*² verstanden? Falls ja, welche Vorkehrungen werden getroffen, um angesichts öffentlicher Kritik am Vorgehen der Polizei eine *unparteiliche Durchführung der umfassenden und fairen Prüfung* zu gewährleisten? Falls nein, warum nicht?

52. Erfolgte die Evaluierung zum 1. Mai 2021 in Form einer Besprechung oder ausschließlich schriftlich? Gibt es einen schriftlichen Bericht der Evaluierung?

53. Welche Dienststellen und Beamt*innen (Bitte um Nennung der Anzahl an Beamt*innen und deren Funktion) waren in die Evaluierung einbezogen?

54. Wurde die Sichtweise von Externen (Versammlungsteilnehmer*innen, Journalist*innen, ...) einbezogen, falls ja, welche und in welcher Weise?

55. Wurden systematisch Informationen aus sozialen Medien zur Evaluierung herangezogen?

56. Wurden Auswertungen von Medienberichten zur Evaluierung herangezogen?

57. Wurden die Videoaufnahmen der Exekutive (Beweissicherungs-Einheiten,...) zur Evaluierung herangezogen? Falls ja, welche?

58. Wurde das Funkprotokoll zur Evaluierung herangezogen?

² <https://www.degeval.org/degeval-standards/standards-fuer-evaluation/>

59. Wurde gegenüber den Veranstalter*innen das Angebot zu einer Nachbesprechung ausgesprochen? Falls nein, warum nicht?
60. Ist die Evaluierung dieses Einsatzes bereits abgeschlossen? Falls ja, wie wurde er im gesamten bewertet, welche Optionen für ein versammlungsfreundlicheres Agieren (präventive Vermeidung von eingriffsintensiven Maßnahmen/Vermeidung von Eskalationspotential) wurden identifiziert, welche Erkenntnisse und Empfehlungen wurden insgesamt für die Zukunft abgeleitet und wann (Datum) wurde die Evaluierung abgeschlossen?
61. Konkret: War die von der Versammlungsleitung als unklar empfundene Führungsstruktur (Ansprechperson/Einsatzleitung) Thema der Evaluierung, falls ja mit welcher Schlussfolgerung?
62. Konkret: Falls die LPDW eine Aufforderung an die Versammlungsleitung zur Auflösung der Versammlung bestreitet (ca. 16:30 Uhr), war ein solches Missverständnis Gegenstand der Evaluierung, falls ja, mit welchem Ergebnis?
63. Konkret: Wird die szenetypisch rechte Aufmachung des Zivilpolizisten bei einer linken Versammlung von der LPDW als Fehlverhalten bewertet? Falls nein, warum nicht? Falls ja, durch wen, welche Konsequenzen wurden im konkreten Fall gezogen und mit welchen Vorkehrungen sollen derartige Vorfälle künftig vermieden werden?
64. Konkret: Wurde die als mangelhaft empfundene Absicherung gegen Verkehr während des Marsches evaluiert? Mit welchem Ergebnis?
65. Konkret: War der offenbar geringe Wissensstand der Einsatzleitung über den Ablauf der Demoroute Gegenstand der Evaluierung? Mit welchem Ergebnis?
66. Konkret: Wurde evaluiert, ob das Einschreiten nach dem „Bannerdrop“ diskreter erfolgen, verschoben oder unterlassen hätte werden können? Mit welchem Ergebnis?
67. Konkret: Wurde die Festnahme eines Beobachters (aufgrund einer Verwechslung) evaluiert (Siehe Fall 4 unten)? Mit welchem Ergebnis?

Zu Ihren Fragen 48 bis 67:

Zu diesem Einsatz wurde eine Nachbesprechung unter der Leitung des Herrn Landespolizeipräsidenten durchgeführt. Diese ergab, dass das Einschreiten der Exekutivbediensteten aufgrund der massiven Angriffe gewaltbereiter Personen angemessen und nachvollziehbar war.

Weiters darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass die LPD Wien bei Versammlungen stets im Rahmen der 3-D-Philosophie einschreitet: Dialog, Deeskalation, Durchgreifen. Dies orientiert sich stets, auf Basis der gesetzlichen Grundlagen, an dem Verhalten der beteiligten Personen und dem vorherrschenden sowie erkennbaren Gefahrenpotential.

Darüber hinaus darf auf die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und auf die Beantwortung der Fragen 12 – 14 verwiesen werden.

Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen

68. Wie viele Misshandlungsvorwürfe nach dem Misshandlungserlass (GZ.: BMI-OA1305/0147-II/1/c/2018) – betreffend die angesprochenen Ereignisse – gelangten der Sicherheitsbehörde bis zum Einlangen dieser Anfrage zur Kenntnis? Bitte aufgeschlüsselt nach Kategorie 1, 2 und 3 laut Misshandlungserlass. Bitte weiters um Aufschlüsselung, welche Dienststellen jeweils mit den Ermittlungen betraut sind.

Zu Ihrer Frage 68:

Der LPD Wien sind bis dato sechs Misshandlungsvorwürfe zur Kenntnis gelangt. Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der Fragen 12 – 14 verwiesen werden.

69. Wie viele Maßnahmen- oder Richtlinienbeschwerden, Ermittlungen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen bzw. Verwaltungsübertretungen gegen Exekutivbedienstete sind der LPDW im Zusammenhang mit den Ereignissen am 1. Mai bekannt. Bitte die Aktenzahlen anführen.

Zu Ihrer Frage 69:

Hierzu liegt keine Statistik vor.

70. Beobachter*innen, Teilnehmer*innen sowie die Veranstalter*innen erhoben noch während der Versammlung gravierende Vorwürfe über Misshandlungen und Fehlverhalten durch die Polizei. Welche Maßnahmen führte die Behörde nach bekannt werden dieser Vorwürfe zu deren Aufklärung durch? Führten die Sicherheitsbehörden nach bekannt werden dieser Vorwürfe von Amts wegen Erhebungen und/oder Ermittlungen über mögliches Fehlverhalten von Exekutivbediensteten (EB) durch? Falls nein, warum nicht? Falls ja, durch welche Dienststellen, wann und auf wie viele Sachverhalte stießen die Behörden bei diesen Recherchen, die als Misshandlungsvorwurf zu qualifizieren sind und auf wie viele Sachverhalte stießen die Behörden, die als Fehlverhalten aber nicht als Misshandlungsvorwurf zu bearbeiten sind? Weiters falls ja, welche der folgenden Quellen wurden berücksichtigt? Soziale Medien, Befragung von eingesetzten EB, Befragung von Beobachter*innen und Teilnehmer*innen, Sichtung von Videomaterial der Beweissicherungseinheiten, Einsicht in Dokumentationen nach §10 Richtlinien-Verordnung.

71. Werden Misshandlungsvorwürfe, die der Polizei via Social Media zur Kenntnis gelangen, gemäß Misshandlungserlass abgearbeitet oder existieren (interne) Vorschriften, die einer Entgegennahme von Anzeigen per Twitter, Facebook oder Instagram entgegenstehen? Falls zweites, um welche Vorschriften handelt es sich dabei und wie wird die Aufarbeitung von Misshandlungsvorwürfen stattdessen garantiert – insbesondere, wenn die Vorwürfe nicht durch den*die Betroffene*n selbst erhoben werden?

72. Wurde nach bekannt werden von Vorwürfen über Misshandlungen und Fehlverhalten durch die Polizei dazu aufgerufen, sich mit entsprechenden Wahrnehmungen bei den Behörden zu melden? Falls ja, in welcher Form, mit welcher Intensität und welchem Erfolg?

Zu Ihren Fragen 70 bis 72:

Alle der LPD Wien bekanntgewordenen Vorfälle, betreffend behauptete Misshandlungsvorwürfe, werden vom Referat Besondere Ermittlungen mittels Anfallsbericht (§ 100 Abs 2 Z 1 StPO) an die Staatsanwaltschaft Wien berichtet. Allfällige dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen richten sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, die – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 112 Abs 1 BDG auch zu einer vorläufigen Suspendierung einer Beamtin oder eines Beamten führen können.

C. Vorfälle

Fall 1: Fußtritt gegen am Boden liegende Person

73. In einem Video auf der Plattform Instagram (<https://www.instagram.com/p/COa7vzFlnDb/>) ist ab Minute 1:20 eine Szene festgehalten. In der stößt ein uEB eine gestürzte Person – die zuvor mit Pfefferspray außer Gefecht gesetzt wurde und die sich gerade aufrichten will – mit beiden Armen zu Boden und versetzt ihr dann mit seinem rechten Fuß einen Tritt gegen den Rücken. Ist dieser Sachverhalt der LPD Wien bis zum Einlangen dieser Anfrage zur Kenntnis gelangt?

Falls ja,

74. wann und wie gelangte der Sachverhalt der LPDW zur Kenntnis?

75. wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf ermittelt und abgearbeitet, falls nein, warum nicht?
76. welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher Behörde/Dienststelle unternommen (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und Einvernahme von Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?
77. welche weiteren Schritte wurden unternommen?
78. Wurden mit dem Vorfall zusammenhängende Zwangsakte dokumentiert, falls ja, mit welchem Inhalt?
79. Ergaben Erhebungen/Ermittlungen/Auswertungen darüber hinaus gehende Hinweise auf mögliches polizeiliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit dieser Person?
80. Wie wird die betroffene Person über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?

Fall 2: Körperstoß gegen Person

81. Auf der Plattform Twitter (<https://twitter.com/serbinnen/status/1389252553792176129?s=20>) ist ein Video abrufbar, das eine*n Beamten*in zeigt, der eine Person offenbar ohne Ankündigung umstößt, sodass diese rückwärts über eine Art Container stürzt. Ist dieser Sachverhalt der LPDW bekannt?

Falls ja,

82. wann und wie gelangte der Sachverhalt der LPDW zur Kenntnis?
83. wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf abgearbeitet falls nein, warum nicht?
84. welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher Dienststelle unternommen (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und Einvernahme von Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?
85. welche weiteren Schritte wurden unternommen?
86. Wurden mit dem Vorfall zusammenhängende Zwangsakte dokumentiert, falls ja, mit welchem Inhalt?
87. Ergaben Erhebungen/Ermittlungen/Auswertungen darüber hinaus gehende Hinweise auf mögliches polizeiliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit dieser Person?
88. Wie wird die betroffene Person über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?

Fall 3: Fotografin

89. Auf der Plattform Twitter (<https://twitter.com/KarinStanger/status/1388510556265517061>) berichtete ■■■ von einem Vorfall, bei dem die Fotografin ■■■ an den Füßen vom Auto gezogen worden sein soll, sodass auf Motorhaube und Windschutzscheibe aufschlug. ■■■ gibt im selben Thread an, den Vorfall bezeugen zu können.

Falls ja,

90. wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf abgearbeitet falls nein, warum nicht?
91. welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher Dienststelle unternommen (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und Einvernahme von Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?
92. welche weiteren Schritte wurden unternommen?
93. Wurden mit dem Vorfall zusammenhängende Zwangsakte dokumentiert, falls ja, mit welchem Inhalt?

94. Ergaben Erhebungen/Ermittlungen/Auswertungen darüber hinaus gehende Hinweise auf mögliches polizeiliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit dieser Person?
95. Wie wird die Betroffene über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?

Fall 4: Beobachter

96. In der Tageszeitung Heute.at (<https://www.heute.at/s/drei-tage-haefn-wegen-demo-100140832>) wird von einem Beobachter berichtet, der (aufgrund einer Verwechslung) festgenommen und dabei (leicht) verletzt wurde. Wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf geführt?
97. Falls ja, welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher Dienststelle unternommen (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und Einvernahme von Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?
98. Wurden mit dem Vorfall zusammenhängende Zwangsakte dokumentiert, falls ja, mit welchem Inhalt?
99. Ergaben Erhebungen/Ermittlungen/Auswertungen darüber hinaus gehende Hinweise auf mögliches polizeiliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit dieser Person?
100. Welche weiteren Schritte wurden unternommen?
101. Wie wird die Betroffene über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?
102. Haben sich die involvierten Beamt*innen oder ein*e Vertreter*in im Namen der LPDW bei dem Beobachter entschuldigt?
103. Welche anderen Konsequenzen wurden gezogen?

Fall 5: Fotograf

104. Auf Twitter (<https://twitter.com/PresseWien/status/1388910069543227393/photo/1>) findet sich weiters das Bild eines Fotografen, der im Gebüsch sitzt. Im Bildtext wird behauptet er sei von Polizist*innen gestoßen und zu Fall gebracht worden. Ist dieser Sachverhalt der LPDW zur Kenntnis gelangt?
- Falls ja,
105. wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf abgearbeitet falls nein, warum nicht?
106. welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher Dienststelle unternommen (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und Einvernahme von Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?
107. ergaben Erhebungen/Ermittlungen/Auswertungen darüber hinaus gehende Hinweise auf mögliches polizeiliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit dieser Person?
108. welche weiteren Schritte wurden unternommen?
109. Wie wird der Betroffene über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?

Fall 6: Schlagstockeinsatz

110. ■■■ hat Strafanzeige wegen Körperverletzung gegen eine*n Exekutivbedienstete*n eingebracht. Ermittlungen laufen. Wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf abgearbeitet? Falls nein, warum nicht?
111. Welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher Dienststelle unternommen (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und Einvernahme von

Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?

112. Wurden mit dem Vorfall zusammenhängende Zwangsakte dokumentiert, falls ja, mit welchem Inhalt?

113. Welche weiteren Schritte wurden unternommen?

114. Wie wird die Betroffene über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?

Ihre Fragen 73 bis 114:

Da die oben aufgelisteten Fragen auf Inhalte bzw. Ergebnisse von möglichen laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien und/oder auf Inhalte eines noch möglichen anhängigen Maßnahmebeschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht abzielen, liegt die sachliche Zuständigkeit nach ho. Einschätzung bei den Justizbehörden und dürfen diese somit von der LPD Wie nicht beauskunftet werden. Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der Fragen 12 – 14 verwiesen werden.

Wir stellen diese Anfrage für die Menschenrechtsorganisation Amnesty International und behalten uns vor, die Informationen und Dokumente für weitere Analysen und Veröffentlichungen zu verwenden. Wir erfüllen die vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 (29.5.2018) festgehaltenen Kriterien eines sogenannten „Social Watchdog“.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (z.B.: Verweigerung) beantragen wir die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG.

Wir ersuchen weiters um Übermittlung einer maschinenlesbaren Auskunft und bedanken uns sehr herzlich für Ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser umfangreichen Anfrage!

Mit freundlichen Grüßen,

Teresa Exenberger, Philipp Sonderegger für Amnesty International

AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH

Lerchenfelder Gürtel 43/4/3 1160 Wien

T: +43 1 78008 F: +43 1 78008-44 office@amnesty.at www.amnesty.at

SPENDENKONTO 316326 BLZ 20111 Erste Bank

IBAN: AT142011100000316326 BIC: GIBAATWWXXX

DVR: 460028 ZVR: 407408993



An die Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Wien, 2. Juli 2021

Betreff: Polizeieinsatz 1. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 1. Mai 2021 fand im Votivpark die Abschlusskundgebung der *Mayday*-Parade statt. Dabei kam es zu einem umfangreichen Polizeieinsatz.

Wir untersuchen die Aufarbeitung von Misshandlungsvorwürfen im Zusammenhang mit diesem Polizeieinsatz und beantragen dazu hiermit gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

A. Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen

01. Bitte um Auflistung der Misshandlungsvorwürfe nach dem Misshandlungserlass (BMVRDJ-S880.014/0013-IV/2018), die der StA Wien bis zum Einlangen dieser Anfrage mit Bezug zu dieser Versammlung zur Kenntnis gelangt sind anhand der Aktenzahl.

- a) Bitte um Aufschlüsselung nach Körperverletzung ohne Zusammenhang mit einem Zwangsmittel Einsatz, überschießender Zwangsmittel Einsatz und menschenunwürdige oder erniedrigende Behandlung (Kategorie 1, 2 und 3 laut BMI-Misshandlungserlass – GZ: BMI-OA1305/0147-II/1/c/2018).
- b) Bitte um Aufschlüsselung, welche Vorwürfe nach § 100 Abs. 2 StPO berichtet wurden, welche nach § 100 Abs. 3a StPO und welche der StA Wien auf andere Weise zur Kenntnis gelangten?
- c) Bitte um Aufschlüsselung der mit Ermittlungen betrauten polizeilichen Behörden/Dienststellen und für den Fall, dass eine andere Staatsanwaltschaft für zuständig erklärt wurde, um Bekanntgabe welche Staatsanwaltschaft.

02. Beobachter*innen, Teilnehmer*innen sowie die Veranstalter*innen erhoben noch während der Versammlung und auch Tage später Vorwürfe über Misshandlungen durch die Polizei. Hat die Staatsanwaltschaft aufgrund einer vorgelegten Sachverhaltsdarstellung oder aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. Wahrnehmungen der Kriminalpolizei Ermittlungsschritte gesetzt, falls ja, durch wen, wann in welcher Weise und falls nein, warum nicht?

03. Wurde nach bekannt werden von Vorwürfen über Misshandlungen durch die Staatsanwaltschaft dazu aufgerufen, sich mit entsprechenden Wahrnehmungen bei den Behörden zu melden? Falls ja, in welcher Form, mit welcher Intensität und welchem Erfolg? Falls nein, warum nicht?

B. Vorfälle

Fall 1: Fußtritt gegen am Boden liegende Person

04. In einem Video auf der Plattform Instagram (<https://www.instagram.com/p/COa7vzFlnDb/>) ist ab Minute 1:20 eine Szene festgehalten. In der stößt ein uEB eine gestürzte Person – die zuvor mit Pfefferspray außer Gefecht gesetzt wurde und die sich gerade aufrichten will – mit beiden Armen zu Boden und versetzt ihr dann mit seinem rechten Fuß einen Tritt gegen den Rücken. Ist dieser Sachverhalt der StA Wien bis zum Einlangen dieser Anfrage zur Kenntnis gelangt?

Falls ja,

- a) wann und wie gelangte der Sachverhalt der StA Wien zur Kenntnis?
- b) wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf ermittelt und abgearbeitet, falls nein, warum nicht?
- c) welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher polizeilichen Behörde/Dienststelle durchgeführt (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und Einvernahme von Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?
- d) bitte um Aufschlüsselung, welche Ermittlungsschritte durch die StA angeordnet wurden und welche die ermittelnde Behörde aus eigenem setzte.
- e) Wie wird die betroffene Person über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?

Fall 2: Körperstoß gegen Person

81. Auf der Plattform Twitter (<https://twitter.com/serbinnen/status/1389252553792176129?s=20>) ist ein Video abrufbar, das eine*n Beamten*in zeigt, der eine Person offenbar ohne Ankündigung umstößt, sodass diese rückwärts über eine Art Container stürzt. Ist dieser Sachverhalt der StA Wien bekannt?

Falls ja,

- a) wann und wie gelangte der Sachverhalt der StA Wien zur Kenntnis?
- b) wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf ermittelt und abgearbeitet, falls nein, warum nicht?
- c) welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher polizeilichen Behörde/Dienststelle durchgeführt (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und



Einvernahme von Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?

d) bitte um Aufschlüsselung, welche Ermittlungsschritte durch die StA Wien angeordnet wurden und welche die ermittelnde Behörde aus eigenem setzte.

e) Wie wird die betroffene Person über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?

Fall 3: Fotografin

89. Auf der Plattform Twitter (<https://twitter.com/KarinStanger/status/1388510556265517061>) berichtete [X] von einem Vorfall, bei dem die Fotografin [X] an den Füßen vom Auto gezogen worden sein soll, sodass auf Motorhaube und Windschutzscheibe aufschlug. [X] gibt im selben Thread an, den Vorfall bezeugen zu können.

Falls ja,

a) wann und wie gelangte der Sachverhalt der StA Wien zur Kenntnis?

b) wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf ermittelt und abgearbeitet, falls nein, warum nicht?

c) welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher polizeilichen Behörde/Dienststelle durchgeführt (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und Einvernahme von Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?

d) bitte um Aufschlüsselung, welche Ermittlungsschritte durch die StA angeordnet wurden und welche die ermittelnde Behörde aus eigenem setzte.

e) Wie wird die betroffene Person über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?

Fall 4: Beobachter

96. In der Tageszeitung Heute.at (<https://www.heute.at/s/drei-tage-haefn-wegen-demo-100140832>) wird von einem Beobachter berichtet, der (aufgrund einer Verwechslung) festgenommen und dabei (leicht) verletzt wurde. Wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf geführt?

a) wann und wie gelangte der Sachverhalt der StA Wien zur Kenntnis?

b) wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf ermittelt und abgearbeitet, falls nein, warum nicht?

c) welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher polizeilichen Behörde/Dienststelle durchgeführt (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und Einvernahme von Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?



d) bitte um Aufschlüsselung, welche Ermittlungsschritte durch die StA angeordnet wurden und welche die ermittelnde Behörde aus eigenem setzte.

e) Wie wird die betroffene Person über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?

Fall 5: Fotograf

104. Auf Twitter (<https://twitter.com/PresseWien/status/1388910069543227393/photo/1>) findet sich weiters das Bild eines Fotografen, der im Gebüsch sitzt. Im Bildtext wird behauptet er sei von Polizist*innen gestoßen und zu Fall gebracht worden. Ist dieser Sachverhalt der LPD Wien zur Kenntnis gelangt?

Falls ja,

a) wann und wie gelangte der Sachverhalt der StA Wien zur Kenntnis?


b) wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf ermittelt und abgearbeitet, falls nein, warum nicht?

c) welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher polizeilichen Behörde/Dienststelle durchgeführt (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und Einvernahme von Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?

d) bitte um Aufschlüsselung, welche Ermittlungsschritte durch die StA angeordnet wurden und welche die ermittelnde Behörde aus eigenem setzte.

e) Wie wird die betroffene Person über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?

Fall 6: Schlagstockeinsatz

110.  hat Strafanzeige wegen Körperverletzung gegen eine*n Exekutivbedienstete*n eingebracht. Ermittlungen laufen.

a) wann und wie gelangte der Sachverhalt der StA Wien zur Kenntnis?

b) wird der Sachverhalt als Misshandlungsvorwurf ermittelt und abgearbeitet, falls nein, warum nicht?

c) welche Ermittlungsschritte wurden wann von welcher polizeilichen Behörde/Dienststelle durchgeführt (Zum Beispiel: medizinische Untersuchung/Dokumentation, Ausforschung und Einvernahme von Zeug*innen, Ausforschung und Einvernahme des*der betreffenden Beamten*in, Sicherung von Beweisen, Sichtung von Videomaterial)?

d) bitte um Aufschlüsselung, welche Ermittlungsschritte durch die StA angeordnet wurden und welche die ermittelnde Behörde aus eigenem setzte.

e) Wie wird die betroffene Person über die einzelnen Ermittlungsschritte informiert?



Wir stellen diese Anfrage für die Menschenrechtsorganisation Amnesty International Österreich und behalten uns vor, die Informationen und Dokumente für weitere Analysen und Veröffentlichungen zu verwenden. Wir erfüllen die vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 (29.5.2018) festgehaltenen Kriterien eines sogenannten „Social Watchdog“.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (z.B.: Verweigerung) beantragen wir die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG.

Wir ersuchen weiters um Übermittlung einer maschinenlesbaren Auskunft und bedanken uns sehr herzlich für Ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser umfangreichen Anfrage!

Mit freundlichen Grüßen,

Teresa Exenberger, Philipp Sonderegger

für Amnesty International Österreich

AMNESTY
INTERNATIONAL





30. Juli 2021

Jv 1872/21g

(Bitte in allen Eingaben anführen)g

Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien

Tel.: +43 (0)1 40127-0
Fax: +43 (0)1 40127-306950
E-Mail: stawien.leitung@justiz.gv.at

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

AMNESTY INTERNATIONAL Österreich
Lerchenfelder Gürtel 43/4/3
1160 Wien

Betrifft: Polizeieinsatz 1. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine inhaltliche Beantwortung Ihrer Anfrage vom 2. Juli 2021 muss leider – ebenso wie die Ausstellung eines Bescheides – aus rechtlichen Gründen unterbleiben.

Das gegenständliche Auskunftsbegehren bezieht sich auf Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit, während das Auskunftspflichtgesetz nur auf Verwaltungsorgane („Organe des Bundes“ iSd § 1 Abs 1 AuskunftspflichtG), nicht jedoch auf Organe der Gerichtsbarkeit anzuwenden ist (VwGH 27.5.2020, Ra 2020/03/0019).

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, am 26. Juli 2021

 LL.M., Erster Staatsanwalt